

Arbeit

Soziales

Steuern

Was ist EURES?

EURES (European Employment Services) ist ein Programm der europäischen Kommission und dient dem Informationsaustausch in Fragen der grenzüberschreitenden Beschäftigung und der Arbeitskräftemobilität. Partner sind die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände aus den EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee ist eine von zurzeit insgesamt 22 Grenzpartnerschaften in Europa. Sie besteht seit Anfang 2003 und hat sich die Schaffung eines offenen und barrierefreien Arbeitsmarktes im Bodenseeraum zum Ziel gesetzt. Beteiligt sind Arbeitsverwaltungen und Verbände aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland.

www.jobs-ohne-grenzen.org

EURES Bodensee · Infos für Grenzgänger 2009

INFOS FÜR

GRENZGÄNGER



Impressum

Herausgegeben im Auftrag der EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee.

Herausgeber: Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bodensee-Oberschwaben
Jahnstraße 26
D-88214 Ravensburg

Text: Andreas Michelberger, Sozialwissenschaftler

Redaktion: FGAT GmbH, Konstanz

Bildnachweis der Titelseite:

A – Seebühne Bregenz: Vorarlberg Tourismus, Andreas Gaßner

FL – Städtle Vaduz: Liechtenstein Tourismus

CH – Kloster St. Gallen: Schrift-Werkstatt, Günter Borgemeister

D – Meersburg: Meersburg Tourismus

Gestaltung: albers | mediendesign, Konstanz

Druck: Die Weissenau,
Weissenauer Werkstätten Druckerei, Ravensburg

Haftungsausschluss: Diese Broschüre soll Grenzgängern als Orientierungshilfe dienen und enthält allgemeine Informationen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden und es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Stand: 1. Januar 2009 – 6. überarbeitete Ausgabe

Unter www.jobs-ohne-grenzen.org kann diese Broschüre heruntergeladen werden. Zudem gibt das Info-Center auf individuelle Fragen und Probleme Antwort.

Kritik, Anregungen, Hinweise und Änderungswünsche für eine etwaige Neuauflage bitte an folgende Adresse richten.

Weitere Broschüren können über die DGB-Region Bodensee-Oberschwaben bezogen werden:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bodensee-Oberschwaben
Jahnstraße 26
D-88214 Ravensburg

www.bodensee-oberschwaben.dgb-bw.de
ravensburg@dgb.de

Diese Broschüre wurde mit Geldern der Europäischen Union und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) finanziert.

Liebe Leserin, lieber Leser,

hier ist sie also, die 6. überarbeitete Ausgabe unserer Infos. Es hat schon einige Anfragen gegeben. Die Erstellung des Textes durch Andreas Michelberger braucht seine Zeit, weil ein Expertennetzwerk rund um den Bodensee mitarbeitet und die inhaltliche Korrektheit sichert. Und auch die Redaktion, der Gestalter und die Druckerei legen Wert auf Sorgfalt. Ein herzliches Dankeschön richten wir also an das virtuelle Team und insbesondere an den Texter und an die ExpertInnen in Ämtern, Behörden, Verbänden, Vereinen und anderen Einrichtungen. Unsere Nachbarin, die EURES-Grenzpartnerschaft Transtirolia, übernimmt dieses Jahr unser Konzept und unsere Texte zu Österreich und der Schweiz. Wir werten das als Kompliment an die Qualität unserer gemeinsamen Arbeit am Bodensee.

Die schönste Bestätigung für ihre Vision eines gemeinsamen, offenen internationalen Arbeitsmarkts hat unsere EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee allerdings im Februar durch die Bevölkerung der Ostschweizer Kantone erhalten. Denn 7 Jahre nach dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge hat es ein mit Spannung erwartetes Volksreferendum zum Freizügigkeitsabkommen gegeben. Und die Abstimmung hat den eingeschlagenen Kurs bestätigt und ihn prinzipiell auf Bulgarien und Rumänien ausgeweitet.

Natürlich steht die stets aktuelle und leicht lesbare Information für die Grenzgänger – und solche, die es werden wollen – im Mittelpunkt unserer jährlichen Überarbeitung der Broschüre. Mit Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein und Österreich sind vier Staaten beteiligt. Natürlich sind da immer zahlreiche Änderungen in Gesetzen und Bestimmungen zu verzeichnen. Über 100 Änderungen im Text im Vergleich zur Ausgabe 2008 haben wir gezählt. Übersichtlichkeit und leichte Handhabung ist deshalb Trumpf. In den 3 farblich unterschiedenen Bereichen Arbeit, Soziales und Steuern wollen wir in 11 Kapiteln die wichtigsten Themen ansprechen, Fragen beantworten und wo das nur ansatzweise möglich ist, die Kontaktaufnahme zu den ExpertInnen leicht machen. Sie sollen auf jeder Seite immer genau wissen, in welchem Thema Sie sich gerade bewegen und zu welchem Staat die Antworten passen und schnell finden, an wen Sie sich mit der Bitte um Hilfe wenden können. Und schließlich sollen Sie die Broschüre gern in die Hand nehmen.

Wir wünschen Ihnen in diesem Sinn Spaß bei der Nutzung der Broschüre und sind für Ihre Kritik stets dankbar.


Mit freundlichen Grüßen



Gottfried Christmann
Co-Präsident
DGB-Region
Bodensee-Oberschwaben



Johannes Rutz
Präsident
Amt für Arbeit
St. Gallen



Dr. Christoph Jenny
Co-Präsident
Wirtschaftskammer
Vorarlberg

Vorwort	1
Einleitung	4
I. Von der Arbeitssuche zum Arbeitszeugnis	
1. Arbeitssuche	8
1.1 Grundsätzliches	11
1.2 Arbeitssuche in Österreich	12
1.3 Arbeitssuche in Liechtenstein	12
1.4 Arbeitssuche in der Schweiz	14
1.5 Arbeitssuche in Deutschland	
2. Arbeitsbewilligung	16
2.1 Grundsätzliches	17
2.2 Arbeiten in Österreich	18
2.3 Arbeiten in Liechtenstein	19
2.4 Arbeiten in der Schweiz	24
2.5 Arbeiten in Deutschland	
3. Anerkennung von Berufsabschlüssen	26
3.1 Grundsätzliches	30
3.2 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Österreich	32
3.3 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Liechtenstein	33
3.4 Anerkennung von Berufsabschlüssen in der Schweiz	34
3.5 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Deutschland	
4. Arbeitsrecht	35
4.1 Grundsätzliches	37
4.2 Arbeitsrecht in Österreich	45
4.3 Arbeitsrecht in Liechtenstein	52
4.4 Arbeitsrecht in der Schweiz	59
4.5 Arbeitsrecht in Deutschland	
II. Grenzüberschreitende soziale Sicherheit	
1. Krankenversicherung	68
1.1 Grundsätzliches	71
1.2 Krankenversicherung in Österreich	75
1.3 Krankenversicherung in Liechtenstein	79
1.4 Krankenversicherung in der Schweiz	88
1.5 Krankenversicherung in Deutschland	
2. Unfallversicherung	93
2.1 Grundsätzliches	95
2.2 Unfallversicherung in Österreich	97
2.3 Unfallversicherung in Liechtenstein	100
2.4 Unfallversicherung in der Schweiz	103
2.5 Unfallversicherung in Deutschland	
3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod	106
3.1 Grundsätzliches	111
3.2 Pensionsversicherung in Österreich	118
3.3 Vorsorge in Liechtenstein	125
3.4 Vorsorge in der Schweiz	133
3.5 Rentenversicherung in Deutschland	

4. Arbeitslosenversicherung	138
4.1 Grundsätzliches	140
4.2 Arbeitslosenversicherung in Österreich	143
4.3 Arbeitslosenversicherung in Liechtenstein	144
4.4 Arbeitslosenversicherung in der Schweiz	146
4.5 Arbeitslosenversicherung in Deutschland	
5. Familienleistungen	148
5.1 Grundsätzliches	150
5.2 Familienleistungen in Österreich	151
5.2.1 Familienbeihilfe	154
5.2.2 Kinderbetreuungsgeld	155
5.3 Familienleistungen in Liechtenstein	155
5.4 Familienleistungen in der Schweiz	156
5.4.1 Familienzulagen	157
5.4.2 Bedarfsleistungen an betreuende Eltern	157
5.5 Familienleistungen in Deutschland	159
5.5.1 Kindergeld	
5.5.2 Elterngeld	
III. Vermeidung von Doppelbesteuerung	
1. Besteuerung der Arbeitseinkommen	162
1.1 Grundsätzliches	166
1.2 Arbeiten in Österreich ...	166
1.2.1 ... und Wohnen in der Schweiz	166
1.2.2 ... und Wohnen in Deutschland	168
1.2.3 Steuerpflichtig in Österreich	170
1.3 Arbeiten in Liechtenstein ...	170
1.3.1 ... und Wohnen in Österreich	171
1.3.2 ... und Wohnen in der Schweiz	172
1.3.3 ... und Wohnen in Deutschland	173
1.3.4 Steuerpflichtig in Liechtenstein	174
1.4 Arbeiten in der Schweiz ...	174
1.4.1 ... und Wohnen in Österreich	175
1.4.2 ... und Wohnen in Deutschland	176
1.4.3 Steuerpflichtig in der Schweiz	178
1.5 Arbeiten in Deutschland ...	178
1.5.1 ... und Wohnen in Österreich	180
1.5.2 ... und Wohnen in der Schweiz	181
1.5.3 Steuerpflichtig in Deutschland	
2. Besteuerung der Renten, Pensionen und einmaligen Kapitalauszahlungen	184
2.1 Grundsätzliches	185
2.2 Wohnsitz in Österreich	187
2.3 Wohnsitz in der Schweiz	189
2.4 Wohnsitz in Deutschland	
Abkürzungsverzeichnis	192

Was sind Grenzgänger?

Grenzgänger sind Personen, die in einem Staat wohnen, in einem anderen Staat arbeiten und regelmäßig an ihren Wohnort zurückkehren. Arbeitnehmer, die von ihrem Betrieb zu einer vorübergehenden Tätigkeit ins Ausland geschickt werden, gelten nicht als Grenzgänger, sondern werden als Entsendete bezeichnet.

Was ist EURES?

EURES (European Employment Services) ist ein Programm der europäischen Kommission und dient dem Informationsaustausch in Fragen der grenzüberschreitenden Beschäftigung und der Arbeitskräftemobilität. Partner sind die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände aus den EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee ist eine von zurzeit insgesamt 22 Grenzpartnerschaften in Europa. Sie besteht seit Anfang 2003 und hat sich die Schaffung eines offenen und barrierefreien Arbeitsmarktes im Bodenseeraum zum Ziel gesetzt. Beteiligt sind Arbeitsverwaltungen und Verbände aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland.

An wen wendet sich diese Broschüre?

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an Bewohner der Bodenseeregion, die grenzüberschreitend eine Arbeitsstelle suchen oder die bereits als Grenzgänger beschäftigt sind. Darüber hinaus liefert sie Hinweise für Arbeitgeber und andere Personen, die beruflich mit Grenzgängern in Kontakt kommen und Informationen zu Themen außerhalb ihres eigenen Fachgebiets suchen.

Erfasst werden 9 verschiedene Grenzgängersituationen. Den 4 Staaten am Bodensee als Erwerbsstaaten können jeweils 2 oder 3 Wohnsitzstaaten zugeordnet werden. Liechtenstein wird in erster Linie als Beschäftigungsstaat und nicht als Staat des Wohnsitzes berücksichtigt.

Welche Rolle spielt die Staatsangehörigkeit?

Bei den meisten Rechtsfragen, mit denen Grenzgänger konfrontiert sind, ist die Staatsangehörigkeit ein entscheidendes Kriterium. Die überstaatlichen Regelungen in Bezug auf Arbeitserlaubnis, Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und Sozialversicherungsabkommen gelten meist nur für Staatsbürger der Vertragsstaaten. Bei Personen, die nicht Staatsangehörige dieser Staaten sind (Drittstaatsangehörige), muss häufig im Einzelfall geprüft werden, wie zu verfahren ist. Im Gegensatz hierzu spielt die Staatsangehörigkeit für die Besteuerung in der Regel keine Rolle, da hier unter anderem der Wohnsitz ausschlaggebend ist.

Die 4 Staaten der Bodenseeregion sind unterschiedlich in den Staatengemeinschaften Europäische Union (EU), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) und Europäische Freihandelszone (EFTA) vertreten. Nur Österreich und Deutschland sind Mitglied der EU. Zum EWR gehören neben den 27 EU-Staaten auch Island, Liechtenstein und Norwegen. In der EFTA sind lediglich die 4 Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz zusammengeschlossen.

Wenn von »EWR und Schweiz« die Rede ist, handelt es sich um dieselben Staaten wie im Fall von »EU/EFTA«. Die zweite Bezeichnung ist in der Schweiz üblich (häufig auch »EG/EFTA«). Der Einheitlichkeit wegen wird in der vorliegenden Broschüre dennoch die erste Bezeichnung verwendet.

In bestimmten Zusammenhängen wird derzeit noch zwischen Staatsangehörigen der EU-17 (alte EU-Mitgliedsstaaten, Malta und Zypern) und Staatsangehörigen der EU-8 (neuere EU-Mitgliedsstaaten, die der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 beigetreten sind) unterschieden. Bulgarien und Rumänien haben aufgrund ihres noch späteren EU-Beitritts am 1. Januar 2007 einen Sonderstatus. Folgende Tabelle liefert einen Überblick:

Übersichtstabelle Staatengemeinschaften		
EU	Europäische Union	27 Mitgliedsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern
EU-17	Europäische Union 17	Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern
EU-8	Europäische Union 8	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	EU + Island, Liechtenstein, Norwegen
EWR-20	Europäischer Wirtschaftsraum 20	EU-17 + Island, Liechtenstein, Norwegen
EFTA	Europäische Freihandelszone	Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

Hinweis: In der vorliegenden Broschüre wird es nicht der Fall sein, aber möglicherweise begegnen Ihnen im Internet oder in anderen Quellen die Begriffe EU-15 bzw. EU-10. Damit sind die EU-17 ohne Malta und Zypern bzw. die EU-8 plus Malta und Zypern gemeint. Hintergrund: Malta und Zypern sind der EU später beigetreten, als die anderen EU-17-Staaten.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass in der Schweiz oftmals das Kürzel EG (Europäische Gemeinschaft) verwendet wird. Damit ist stets die EU gemeint.

Wie ist diese Broschüre aufgebaut?

Die Broschüre behandelt in 11 Kapiteln die wichtigsten Themen aus den 3 großen Sachbereichen Arbeit, Soziales und Steuern. Im ersten Abschnitt eines jeden Kapitels werden die überstaatlichen Regelungen vorgestellt, wichtige Begriffe erklärt und praktische Empfehlungen gegeben. In den folgenden Abschnitten zu den einzelnen Staaten wird vor allem auf die innerstaatlichen Gegebenheiten eingegangen. Zum besseren Verständnis sollte der Abschnitt »Grundsätzliches« einleitend oder begleitend zum Abschnitt für den jeweiligen Staat gelesen werden. Begriffe, die im ersten Abschnitt erläutert wurden, werden im speziellen Teil nicht mehr erklärt.

Für die meisten Leser sind wahrscheinlich vor allem die Bedingungen im Zielstaat von Interesse. Teilweise gelten für Grenzgänger jedoch auch die Bestimmungen am Wohnsitz. Es kann sinnvoll sein, die Leistungen im Beschäftigungsstaat mit denen im Wohnsitzstaat zu vergleichen.

In der Regel finden Sie am Ende eines jeden Abschnittes die Adressen der wichtigsten Ansprechpartner zum Thema.

Um der besseren Lesbarkeit Willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Arbeitssuche

Arbeitsbewilligung

Berufsabschlüsse

Arbeitsrecht

I. Von der Arbeitssuche zum Arbeitszeugnis



1. Arbeitssuche

1.1 Grundsätzliches

Wie finde ich eine Arbeitsstelle?

Die wichtigsten Informationsquellen bei der Stellensuche sind die Anzeigenteile der Tageszeitungen, Online-Stellenbörsen, die öffentlichen Arbeitsvermittlungen und private Personalvermittlungsagenturen. Auf den Homepages der öffentlichen Arbeitsvermittlungen finden Sie neben Stellenangeboten und vielen anderen Informationen auch Links zu regionalen und branchenbezogenen Stellenbörsen sowie zu privaten Stellenvermittlern.

Stellen- und Ausbildungsangebote in ganz Europa und weitere nützliche Informationen finden Sie über das EURES-Portal der Europäischen Kommission www.europa.eu.int/eures im Internet.

Wenn Sie eine persönliche Beratung wünschen, stehen Ihnen die EURES-Berater der Arbeitsvermittlungen und die der Sozialpartner zur Verfügung. Sie können sich auch zur Arbeitssuche ins Ausland begeben und unter bestimmten Voraussetzungen die dortige Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen. Hierfür müssen Sie bei der Arbeitsvermittlungsstelle im Staat des Wohnsitzes das Formular E 303 beantragen (siehe auch Kapitel II.4. Arbeitslosenversicherung).

Nicht vernachlässigen sollte man bei der Stellensuche persönliche Kontakte zu Personen, die bereits als Grenzgänger arbeiten. Fragen Sie, ob in deren Unternehmen Bedarf für Ihr gewünschtes Tätigkeitsfeld bestehen könnte. Nutzen Sie auch die Möglichkeit im Internet mehr über Firmen in Ihrer Region zu erfahren und versuchen Sie über Initiativbewerbungen Kontakt aufzunehmen.

Wo kann ich mich zur Arbeitssuche im Ausland beraten lassen?

Derzeit sind folgende EURES-Berater im Bodenseeraum tätig:

**EURES-Beratung in Österreich
Arbeitsmarktservice Vorarlberg**
Dietmar Müller
Tel. +43 (0)5552 623 71 81605
dietmar.mueller@ams.at

EURES-Beratung in der Schweiz

Amt für Arbeit St. Gallen
Renato Aloisio
Tel. +41 (0)58 229 48 44
renato.aloisio@sg.ch

Amt für Wirtschaft & Arbeit Thurgau
Peter Huber
Tel. +41 (0)52 724 23 90
peter.huber@tg.ch

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Zürich

Andrea Schneider
Tel. +41 (0)44 295 92 60
hotline.ravlagerstrasse@vd.zh.ch

RAV Schaffhausen

Anita Scherrer
Tel. +41 (0)52 632 70 28
anita.scherrer@ktsh.ch

RAV Chur

Agatha Thürler
Tel. +41 (0)81 257 31 23
agatha.thuerler@kiga.gr.ch

EURES-Beratung in Deutschland

Agentur für Arbeit Friedrichshafen
Sabine Hohloch
Tel. +49 (0)7541 309 10
sabine.hohloch@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Konstanz
Gisela Schrodin
Tel. +49 (0)7531 585 0
gisela.schrodin@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Lindau

Albert Thumbeck
albert.thumbeck@arbeitsagentur.de

Weitere Kontaktdaten finden Sie im Internet unter www.jobs-ohne-grenzen.org (→ EURES BeraterInnen).

Hinweis: Wenn Sie eine persönliche Beratung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle oder einem EURES-Berater wünschen, sollten Sie zuvor telefonisch oder per Email einen Termin vereinbaren. Informationen zu den Arbeits- und Bildungsbedingungen in den Nachbarländern erhalten Sie auch bei der

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Bahnhofstr. 29
D-70372 Stuttgart
Tel. +49 (0)711 920 3039
Fax +49 (0)711 920 3281
zav-stuttgart-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de
www.ba-auslandsvermittlung.de

Auf der Homepage www.arbeitsagentur.de finden Sie offene Stellen im Ausland (→ Jobbörse → Direkt zur Jobbörse → Suchkriterien hinzufügen → Land ändern) sowie hilfreiche Informationen (→ Bürgerinnen & Bürger → Arbeit und Beruf → Arbeits-/Jobsuche → Arbeit im Ausland).

Wo kann ich mich über Ausbildungsmöglichkeiten im Nachbarland informieren?

Informationen zu betrieblichen und schulischen Ausbildungsgängen erhalten Sie bei den Ämtern für Berufsbildung in den Schweizer Kantonen (www.berufsberatung.ch) und in Liechtenstein (www.abb.llv.li) sowie den Berufsinformationszentren (BIZ) des Arbeitsmarktservice in Vorarlberg (www.ams.at) und den Agenturen für Arbeit in Deutschland (www.arbeitsagentur.de).

Die Internationale Bodenseekonferenz und die Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer bieten Lehrlingen und Auszubildenden im Rahmen des Programms »xchange« die Möglichkeit für 4 Wochen ein Praktikum in einem ausländischen Ausbildungsbetrieb zu absolvieren. Dabei ist über die Bodenseegebiet hinaus auch ein Austausch mit Betrieben in Tirol, Salzburg, Südtirol, der Lombardei, Graubünden und im Tessin möglich. Teilnehmen können Lehrlinge und Auszubildende aus allen anerkannten Lehrlings- und Ausbildungsberufen. Das erste Jahr sollte aber bereits abgeschlossen sein. »xchange« hilft bei der Suche eines Ausbildungsbetriebs im Zielstaat. Zur Abdeckung zusätzlicher Kosten (z.B. Reisekosten) kann eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Informationen gibt es im Internet unter www.xchange-info.net. Dort finden Sie unter »Regionen« auch die Adressen der regionalen Kontaktstellen. Diese sind bei der Wirtschaftskammer in Vorarlberg, den Ämtern für Berufsbildung in Liechtenstein und der Schweiz sowie den Industrie- und Handelskammern bzw. den Handwerkskammern in Baden-Württemberg und Bayern angesiedelt. Bei Fragen können sie unter »Kontakt« ein Online-Formular ausfüllen oder sich direkt an die Projektleitung wenden:

Projektleitung xchange

Dr. Stefan Veigl
Klausmühle 18
A-6911 Lochau
Tel. +43 (0)676 680 73 90
veigl.xchange@aon.at
www.xchange-info.net

In den folgenden Abschnitten finden Sie weitere Informationsquellen und Adressen für die Arbeitssuche in den 4 Staaten der Bodenseeregion.**1.2 Arbeitssuche in Österreich****Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?**

Stellenanzeigen finden Sie in folgenden Medien:

- Vorarlberger Nachrichten (samstags),
- Wann und Wo (Mitteilungsblatt, erscheint mittwochs und samstags).

Nachstehende Tabelle enthält nützliche Internetadressen:

www.ams.at	Staatliche Arbeitsvermittlung
www.laendlejob.at	Stellenbörse für Vorarlberg
www.westjob.at	Stellenbörse für Vorarlberg
www.jobtop.at	Österreichweite Stellenbörse
www.karriere.at	Österreichweite Stellenbörse
www.careesma.at	Österreichweite Stellenbörse
www.herold.at	Branchenverzeichnis
www.bifo.at	Berufs- und Bildungsinformation Vorarlberg

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?**Arbeitsmarktservice Vorarlberg**

Rheinstr. 33
A-6901 Bregenz
Tel. +43 (0)5574 691 0
Fax +43 (0)5574 691 80 160
ams.vorarlberg@ams.at

Arbeitsmarktservice Feldkirch

Reichsstr. 173
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0)5522 3473 0
Fax +43 (0)5522 3473 85 160
ams.feldkirch@ams.at

Arbeitsmarktservice Bludenz

Bahnhofplatz 1b
A-6700 Bludenz
Tel. +43 (0)5552 62371 0
Fax +43 (0)5552 62371 81 160
ams.bludenz@ams.at

Arbeitsmarktservice Dornbirn

WIFI-Campus, Trakt E
Bahnhofstr. 24
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)5572 22771 0
Fax +43 (0)5572 22771 84 160
ams.dornbirn@ams.at

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

1.3 Arbeitssuche in Liechtenstein

Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?

Stellenanzeigen für Liechtenstein finden Sie in folgenden Zeitungen:

- › Liechtensteiner Vaterland (dienstags und donnerstags),
- › Volksblatt (dienstags und donnerstags),
- › Vorarlberger Nachrichten (samstags).

Auf der Website www.wirtschaftskammer.li finden Sie nützliche Informationen sowie ein umfangreiches Branchenregister. Eine Auflistung an Stellenvermittlungsbüros finden Sie unter www.aha.li/arbeit/ [arbeit/liechtenstein](http://www.aha.li/arbeit/liechtenstein). Die Personalmanagement Anstalt www.abena.li ist für die Jobsuche ebenfalls hilfreich.

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?

Stellen werden vom Amt für Volkswirtschaft vermittelt:

Amt für Volkswirtschaft

Gerberweg 5
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 236 68 71
Fax +423 236 68 89
info.arbeit@avw.llv.li
www.llv.li (→ Regierung und Verwaltung → Amt für Volkswirtschaft)

1.4 Arbeitssuche in der Schweiz

Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?

Stellenanzeigen finden Sie in folgenden Zeitungen:

- › St. Galler Tagblatt (montags, mittwochs und samstags),
- › Die Südostschweiz, Ausgabe Gaster und See (dienstags und samstags),
- › Tages-Anzeiger (Region Zürich, dienstags, donnerstags und samstags),
- › Alpha, Beilage zum Tages-Anzeiger für Kaderstellen (Führungskräfte, samstags),
- › Thurgauer Zeitung (mittwochs und samstags),
- › Neue Zürcher Zeitung (samstags),
- › Schaffhauser Nachrichten (mittwochs und samstags).

Folgende Tabelle enthält eine Auswahl an Online-Stellenbörsen und weitere hilfreiche Internetadressen:

www.treffpunkt-arbeit.ch	Staatliche Arbeitsvermittlung
www.jobclick.ch	Stellenbörse
www.ostjob.ch	Stellenbörse für die Ostschweiz
www.job.schaffhausen.ch	Stellenbörse für Schaffhausen
www.jobs.ch	Stellenbörse
www.jobwinner.ch	Stellenbörse
www.jobscout24.ch	Stellenbörse
www.stellen.ch	Stellenbörse
www.jobsuchmaschine.ch	Suchmaschine
www.stellenlinks.ch	Links zu Vermittlern und Stellenbörsen
www.avg-seco.admin.ch	Verzeichnis der privaten Arbeitsvermittler
www.swissstaffing.ch	Verband der Personaldienstleister
www.gelbeseiten.ch	Branchenverzeichnis

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?

Zuständig sind die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) der kantonalen Ämter für Wirtschaft und Arbeit:

RAV St.Gallen

Unterstr. 4
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)58 229 25 35
Fax +41 (0)58 229 25 36
info.ravstg@sg.ch
www.afa.sg.ch

Amt für Wirtschaft und Arbeit Zürich

Bereich Arbeitsmarkt
Walchestr. 19
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 26 26
Fax +41 (0)43 259 51 04
awa@vd.zh.ch
www.awa.zh.ch

Unter den angegebenen Internetadressen finden Sie weitere RAV der Kantone St. Gallen und Zürich.

RAV Appenzell Innerrhoden

Poststr. 9
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 18 50
Fax +41 (0)71 788 18 40
info@rav.ai.ch

RAV Appenzell Ausserrhoden

Obstmarkt 1
CH-9102 Herisau
Tel. +41 (0)71 353 63 60
Fax +41 (0)71 353 63 64
rav.herisau@ar.ch

RAV Thurgau

Regionalstelle Amriswil
Weinfelderstr. 42
CH-8580 Amriswil
Tel. +41 (0)71 414 07 69
Fax +41 (0)71 414 07 68
rav.amriswil@tg.ch

RAV Thurgau

Regionalstelle Frauenfeld
Thundorferstr. 37
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 13 00
Fax +41 (0)52 724 13 01
rav.frauenfeld@tg.ch

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

RAV Thurgau
Regionalstelle Kreuzlingen
Hafenstr. 50c
CH-8280 Kreuzlingen
Tel. +41 (0)71 677 95 69
Fax +41 (0)71 677 95 68
rav.kreuzlingen@tg.ch

RAV Schaffhausen
Mühlentalstr. 105
1. - 3. Stock
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 70 24
Fax +41 (0)52 632 70 23
rav@ktsh.ch

Bei Fragen rund um das Thema Arbeit können Sie sich auch an folgende Stelle wenden:

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Effingerstr. 31
CH-3003 Bern
Tel.+ 41 (0)31 322 56 56
Fax +41 (0)31 322 27 49
info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

1.5 Arbeitssuche in Deutschland

Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?

Stellenanzeigen finden Sie in den folgenden Zeitungen sowie in verschiedenen wöchentlich erscheinenden lokalen Anzeigenblättern:

- › Südkurier (westliches Bodenseegebiet, mittwochs und samstags),
- › Schwäbische Zeitung bzw. Lindauer Zeitung (östliches Bodenseegebiet, mittwochs und samstags),
- › Allgäuer Zeitung bzw. Der Westallgäuer (angrenzendes Bayern, samstags).

Folgende Tabelle enthält eine Auswahl der wichtigsten Online-Informationsquellen:

www.arbeitsagentur.de	Öffentliche Arbeitsvermittlung
www.suedkurier.stellenanzeigen.de	Stellenbörse des Südkurier
www.jobsued.de	Stellenbörse der Schwäbischen Zeitung
www.nicejob.de	Süddeutsche Stellenbörse
www.all-in.de/anzeigen/uebersicht	Stellenbörse der Allgäuer Zeitung
www.meinestadt.de	Lokale Infos und Stellenangebote
www.stellenanzeigen.de	Stellenbörse
www.jobware.de	Stellenbörse
www.jobscout24.de	Stellenbörse
www.monster.de	Stellenbörse
www.gelbeseiten.de	Branchenverzeichnis

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?

Stellen werden von den Agenturen für Arbeit vermittelt:

Agentur für Arbeit Konstanz
(mit Geschäftsstellen in Singen, Stockach und Überlingen)
Stromeyersdorfstr. 1
D-78467 Konstanz
Fax +49 (0)7531 585 910 529
konstanz@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Ravensburg
(mit Geschäftsstellen u.a. in Friedrichshafen und Wangen)
Schützenstr. 69
D-88212 Ravensburg
Fax +49 (0)751 805 910 370
ravensburg@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Kempten
Rottachstr. 26
D-87439 Kempten
Fax +49 (0)831 2056 356
kempten@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Lindau
Hundweilerstr. 1
D-88131 Lindau
Fax +49 (0)8382 9303 32
lindau@arbeitsagentur.de

Unter der Nummer +49 (0)1801 555 111 erreichen Arbeitnehmer die allgemeine Hotline der Bundesagentur für Arbeit. Arbeitgeber wählen die +49 (0)1801 66 44 66.

Unter www.arbeitsagentur.de finden Sie sämtliche Arbeitsagenturen in Deutschland. Wenn Sie konkrete Informationen zu einer bestimmten Arbeitsagentur suchen, z.B. Wegbeschreibungen oder Öffnungszeiten, so fügen Sie zu dieser Internetadresse einfach die entsprechende Stadt hinzu, z.B. www.arbeitsagentur.de/ravensburg.

2. Arbeitsbewilligung

2.1 Grundsätzliches

Hinweis: In den folgenden Abschnitten werden einige Abkürzungen (z.B. EWR) verwendet, die für verschiedene Staatengemeinschaften (z.B. Europäischer Wirtschaftsraum) stehen. Was sich hinter den Abkürzungen verbirgt und welche Staaten der jeweiligen Gemeinschaft zuzurechnen sind, können Sie der Übersichtstabelle auf Seite 5 entnehmen.

Benötige ich eine Arbeitsbewilligung?

Das ist abhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit:

- › Als Staatsangehöriger eines EWR-20-Staates benötigen Sie keine Arbeitsbewilligung, wenn Sie in Österreich, Liechtenstein oder Deutschland arbeiten wollen.
- › Für die Schweiz ist eine Arbeitsbewilligung (Grenzgängerbewilligung »EG/EFTA«) erforderlich, wenn Sie dort länger als 90 Tage im Kalenderjahr tätig sind. Seit dem 1. Juni 2007 sind Staatsangehörige der EWR-20-Staaten nicht mehr an bestimmte Grenzzonen gebunden und genießen vollständige berufliche und geografische Mobilität. Bei Staatsangehörigen der EU-8 müssen Wohn- und Arbeitsort jedoch weiterhin innerhalb bestimmter Grenzzonen liegen.
- › Als Schweizer Bürger benötigen Sie keine Bewilligung, wenn Sie in Österreich oder Deutschland arbeiten wollen. In Liechtenstein gilt dies nur für Grenzgänger.
- › Als Staatsangehöriger der EU-8, Bulgariens oder Rumäniens benötigen Sie in allen 4 Staaten noch für eine bestimmte Übergangszeit eine Arbeitsbewilligung. Diese wird nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt.
- › Wenn Sie weder die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates noch die der Schweiz besitzen, gelten die Regelungen für so genannte Drittstaatsangehörige und Sie erhalten nur in besonderen Fällen eine Arbeitsbewilligung als Grenzgänger.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zu den notwendigen Formalitäten vor und bei der Arbeitsaufnahme in einem der 4 Staaten der Bodenseeregion.

Die Angaben beziehen sich in der Regel nur auf Grenzgänger. Für Aufenthaltbewilligungen zum Daueraufenthalt mit Wohnsitz im Beschäftigungsstaat gelten andere Regelungen.

Hinweis: Falls Sie als Grenzgänger eine zusätzliche Unterkunft für den Wochenaufenthalt im Beschäftigungsstaat beziehen, müssen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde polizeilich anmelden. In Liechtenstein gibt es generell keinen Wochenaufenthalt.

2.2 Arbeiten in Österreich

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in Österreich arbeiten will?

- › Wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-20-Staates sind, sind keine besonderen Formalitäten notwendig. Sie haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.
- › Als Staatsangehöriger der Schweiz benötigen Sie ebenfalls keine Bewilligung.
- › Als Staatsangehöriger der EU-8, Bulgariens oder Rumäniens benötigen Sie eine Beschäftigungsbewilligung. Der Antrag ist vom Arbeitgeber zu stellen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine inländischen Arbeitnehmer für den Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Nachdem Sie mindestens ein Jahr lang ohne Unterbrechung legal beschäftigt waren, haben Sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich. Über dieses Recht stellt Ihnen auf Antrag das zuständige Arbeitsmarktservice (AMS) eine Bestätigung aus. Saisonarbeitskräfte aus der EU-8 werden gegenüber Drittstaatsangehörigen bevorzugt; hierfür gibt es feste Kontingente.
- › Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind und bisher noch nicht in Österreich gearbeitet haben, benötigen Sie eine Beschäftigungsbewilligung. Sie erhalten diese nur in bestimmten Fällen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskünfte und Antragsformulare für Bewilligungen erhalten Sie beim örtlichen Arbeitsmarktservice (AMS) oder über das Internet-Portal www.ams.at. Die Adressen der Geschäftsstellen des AMS im Bundesland Vorarlberg finden Sie in Kapitel I.1.2 Arbeitssuche in Österreich.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

2.3 Arbeiten in Liechtenstein

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in Liechtenstein arbeiten will?

- › Wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-20-Staates sind und im EWR oder in der Schweiz wohnen, benötigen Sie als Grenzgänger keine Arbeitsbewilligung. Der Arbeitgeber muss Sie jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Stellenantritt beim Ausländer- und Passamt melden und Sie erhalten eine Grenzgängermeldebestätigung. Diese sollten Sie bei jedem Grenzübertritt mit sich führen. Sie wird ungültig, wenn das Arbeitsverhältnis endet und innerhalb von 5 Wochen kein neues Arbeitsverhältnis in Liechtenstein eingegangen wird. Eine ungültige Meldebestätigung muss ans Ausländer- und Passamt zurückgeschickt werden. Sie müssen als Grenzgänger nach jedem Arbeitstag an ihren Wohnsitz im EWR oder in der Schweiz zurückkehren.
 Für EWR-Staatsangehörige, die im Gastgewerbe im Alpengebiet (Malbun, Steg, Gaflei, Masescha und Gafadura) beschäftigt sind, gilt eine Ausnahmeregelung. Sie können während der Arbeitswoche in Liechtenstein bleiben und müssen nur noch einmal in der Woche an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- › Wenn Sie Schweizer sind und nach jedem Arbeitstag an Ihren Wohnsitz zurückkehren, benötigen Sie als Grenzgänger keine Meldebestätigung.
- › Wenn Sie Staatsangehöriger der EU-8 sind, benötigen Sie vorerst bis zum 30. April 2009 eine Grenzgängerbewilligung wie Drittstaatsangehörige. Für Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens gilt diese Übergangsregelung vorerst bis zum 31. Juli 2009.
- › Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind, benötigen Sie eine Grenzgängerbewilligung. Voraussetzung dafür ist, dass Sie über ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem EWR-Mitgliedsstaat oder in der Schweiz verfügen und täglich an Ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren. Ferner müssen Ihre beruflichen Qualifikationen mit dem Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle übereinstimmen, Ihre Bewilligung als Grenzgänger dem volkswirtschaftlichen Interesse entsprechen und ein Gesuch eines liechtensteinischen Arbeitgebers vorliegen. Inländer sowie Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz haben stets Vorrang. Eine Grenzgängerbewilligung für Drittstaatsangehörige richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrags und ist höchstens ein Jahr gültig. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist möglich.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Ausländer- und Passamt (APA)
 Städtle 38, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 61 41
 Fax +423 236 61 66
 info@apa.llv.li
 www.apa.llv.li

2.4 Arbeiten in der Schweiz

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in der Schweiz arbeiten will?

- Grenzgänger benötigen eine Grenzgängerbewilligung. Wenn Sie während der Arbeitswoche in der Schweiz wohnen, müssen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde anmelden.
- › Sind Sie Staatsangehöriger eines EWR-Staates mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien, benötigen Sie die Grenzgängerbewilligung »EG/EFTA«. Diese ist nicht kontingentiert.
 - › Sind Sie Staatsangehöriger eines Staates außerhalb des EWR, benötigen Sie eine Grenzgängerbewilligung für Drittstaatsangehörige.
 - › Im Februar 2009 wurde die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien beschlossen. Es ist momentan jedoch nicht bekannt, wann diese Ausdehnung in Kraft tritt und in welchen Schritten sie vollzogen wird. Für eine gewisse Übergangszeit benötigen Bulgaren und Rumänen daher noch eine Grenzgängerbewilligung wie Drittstaatsangehörige.
 - › Staatsangehörige der EWR-20-Staaten, die vorübergehend für maximal 90 Tage pro Kalenderjahr in der Schweiz tätig sind, benötigen weder eine Grenzgänger- noch eine Aufenthaltsbewilligung. Dies gilt auch bei Entsendung durch einen ausländischen Arbeitgeber für maximal 90 Arbeitstage pro Firma und Jahr. Sie müssen jedoch bei den zuständigen kantonalen Behörden gemeldet werden. Für Staatsangehörige der EU-8 gelten strengere Regelungen.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Grenzgängerbewilligung

»EG/EFTA« erfüllt sein?

Bei Staatsangehörigen der EWR-20-Staaten müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- › Befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag,

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

› Mindestens wöchentliche Rückkehr an den Wohnort im Ausland.
Hinweis: Seit dem 1. Juni 2007 genießen Staatsangehörige der EWR-20-Staaten in der Schweiz vollständige Personenfreizügigkeit und müssen sich als Grenzgänger an keine bestimmten Grenzzonen mehr halten.

Bei Staatsangehörigen der EU-8 müssen für die Grenzgängerbewilligung »EG/EFTA« bis voraussichtlich 2011 zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- › Wohnsitz und Arbeitsort müssen innerhalb bestimmter Grenzzonen liegen. Die Grenzzonen in der Bodenseeregion umfassen das österreichische Bundesland Vorarlberg, das Fürstentum Liechtenstein, die Schweizer Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Thurgau, Zürich (mit Ausnahme der Bezirke Affoltern und Horgen) und Schaffhausen sowie die deutschen Landkreise Konstanz, Tuttlingen, Sigmaringen, Bodenseekreis, Ravensburg, Biberach, Lindau und Oberallgäu.
- › Eine Stellenbesetzung durch Schweizer oder EWR-20-Staatsangehörige ist nachweislich nicht möglich.
- › Orts- und branchenübliche Entlohnung und Arbeitsbedingungen werden eingehalten.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Grenzgängerbewilligung für Drittstaatsangehörige erfüllt sein?

Um als Drittstaatsangehöriger eine Grenzgängerbewilligung zu erhalten, müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Grenzgängerbewilligung »EG/EFTA« die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- › Es handelt sich um eine qualifizierte Funktion und es liegen besondere Gründe für eine Bewilligung vor. Als besondere Gründe können beispielsweise Servicearbeiten für Produkte aus dem Herkunftsstaat, Spezialistentransfers in multinationalen Unternehmen oder für den Arbeitsmarkt in der Schweiz wichtige wirtschaftliche Gründe gelten.
- › Der Gesuchsteller hat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz und wohnt seit mindestens 6 Monaten in der jeweiligen Grenzzone dieses Nachbarstaates.
- › Eine Stellenbesetzung durch Schweizer, bereits zum Schweizer Arbeitsmarkt zugelassene ausländische Personen oder EWR-20-Staatsangehörige ist nachweislich nicht möglich.
- › Orts- und branchenübliche Entlohnung und Arbeitsbedingungen werden eingehalten.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Wenn Sie zwischen 18 und 35 Jahre alt sind und in der Schweiz eine berufliche oder sprachliche Weiterbildung absolvieren wollen (z.B. Praktikum, Volontariat), können Sie eventuell von der Regelung für »Stagiaires« (französisch für Praktikanten, Referendare) Gebrauch machen, bei der die Vorrangbehandlung für Inländer nicht angewandt wird. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Berufsausbildung bereits abgeschlossen haben, eine Tätigkeit im erlernten Beruf anstreben und dass zwischen der Schweiz und Ihrem Heimatland ein entsprechendes Abkommen besteht. Näheres dazu finden Sie im Internet unter www.swissemigration.ch (→ Themen → Stagiairesprogramme). Die Maximaldauer für Stagiairesaufenthalte beträgt 18 Monate.

Wie erhalte ich eine Grenzgängerbewilligung?

Gesuche um eine Grenzgängerbewilligung sind in der Regel an die kantonale Migrations- oder Arbeitsmarktbehörde zu stellen.

Um als Staatsangehöriger der EU-8 oder als Drittstaatsangehöriger eine Grenzgängerbewilligung zu erhalten, muss der Arbeitgeber die zu besetzende Stelle zuvor bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde gemeldet haben. Diese prüft, ob einheimische Stellensuchende oder Personen mit EWR-20-Staatsangehörigkeit für die Tätigkeit zu Verfügung stehen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann eine Bewilligung durch die kantonale Arbeitsmarktbehörde erteilt werden.

Für den Antrag benötigen Sie die folgenden Unterlagen:

- › Arbeitsvertrag,
- › Passfoto,
- › Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte,
- › Wohnsitzbescheinigung,
- › Lebenslauf,
- › Ausbildungsunterlagen.

Die Grenzgängerbewilligung »EG/EFTA« ist 5 Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der über unbeschränkte Zeit oder für länger als ein Jahr abgeschlossen wurde. Bei Verträgen über einen kürzeren Zeitraum gilt die Bewilligung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses. Grenzgänger müssen den Wechsel des Arbeitgebers bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde melden, damit die Behörde jederzeit über eine inländische Kontaktadresse verfügt.

Hinweis: Die Stelle darf erst angetreten werden, wenn die Bewilligung vorliegt oder die kantonale Behörde ausdrücklich mit einem früheren Stellenantritt einverstanden ist. Die Bewilligung sollten Sie bei jedem Grenzübertritt mit sich führen.

Was regelt das Abkommen zum freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen)?

Es regelt u.a. die Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen und die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme. Es sieht Übergangsregelungen für EU-Bürger vor, die in der Schweiz arbeiten und wohnen wollen. Das Abkommen zum freien Personenverkehr zählt zu den sieben bilateralen Abkommen, die im Jahr 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union unterzeichnet wurden, und trat am 1. Juni 2002 in Kraft.

Für Grenzgänger mit Staatsangehörigkeit eines EWR-20-Staates ergaben sich hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens u.a. folgende Erleichterungen:

- › Seit dem 1. Juni 2002 ist ein 6-monatiger Voraufenthalt in einer ausländischen Grenzzone nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung. Sie können nun für jede Grenzzone in der Schweiz eine Bewilligung beantragen, es muss nicht unbedingt die benachbarte Grenzzone sein. Es besteht nur mehr eine wöchentliche Heimkehrpflicht.
- › Zum 1. Juni 2004 wurde der Inländervorrang aufgehoben. Der Arbeitgeber muss seither nicht mehr nachweisen, dass es für die zu besetzende Stelle keine geeigneten Bewerber auf dem inländischen Arbeitsmarkt gibt. Die Kontrolle der Löhne und der Arbeitsbedingungen entfällt beim Bewilligungsverfahren, ist jedoch Bestandteil der »flankierenden Maßnahmen«. Das Gesuch auf Erteilung der Grenzgängerbewilligung kann vom Arbeitnehmer selbst gestellt werden.
- › Zum 1. Juni 2007 wurden die Grenzzone für Staatsangehörige der EWR-20-Staaten abgeschafft. Die Grenzgängerbewilligung »EG/EFTA« wird beibehalten. Gegen Nachweis eines Arbeitsverhältnisses in der Schweiz besteht auch ein Anspruch auf Wohnsitznahme. Dazu ist der Grenzgängerausweis beim kantonalen Ausländeramt durch eine Aufenthaltsbewilligung zu ersetzen.

Am 8. Februar 2009 haben sich die Schweizer Bürger per Volksreferendum für die Weiterführung des Personenfreizügigkeitsabkommens sowie für eine Ausweitung desselbigen auf Bulgarien und Rumänien ausgesprochen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die kantonalen Ausländerämter und das Bundesamt für Migration:

Bundesamt für Migration

Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
Tel. +41 (0)31 325 11 11
Fax +41 (0)31 325 93 79
www.bfm.admin.ch

Amt für Ausländerfragen

Kanton Appenzell Innerrhoden
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 95 21
Fax +41 (0)71 788 95 29
ruth.mathis@jpmid.ai.ch
www.ai.ch/de/verwaltung

Migrationsamt

Kanton Zürich
Berninastr. 45
CH-8057 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 88 00
Fax +41 (0)43 259 88 10
info@ma.zh.ch
www.ma.zh.ch

Migrationsamt

Kanton Thurgau
Schlossmühlestr. 7
8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 15 55
Fax +41 (0)52 724 15 56
migrationsamt@tg.ch
www.migrationsamt.tg.ch

Ausländeramt

Kanton St. Gallen
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 229 31 11
Fax +41 (0)71 229 46 08
www.auslaenderamt.sg.ch

Migrationsamt

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Landsgemeindeplatz 5
9043 Trogen
Tel. +41 (0)71 343 63 33
Fax +41 (0)71 343 63 39
migrationsamt@ar.ch
www.ar.ch (→ Departemente → Dep. Sicherheit und Justiz → Migrationsamt)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Kanton Zürich
Abt. Arbeitsbewilligungen
Walchestr. 19
CH-8006 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 26 26
Fax +41 (0)43 259 51 04
www.awa.zh.ch

Ausländeramt

Kanton Schaffhausen
Stadthausgasse 10
8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 77 47
Fax +41 (0)52 632 78 23
auslaenderamt@ktsh.ch
www.sh.ch (→ Verwaltung → Dep. des Innern → Ausländeramt)

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

2.5 Arbeiten in Deutschland

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in Deutschland arbeiten will?

- › Wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-20-Staates sind, haben Sie freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.
- › Wenn Sie Schweizer Bürger sind, können Sie als Grenzgänger ebenfalls ohne Arbeitsgenehmigung in Deutschland arbeiten. Falls Sie nicht täglich in die Schweiz zurückkehren, sondern in Deutschland eine Wohnung oder sonstige Unterkunft haben, müssen Sie sich bei der Meldebehörde am Wohnort anmelden und dort eine Aufenthaltserlaubnis vorlegen. Diese erhalten Sie bei den örtlichen Ausländerämtern.
- › Sind Sie Staatsangehöriger der EU-8, Bulgariens oder Rumäniens, dann gelten in den kommenden Jahren noch Übergangsregelungen, die Ihre Freizügigkeit als Arbeitnehmer einschränken können. Um eine Arbeitserlaubnis zu beantragen, sollten Sie sich an die Agenturen für Arbeit wenden.
- › Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind, erhalten Sie nur in Ausnahmefällen eine Arbeitsgenehmigung in Deutschland. Für saisonal befristete Tätigkeiten können die Arbeitgeber einen Antrag bei der Agentur für Arbeit stellen. In allen anderen Fällen sind für die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis die Ausländerbehörden zuständig.
- › Am 1. Januar 2009 ist das sogenannte Arbeitsmigrationssteuergesetz in Kraft getreten. Seither haben Akademiker und Hochqualifizierte, die eine bestimmte Einkommensgrenze überschreiten, erleichterten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt – auch wenn es sich um Drittstaatsangehörige handelt. Bei Fragen hierzu können Sie sich an die Agenturen für Arbeit oder an die Ausländerbehörden wenden.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Agenturen für Arbeit. Einige Adressen finden Sie in Kapitel I.1.5 Arbeitssuche in Deutschland. Die Nummer der allgemeinen Hotline der Bundesagentur für Arbeit lautet für Arbeitnehmer +49 (0)1801 555 111.

Unter www.arbeitsagentur.de finden Sie sämtliche Arbeitsagenturen in Deutschland. Wenn Sie konkrete Informationen zu einer bestimmten Arbeitsagentur suchen, z.B. Wegbeschreibung oder Öffnungszeiten, so fügen Sie zu dieser Internetadresse einfach die entsprechende Stadt hinzu, z.B. www.arbeitsagentur.de/ravensburg.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Fragen zur Arbeitserlaubnis für Nicht-EWR-Bürger und Fragen zum Aufenthaltserlaubnisrecht beantworten die Ausländerämter und -behörden:

Bürgerzentrum Singen

Standes-, Einwohner- und Ausländerwesen
August-Ruf-Str. 11/13
D-78224 Singen
Tel. +49 (0)7731 85 599
Fax +49 (0)7731 85 603

Ausländeramt Überlingen

Christophstr. 1
D-88662 Überlingen
Tel. +49 (0)7551 99 1056
Fax +49 (0)7551 99 1466

Landratsamt Konstanz

Ausländerbehörde
Benediktinerplatz 1
D-78467 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 800 1773
Fax +49 (0)7531 800 1777
ordnungsamt@landkreis-konstanz.de

Landratsamt Lindau

Ausländeramt
Bregenzer Str. 35
D-88131 Lindau
Tel. +49 (0)8382 270 412
Fax +49 (0)8382 270 253
thomas.gapp@landkreis-lindau.de
oliver.waller@landkreis-lindau.de

Ausländeramt Konstanz

Verwaltungsgebäude Laube
Untere Laube 24
D-78462 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 900 740
auslaenderamt@stadt.konstanz.de

Ausländeramt Friedrichshafen

Adenauerplatz 1
D-88045 Friedrichshafen
Tel. +49 (0)7541 203 2160
auslaenderamt@friedrichshafen.de

Landratsamt Bodenseekreis

Ausländerbehörde
Glärnischstr. 1-3
D-88045 Friedrichshafen
Tel. +49 (0)7541 204 5319
Fax +49 (0)7541 204 7319
ordauslaender@bodenseekreis.de

3. Anerkennung von Berufsabschlüssen

3.1 Grundsätzliches

Hinweis: In den folgenden Abschnitten werden einige Abkürzungen (z.B. EWR) verwendet, die für verschiedene Staatengemeinschaften (z.B. Europäischer Wirtschaftsraum) stehen. Was sich hinter den Abkürzungen verbirgt und welche Staaten der jeweiligen Gemeinschaft zuzurechnen sind, können Sie der Übersichtstabelle auf Seite 5 entnehmen.

Muss ich meinen Berufsabschluss bzw. mein Diplom anerkennen lassen?

Nur, wenn Ihr Beruf in dem Staat, in welchem Sie arbeiten wollen, zu den reglementierten Berufen zählt. In der Schweiz gibt es kantonale Unterschiede. In der Regel kann Ihnen der Arbeitgeber sagen, ob ein Berufsausbildungsnachweis im jeweiligen Kanton zwingend erforderlich ist.

Mit Diplom wird in diesem Text dem internationalen Sprachgebrauch folgend ein qualifizierter Ausbildungsabschluss jeglicher Art bezeichnet. Das kann, muss aber kein Hochschulabschluss sein.

Welche Berufe sind reglementiert?

Reglementiert sind Berufe, bei denen die Ausübung durch gesetzliche Vorschriften an bestimmte Qualifikationen gebunden ist. Die Listen der reglementierten Berufe umfassen jeweils ca. 100 Berufsbezeichnungen, wobei eine abschließende Aufstellung schwierig ist, da immer wieder neue Berufe hinzukommen. Einige Berufe sind in allen 4 Staaten der Bodenseeregion reglementiert, wie z.B. Arzt und Krankenschwester. Bei anderen Berufen gibt es nationale und innerhalb der Schweiz auch kantonale Unterschiede. Zu den reglementierten Berufen zählen neben den Gesundheitsberufen je nach Staat beispielsweise auch Architekten, Heilpädagogen bzw. Heilerziehungspfleger, Kaminkehrer, Förster und Skilehrer.

In Zweifelsfällen erfahren Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Aufnahmestaates, ob Ihr Beruf im jeweiligen Staat reglementiert ist.

Nach welchen Regeln werden die Berufsabschlüsse anerkannt?

Seit 2005 existiert eine EU-Richtlinie (EU-RL 2005/36/EG) zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese wurde von allen

EWR-Staaten bis zum 20. Oktober 2007 in nationales Recht umgesetzt und ersetzt 15 alte EU-Richtlinien.

Mitte 2008 hat sich nun auch die Schweiz für die Übernahme dieser neuen EU-Richtlinie ausgesprochen. Die Inkraftsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt, so dass für eine gewisse Übergangszeit vorerst die alte Regelung gilt. In den folgenden Abschnitten wird nur noch auf die EU-Richtlinie und nicht mehr auf die alte Regelung eingegangen.

Innerhalb des EWR ermöglicht die EU-Richtlinie Staatsangehörigen eines EWR-Staates oder der Schweiz den grenzüberschreitenden Zugang zu einem reglementierten Beruf, wenn ein entsprechender Berufsabschluss vorliegt. Voraussetzung ist, dass die betreffende Person ihren Berufsabschluss in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworben hat. Außerdem kann verlangt werden, dass die Person über gewisse Sprachkenntnisse verfügt, die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Aufnahmestaat erforderlich sind.

Bei Personen, die weder die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates noch der Schweiz besitzen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob eine Anerkennung des Berufsabschlusses im EWR möglich ist. Das gilt auch dann, wenn der Abschluss in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworben wurde.

Wie sieht die EU-Richtlinie im Einzelnen aus?

Die Richtlinie unterscheidet zwischen »Dienstleistungsfreiheit« und »Niederlassungsfreiheit« und stützt sich dabei auf folgende Kriterien: Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Leistungserbringung.

Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz dürfen unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates vorübergehend und gelegentlich in einem anderen EWR-Staat Dienstleistungen erbringen, ohne die Anerkennung ihres Berufsabschlusses beantragen zu müssen.

Für die dauerhafte Ausübung einer Berufstätigkeit, beispielsweise als Grenzgänger, ist jedoch eine Anerkennung des Berufsabschlusses von Nöten. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden.

Ist die Ausübung eines Berufes im Aufnahmestaat reglementiert, so wird den Antragstellern die Ausübung ihres Berufs gewährt, sofern der vorhandene Abschluss dem Qualifikationsniveau entspricht, das unmittelbar unter dem im Aufnahmestaat geforderten Qualifikationsniveau liegt. Es wird zwischen 5 verschiedenen Qualifikationsniveaus unterschieden:

- Befähigungsnachweis als Nachweis einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau,

- › Prüfungszeugnis als Nachweis einer technischen oder berufsbildenden oder allgemein bildenden Sekundarbildung, die durch einen Berufsausbildungsgang ergänzt wird,
- › Diplom als Nachweis eines Ausbildungsweges, der einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Ausbildung entspricht,
- › Diplom als Nachweis eines Ausbildungsweges, der einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von mindestens 3 Jahren entspricht,
- › Hochschuldiplom als Nachweis einer mindestens 4-jährigen Hochschul- oder Universitätsausbildung.

Unter bestimmten Umständen kann es sein, dass der Antragsteller eine Ausgleichsmaßnahme in Form eines Eignungstest oder eines Anpassungslehrgangs absolvieren muss.

Eine ausführliche Zusammenfassung der EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen finden Sie im Internet unter: www.europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11065.htm

Wo kann ich die Anerkennung meines Berufsabschlusses beantragen?

Zuständig ist immer eine Anerkennungsbehörde im Aufnahmestaat. Welche Behörde das für Ihren Beruf ist, können Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Aufnahmestaates erfragen oder sich direkt an eine der in den folgenden Abschnitten aufgeführten Adressen wenden.

Die EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen sieht vor, dass die zuständige Behörde den Eingang des Antrags bestätigt und zwar unter Angabe aller fehlenden Unterlagen. Binnen 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Akte muss über den Antrag entschieden werden. Diese Frist kann im Rahmen der allgemeinen Anerkennungsregelung um einen Monat verlängert werden. Eine Ablehnung des Antrags ist hinreichend zu begründen und muss nach innerstaatlichem Recht angefochten werden können.

Welche Dokumente muss ich einreichen?

Die EU-Richtlinie sieht folgende Dokumente vor:

- › Ausgefülltes Antragsformular,
- › Nachweis der Staatsangehörigkeit (Kopie des Passes oder der Identitätskarte),
- › Beglaubigte Kopie von Diplom, Abschlusszertifikat, Zeugnis und gegebenenfalls eine Übersetzung,
- › Eventuell Arbeitszeugnisse zum Nachweis von Berufserfahrung,
- › Eventuell zusätzliche Dokumente wie Gesundheitszeugnis, Leu-

mundszeugnis oder Führungszeugnis, welche aber nur verlangt werden dürfen, wenn auch inländische Antragsteller sie vorzulegen haben.

Wo kann ich mich sonst über die Vergleichbarkeit von Berufsabschlüssen informieren?

Für anerkannte Ausbildungsberufe, darunter viele nicht reglementierte Lehrberufe, besteht zwischen Österreich und Deutschland schon seit längerer Zeit ein bilaterales Gleichstellungsabkommen. Die Inhaber entsprechender Prüfungszeugnisse besitzen in beiden Staaten die gleiche Qualifikation und die gleichen Rechte ohne zusätzliche Prüfung und ohne Einzelfallentscheidung. Ob Ihr Beruf unter diesen ca. 200 anerkannten Berufen ist, erfahren Sie beim österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

3.2 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Österreich

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle für die reglementierten Berufe?

Die nationale Kontaktstelle ist beim Wirtschaftsministerium angesiedelt:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Abteilung I/7
Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel. +43 (0)1 711 00 5782
Fax +43 (0)1 711 00 93 5782
post@i7.bmwa.gv.at

Informationen finden Sie auch im Internet unter www.bmwa.gv.at (→ Unternehmen → EU-Diplomanerkennung).

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?

Für die Anerkennung von Gesundheitsberufen ist das Gesundheitsministerium und für berufliche Abschlüsse das Wirtschaftsministerium zuständig. Ärzte richten den Antrag auf Zulassung an die Landesärztekammer.

Gesundheitsberufe:
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Abteilung I/B/6
Radetzkystr. 2
A-1030 Wien
Tel. +43 (0)1 711 00
Fax +43 (0)1 711 00 4165
www.bmgf.gv.at

Berufliche Abschlüsse (Lehrberufe):
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung I/4 bzw. I/9
Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel. +43 (0)1 711 00 5826
Fax +43 (0)1 711 00 935826
gerhard.poeltl@bmwa.gv.at

Ärzte:

Österreichische Ärztekammer

Weihburggasse 10-12
A-1010 Wien
Tel. +43 (0)1 514 060
post@aerztekammer.at
www.aerztekammer.at (→ Ausländische Ärzte)

Für bestimmte nichtärztliche Gesundheitsberufe bei Ausbildung in Deutschland, der Schweiz und einigen anderen EU-Staaten wird ein verkürztes Zulassungsverfahren (one-stop) durchgeführt. Informationen

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

hierzu und zum regulären Berufszulassungsverfahren finden Sie im Internet unter www.bmg.gv.at (→ Fachbereiche → Gesundheitsberufe → Anerkennung).

In Österreich wird neben der Anerkennung der reglementierten Berufe auf Grundlage der EU-Richtlinie eine sogenannte »Nostrifikation« durchgeführt und zwar auch bei nicht reglementierten Berufen. Es handelt sich um die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen, die an einer im jeweiligen Land staatlich anerkannten Einrichtung erworben wurden. Mit Fragen hierzu können Sie sich an folgende Ansprechpartner wenden:

Universitätsdiplome:
Heinz Kasparovsky
Tel. +43 (0)1 531 20 5920
Fax +43 (0)1 531 20 81 5920
heinz.kasparovsky@bmf.gv.at

Matura (= Abitur):
Silvia Bauer
Tel. +43 (0)1 531 20 4484
Fax +43 (0)1 531 20 4504
silvia.bauer@bmukk.gv.at

Kaufmännische und wirtschaftliche
Ausbildungen mit Diplom:
Norbert Hanauer
Tel. +43 (0)1 531 20 4427
Fax +43 (0)1 531 20 4130
norbert.hanauer@bmukk.gv.at

Technische Ausbildungen mit Diplom:
Sabine Smutni
Tel. +43 (0)1 531 20 4415
Fax +43 (0)1 531 20 4130
sabine.smutni@bmukk.gv.at

Allgemeine Informationen zur Nostrifikation finden Sie unter www.bmf.gv.at und www.bmukk.gv.at. Auch die Internetpräsenz www.berufsbildendeschulen.at kann hilfreich sein.

Hinweis: Für die Anerkennungsverfahren werden Gebühren verlangt.

3.3 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Liechtenstein

Wer ist zuständig für die Zulassung im Bereich der reglementierten Berufe?

Auskünfte zu den einzelnen reglementierten Berufen und zur Anerkennung in Liechtenstein erhalten Sie bei folgenden Stellen:

Gesundheitsberufe:

Amt für Gesundheit

Äulestr. 51, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 75 60
 Fax +423 236 75 64
 info@ag.llv.li
 www.ag.llv.li (→ Gesundheitsberufe)

Lehrerberufe:

Schulamt

Austr. 79, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 67 70
 Fax +423 236 67 71
 info@sa.llv.li
 www.sa.llv.li

Finanzdienstleistungsberufe:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Heiligkreuz 8, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 73 73
 Fax +423 236 73 74
 info@fma-li.li
 www.fma-li.li

Industriell-gewerbliche Berufe:

Amt für Volkswirtschaft

Gerberweg 5, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 68 71
 Fax +423 236 68 89
 info@avw.llv.li
 www.avw.llv.li

Wer ist zuständig für die Anerkennung auswärtiger Matura- und Hochschulabschlüsse?

Die Zuständigkeit liegt beim Schulamt:

Schulamt Liechtenstein

Abteilung Mittel- und Hochschulwesen
 Austr. 79, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Helmut Konrad
 Tel. +423 236 67 58
 helmut.konrad@sa.llv.li
 www.sa.llv.li

3.4 Anerkennung von Berufsabschlüssen in der Schweiz

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle?

Die nationale Kontaktstelle ist beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) angesiedelt:

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

Nationale Kontaktstelle für Berufsdiplome
 Effingerstr. 27
 CH-3003 Bern
 Tel. +41 (0)31 322 28 26
 Fax +41 (0)31 324 92 47
 kontaktstelle@bbt.admin.ch
 www.bbt.admin.ch

Mitte 2008 hat sich die Schweiz für die Übernahme der EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsabschlüssen ausgesprochen, welche in den EWR-Staaten bereits Gültigkeit hat. Die Inkraftsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt. Sofern Sie sich für die Anerkennung Ihres Berufsabschlusses in der Schweiz interessieren, sollten Sie sich unbedingt an das BBT wenden und dort den aktuellen Stand der Dinge erfragen.

Allgemeine Informationen zum Thema EU-Diplome in der Schweiz finden Sie im Internet unter www.europa.admin.ch (→ Dienstleistungen → Publikationen) oder unter www.bbt.admin.ch (→ Themen → Internationale Diplomanerkennung).

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?

Je nach Art Ihres Ausbildungsabschlusses ist eine der folgenden Stellen zuständig:

Gesundheitsberufe (außer Ärzte, Tierärzte, Apotheker):
Schweizerisches Rotes Kreuz
 Berufsbildung
 Werkstr. 18
 CH-3084 Wabern
 Tel. +41 (0)31 960 75 75
 Fax + 41 (0)31 960 75 60
 registry@redcross.ch
 www.redcross.ch (→ Gesundheit)

Ärzte, Tierärzte, Apotheker:
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
 Sektion Medizinalprüfungen
 CH-3003 Bern
 Tel. +41 (0)31 322 21 11
 Fax +41 (0)31 323 37 72
 la@bag.admin.ch
 www.bag.admin.ch

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Pädagogische Berufe
(Erzieherinnen, Lehrer etc.):
**Schweizer Konferenz der kant.
Erziehungsdirektoren EDK**
Zähringerstr. 25
CH-3001 Bern
Tel. +41 (0)31 309 51 11
Fax +41 (0)31 309 51 50
edk@edk.ch
www.edk.ch

Universitätsabschlüsse:
Generalsekretariat CRUS
Informationsstelle für Anerkennungsfragen
Sennweg 2
CH-3012 Bern
Tel. +41 (0)31 306 60 32
Fax +41 (0)31 306 60 20
christine.gehrig@crus.ch
www.crus.ch

Diplome nach Berufsbildungsgesetz (Lehre) und Ausbildungen in den Bereichen Soziale Arbeit und Kunst (auch Fachhochschulniveau):

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

Kontaktstelle für Berufsdiplome
Effingerstr. 27
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 28 26
Fax +41 (0)31 324 92 47
kontaktstelle@bbt.admin.ch
www.bbt.admin.ch

Hinweis: Die Behörden in der Schweiz verlangen Bearbeitungs- und Ausstellungsgebühren in Höhe von derzeit 200 bis 550 CHF.

3.5 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Deutschland

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle?

Die nationale Kontaktstelle ist beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) angesiedelt:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK)

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
Lennéstr. 6
D-53113 Bonn
Tel. +49 (0)228 501 -352 oder -264
Fax +49 (0)228 501 229
zab@kmk.org
www.kmk.org (→ Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen)

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?

Zuständig sind – je nach Beruf – unterschiedliche Behörden der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Informationen hierzu finden Sie in der Datenbank www.anabin.de (→ Zuständige Stellen in Deutschland).

4. Arbeitsrecht

4.1 Grundsätzliches

Welches Recht gilt für mich als Ausländer?

Es gilt das Arbeitsrecht des Staates, in welchem Sie arbeiten. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten im Betrieb wie einheimische Arbeitnehmer. Sie dürfen ihnen gegenüber nicht benachteiligt werden.

Welche Gesetze und Regelungen sind im jeweiligen Staat anzuwenden?

Es gelten das Arbeitsvertragsrecht und das/die Arbeitsgesetz(e) des jeweiligen Staates. Neben diesen gesamtstaatlichen Vorschriften gelten kollektivvertragliche und betriebliche Vereinbarungen.

Im Kollektivvertrag (Kollektivvertrag in Österreich, Gesamtarbeitsvertrag in Liechtenstein und der Schweiz, Tarifvertrag in Deutschland) werden zwischen dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverband einer Branche die Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeiten, Kündigungsfristen, Urlaubsansprüche, die Lohnbedingungen und vieles mehr festgelegt. In der Regel gibt es jährliche Zusatzvereinbarungen über die Höhe der Löhne usw. Auf das einzelne Arbeitsverhältnis ist ein Kollektivvertrag zwingend dann anzuwenden, wenn der Arbeitgeber Mitglied im Arbeitgeberverband ist (Österreich, Liechtenstein, Schweiz) bzw. der Arbeitgeber Mitglied im Arbeitgeberverband und der Arbeitnehmer Mitglied einer Gewerkschaft ist (Deutschland) oder wenn der Kollektivvertrag für allgemeingültig erklärt wurde. Häufig wird bei Einzelverträgen Bezug auf kollektivvertragliche Regelungen genommen.

Was sollte ein Arbeitsvertrag enthalten?

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag sollte folgende Punkte enthalten:

- › Name und Anschrift des Arbeitnehmers,
- › Name und Anschrift des Arbeitgebers,
- › Arbeitsort,
- › Beschreibung des Aufgabenbereiches,
- › Zeitpunkt des Arbeitsantritts,
- › Bei befristeten Arbeitsverhältnissen:
Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- › Bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen:
Kündigungstermine und Kündigungsfristen,
- › Wöchentliche oder tägliche Arbeitszeit,

- › Höhe des Arbeitsentgelts und etwaiger Zulagen,
- › Zeitpunkt sowie Art und Weise der Auszahlung,
- › Dauer des Urlaubs bzw. der Ferien,
- › Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen,
- › Bei Arbeitsverträgen in der Schweiz: Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bzw. Abschluss einer Krankentaggeldversicherung.

Wann kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung?

Dieses Thema soll der Vollständigkeit halber angesprochen werden, auch wenn es Sie im Normalfall persönlich nicht betrifft.

Für jede außerordentliche, in der Regel fristlose Kündigung, ist ein wichtiger Grund erforderlich, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für den Kündigenden unzumutbar macht.

Wichtige Gründe, die eine Entlassung des Arbeitnehmers rechtfertigen, können sein:

- › Straftaten zum Nachteil des Arbeitgebers, von Kunden oder anderen Mitarbeitern,
- › Unredliches Verhalten gegenüber der Kundschaft,
- › Falsche Aussagen bei der Bewerbung über die eigenen Fähigkeiten,
- › Konkurrenzfähigkeit,
- › Arbeitsverweigerung.

Auch seitens des Arbeitnehmers kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden, z.B. bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zum Arbeitsrecht in den 4 Staaten der Bodenseeregion.

4.2 Arbeitsrecht in Österreich

In Österreich wird auf dem Gebiet des Arbeitsrechts häufig noch zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden.

Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?

Nein. Der Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich zustande kommen. Ein Lehrvertrag muss schriftlich abgefasst werden.

Wurde kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, muss der Arbeitgeber (österreichisch auch: Dienstgeber) dem Arbeitnehmer (österreichisch auch: Dienstnehmer) unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses einen sogenannten Dienstzettel aushändigen, in dem die wesentlichen Bedingungen des mündlichen Arbeitsvertrags schriftlich festgehalten sind. Er muss mindestens die im vorhergehenden Abschnitt für den Arbeitsvertrag angeführten Punkte beinhalten und angeben, welche kollektivvertraglichen Regelungen anzuwenden sind.

Was gilt als Probezeit?

Die Probezeit kann höchstens für einen Monat vereinbart werden. Lehrlinge haben eine 3-monatige Probezeit.

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Von Seiten des Arbeitgebers ist eine Auflösung in der Probezeit aufgrund von Schwangerschaft jedoch unzulässig.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?

Das Gesetz geht von einer Normalarbeitszeit von 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche aus. Unter bestimmten Voraussetzungen darf davon abgewichen werden. Beispielsweise kann eine längere tägliche Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag vereinbart werden, damit der Arbeitnehmer am Freitagnachmittag früher ins Wochenende gehen kann. Mittlerweile erlaubt das österreichische Arbeitsrecht auch flexiblere Arbeitszeiten: Durch Gleitzeitregelungen ist beispielsweise eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu 10 Stunden möglich.

Innerhalb bestimmter Grenzen dürfen Überstunden geleistet werden. Sie können durch Freizeit oder im Fall von angeordneten Überstunden durch einen Zuschlag von 50% des Normallohns kompensiert werden. Für medizinisches und anderes Personal in Krankenhäusern gilt ein

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

spezielles Arbeitszeitgesetz. Hier darf die Tagesarbeitszeit bis zu 13 Stunden und die Wochenarbeitszeit bis zu 60 Stunden betragen. Ebenso kann bei Arbeitsbereitschaft die Tagesarbeitszeit auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. Weitere Regelungen finden sich oft in Kollektivverträgen.

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?

Wenn Sie mehr als 6 Stunden täglich arbeiten, ist eine Pause von insgesamt mindestens 30 Minuten vorgeschrieben. Diese kann in 2 Pausen von je einer Viertelstunde oder in 3 Pausen von je 10 Minuten aufgeteilt werden, sofern dies im Interesse des Arbeitnehmers liegt oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Durch einen Kollektivvertrag kann diese Ruhezeit auf 8 Stunden verkürzt werden, wenn Ihnen dafür innerhalb der nächsten 10 Tage ein Ausgleich gewährt wird. Auch hier gibt es Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen wie beispielsweise Krankenhausbedienstete oder Fernfahrer.

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?

Gesetzlich vorgeschrieben sind mindestens 5 Wochen Urlaub im Arbeitsjahr. Nach Vollendung des 25. Dienstjahrs erhöht sich der Mindesturlaub auf 6 Wochen. Sie haben den vollen Urlaubsanspruch, sobald das Arbeitsverhältnis 6 Monate besteht.

Das Arbeitsjahr beginnt grundsätzlich mit dem 1. Arbeitstag im Betrieb. Durch Betriebsvereinbarungen kann dies anders geregelt werden.

Gibt es ein 13. Monatsgehalt?

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf ein 13. Monatsgehalt. In vielen Kollektivverträgen sind Regelungen für die Zahlung von Weihnachtsgeld (österreichisch auch: Weihnachtsremuneration) und Urlaubsgeld enthalten. Achten Sie beim Abschluss eines Arbeitsvertrags darauf!

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit ist gestaffelt nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit:

Dauer der Betriebszugehörigkeit	Lohnfortzahlung
0 bis 5 Jahre	6 Wochen voll und 4 Wochen halb
6 bis 15 Jahre	8 Wochen voll und 4 Wochen halb
16 bis 25 Jahre	10 Wochen voll und 4 Wochen halb
26 Jahre und länger	12 Wochen voll und 4 Wochen halb

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Arbeiter haben nach Ausschöpfung dieser Zeiten auch bei einer Neuerkrankung erst mit Beginn des folgenden Arbeitsjahres, jeweils gerechnet vom Tag der Einstellung, wieder Anspruch auf Lohnfortzahlung. Angestellte erhalten bei einer Neuerkrankung innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Krankheitstag nach Ausschöpfung der in der Tabelle aufgeführten Lohnfortzahlung noch einmal für die gleichen Zeiten die Hälfte, also z.B. 6 Wochen den halben Lohn und 4 Wochen ein Viertel des Lohnes. Sind 6 Monate nach dem letzten Tag der Ersterkrankung verstrichen, haben Sie wieder den vollen Anspruch auf die Lohnfortzahlung.

Bei Arbeitsunfällen verlängert sich die Dauer des vollen Anspruchs um die Dauer der Dienstverhinderung, maximal jedoch um 2 Monate. Während der Mutterschutzfristen erhalten Sie von der Krankenkasse Wochengeld in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes während der letzten 13 Wochen.

Welche Kündigungsfristen gelten?

Für Angestellte und Arbeiter gelten in Österreich unterschiedliche Gesetze und daher im Zusammenspiel mit den Kollektivverträgen auch unterschiedliche Kündigungsfristen.

Arbeiter:

Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem geltenden Kollektivvertrag. Ist kein Kollektivvertrag anzuwenden und besteht weder Betriebsvereinbarung noch Einzelvertrag, dann gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen.

Angestellte:

Die Kündigungsfristen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Kündigungsfrist für Angestellte	Kündigungstermin
Kündigung durch den Arbeitgeber		
0 bis 2 Jahre	6 Wochen	jeweils zum Quartalsende*, falls vertraglich nicht anders vereinbart
3 bis 5 Jahre	2 Monate	
6 bis 15 Jahre	3 Monate	
16 bis 25 Jahre	4 Monate	
26 Jahre und länger	5 Monate	
Kündigung durch den Arbeitnehmer		
beliebige Dauer	1 Monat	zum Monatsende
Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des vorhergehenden Monats beim Arbeitgeber eintreffen. Vertraglich können auch andere Fristen vereinbart werden.		
*Quartalsende: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember		

Achtung! Im Kollektivvertrag kann geregelt sein, dass eine Kündigung schriftlich erfolgen muss.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?

Der besondere Kündigungsschutz erstreckt sich in Österreich auf Lehrlinge, Behinderte, Schwangere, Mütter bis 4 Monate nach der Entbindung, Mütter und Väter während des Karenzurlaubs (Elternzeit), Betriebsräte oder diesen gleichgestellte Personen sowie auf Präsenz- und Zivildienstler. Ihnen darf nur mit behördlicher oder gerichtlicher Genehmigung und bei Vorliegen besonderer Gründe gekündigt werden. Im österreichischen Recht gibt es den Begriff der sozial ungerechtfertigten Kündigung. Eine solche liegt vor, wenn durch die Kündigung wesentliche wirtschaftliche und soziale Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden. In diesem Fall kann die Kündigung angefochten werden, vorausgesetzt, der gekündigte Arbeitnehmer ist bereits 6 Monate im Betrieb, der Betrieb hat mindestens 5 Beschäftigte und der Betriebsrat hat der Kündigung nicht ausdrücklich zugestimmt. Außerdem kann auch gegen eine sogenannte Motivkündigung rechtlich vorgegangen werden. Ein unzulässiges Motiv liegt zum Beispiel vor, wenn der Arbeitgeber einem Beschäftigten wegen Gewerkschaftstätigkeit, der Geltendmachung berechtigter Ansprüche oder der Kandidatur zum Betriebsrat kündigt.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen eine Kündigung anfechten. Wichtig ist, dass Sie sofort nach schriftlichem oder mündlichem Ausspruch der Kündigung Kontakt mit dem Betriebsrat, mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte oder mit Ihrer Gewerkschaft aufnehmen. In Österreich gelten sehr kurze Fristen für das Einreichen einer Kündigungsanfechtung vor dem Arbeitsgericht.

Falls es in Ihrem Betrieb einen Betriebsrat gibt, fragen Sie nach, ob er über die Kündigung informiert wurde und wie er dazu Stellung genommen hat. Hat der Betriebsrat einer sozial ungerechtfertigten Kündigung widersprochen, kann er selbst die Kündigung innerhalb einer Woche anfechten; tut er dies nicht, dann haben Sie ebenfalls noch eine Woche Zeit, die Kündigungsanfechtung beim Arbeitsgericht schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Hat der Betriebsrat keine Stellungnahme abgegeben und hat er die Kündigung nicht angefochten oder handelt es sich um eine Motivkündigung, müssen Sie selbst sofort aktiv werden und die Kündigung innerhalb einer Woche anfechten.

Arbeiten Sie in einem Betrieb ohne Betriebsrat, dann müssen Sie ebenfalls selbst innerhalb einer Woche die Kündigungsanfechtung beim Arbeitsgericht einreichen. Kostenlosen Rechtsbeistand erhalten Sie von der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie, wenn Sie Mitglied sind, von Ihrer Gewerkschaft.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?

Entschädigungszahlungen nach Kündigungen werden in Österreich »Abfertigung« genannt. Es gibt zwei verschiedene Abfertigungsregelungen. Für Arbeitsverhältnisse, die 2003 oder später eingegangen wurden, gilt die neue Regelung: Die Arbeitgeber zahlen 1,53 % der Löhne an sogenannte Mitarbeitervorsorgekassen. Hier wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Kapitalkonto geführt. Im Falle einer Kündigung kann sich der Arbeitnehmer, mindestens 3 Beitragsjahre vorausgesetzt, das Guthaben auszahlen lassen. Er kann den Betrag jedoch auch auf seinem Konto lassen, auf die Mitarbeitervorsorgekasse eines neuen Arbeitgebers übertragen oder damit zusätzliche Rentenansprüche erwerben. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

Arbeitsverhältnisse, die bereits vor 2003 Bestand hatten, fallen unter die alte Abfertigungsregelung: Hierbei muss der Arbeitgeber für die Abfertigung aufkommen. Allerdings geht bei Selbstkündigung durch den Arbeitnehmer der Abfertigungsanspruch verloren. Die Höhe der Abfertigung richtet sich nach der erbrachten Dienstzeit:

Vollendete Dienstjahre	Höhe der Abfertigung
3 Jahre	2 Monatsentgelte
5 Jahre	3 Monatsentgelte
10 Jahre	4 Monatsentgelte
15 Jahre	6 Monatsentgelte
20 Jahre	9 Monatsentgelte
25 Jahre	12 Monatsentgelte

Details zu den beiden Abfertigungsregelungen finden Sie im Internet unter www.arbeiterkammer.at (→ Arbeit & Recht → Abfertigung).

Kann ich ein Arbeitszeugnis verlangen?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen ein schriftliches Arbeitszeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss eine Darstellung der Tätigkeit und Angaben über die Dauer des Arbeitsverhältnisses enthalten. Nachteiliges für den Arbeitnehmer darf darin nicht auftauchen. Anspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis mit einer Bewertung der Arbeitsleistung hat der Arbeitnehmer nicht.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?

Als werdende oder stillende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz. Bestimmte Tätigkeiten wie körperlich schwere Arbeiten, der Umgang mit schädlichen Stoffen, häufiges Bücken und Heben usw. dürfen während der Schwangerschaft und der Stillzeit nicht ausgeführt werden. Der Arbeitgeber muss Ihnen eine geeignete Möglichkeit bieten, sich während der Arbeitszeit auszuruhen bzw. ihr Kind zu stillen. Überstunden dürfen nicht gemacht werden.

Die Mutterschutzfrist mit einem absoluten Beschäftigungsverbot beginnt 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und endet mindestens 8 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie Kaiserschnittentbindungen 12 Wochen, nach der Geburt des Kindes. Während dem Mutterschutz zahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber kein Gehalt bzw. keinen Lohn. Sie erhalten jedoch von der Krankenkasse Wochengeld in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten 3 vollen Kalendermonate.

Während der Schwangerschaft, den ersten 4 Monaten nach der Entbindung bzw. den ersten 4 Wochen nach Beendigung der Elternzeit – in Österreich auch »Elternkarenz« genannt – oder der mutterschaftsbedingten Teilzeitarbeit, darf Ihnen nicht gekündigt werden, sofern Sie in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen.

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?

Ja. In Österreich haben Mütter und Väter Anspruch auf Elternkarenz bis das Kind 2 Jahre alt ist. Die Eltern können sich dabei zweimal abwechseln. Ein Monat kann auch gemeinsam genommen werden. Die Karenz geht dann jedoch nur bis zum 23. Lebensmonat des Kindes. Es besteht auch die Möglichkeit, 3 Monate des Karenzurlaubs bis zum 7. Lebensjahr des Kindes aufzuschieben.

Während der Karenz erhalten sie keinen Lohn bzw. Gehalt, können bei der zuständigen Krankenkasse jedoch Kinderbetreuungsgeld beantragen.

Während der Karenz darf eine geringfügige Beschäftigung (2009: bis zu 357,74 € monatlich) aufgenommen werden.

Die Elternkarenz muss vor Ablauf der Schutzfrist (Mutter) bzw. innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt (Vater) beim Arbeitgeber angemeldet werden.

Achtung! Wollen Sie nach Ablauf der Karenz aus einem Arbeitsverhältnis, das mindestens 5 Jahre gedauert hat, austreten und den Anspruch auf die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung nicht verlieren, müssen Sie den

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Austritt spätestens 3 Monate vor dem 2. Geburtstag des Kindes gegenüber dem Arbeitgeber erklärt haben. Dieser Hinweis gilt jedoch nur für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bereits vor 2003 Bestand hatte.

Habe ich als Mutter oder Vater einen Anspruch auf Teilzeitarbeit?

Seit dem 1. Juli 2004 gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der andere Elternteil nicht gleichzeitig in Karenz befindet, das Arbeitsverhältnis mindestens 3 Jahre gedauert hat und Sie in einem Betrieb arbeiten, in dem mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. In kleineren Betrieben oder bei kürzerer Beschäftigungsdauer besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. Bei der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beginn und Art der Teilzeitbeschäftigung müssen sowohl die betrieblichen Interessen als auch die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Anträge sind bis zum Ende der Schutzfrist bzw., wenn eine Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht wird, 3 Monate vorher beim Arbeitgeber schriftlich einzureichen.

Was versteht man unter Familienhospizkarenz?

Wenn nahe Verwandte eine Sterbebegleitung benötigen oder Kinder schwerst erkrankt sind, können sich die begleitenden Personen für höchstens 6 Monate ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Während dieser Zeit laufen Kranken- und Pensionsversicherung weiter und es besteht Kündigungsschutz. Ärztliche Atteste oder Befunde über die Krankheit müssen dem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?

Es ist gesetzlich festgelegt, dass in Betrieben mit mindestens 5 stimmberechtigten Arbeitnehmern eine Arbeitnehmervertretung gewählt werden darf. Es gibt Arbeiter- und Angestelltenbetriebsräte und im öffentlichen Dienst Personalvertreter. Ausgenommen sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie private Haushalte.

Die Arbeitnehmervertretung überwacht die Einhaltung der gültigen Rechtsvorschriften, sie wirkt an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen mit und schließt Betriebsvereinbarungen ab. Über personelle Maßnahmen ist sie rechtzeitig zu unterrichten. Kündigungen, über die sie nicht in Kenntnis gesetzt worden ist, sind unwirksam. Bei nötigen Massentlassungen wirkt sie an der Aufstellung des Sozialplans mit. In Betrieben mit mehr als 200 Arbeitnehmern kann sie Einspruch gegen die Wirtschaftsführung erheben.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?

Die 9 österreichischen Einzelgewerkschaften sind im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) als Dachverband zusammengeschlossen. Welche Gewerkschaft für Sie zuständig ist, erfahren Sie in Ihrer ÖGB-Landesgeschäftsstelle. Unter www.oegb.at (→ ÖGB vor Ort → Gewerkschaften) finden Sie alle neun Gewerkschaften sowie ein Formular, mit dem Sie eine entsprechende Anfrage per Email abschicken können.

Wofür sind die Kammern für Arbeiter und Angestellte zuständig?

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (AK) vertreten in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer in Österreich.

Sie bieten Informationen aus der Arbeitswelt und zum Konsumentenschutz, beraten individuell in Fragen des Arbeitsrechts und leisten Rechtsbeistand vor dem Arbeits- und Sozialgericht. Sie organisieren Bildungsveranstaltungen, nehmen Stellung zu Gesetzesentwürfen und vertreten die Arbeitnehmer in nationalen und internationalen Gremien. Es besteht eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft für alle Arbeitnehmer mit Ausnahme von leitenden Angestellten und Beamten. Die Kammerumlage beträgt 0,5% des Bruttolohns, maximal jedoch 19,20€ monatlich, und wird vom Arbeitgeber zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen abgeführt.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?

Auskünfte erteilen die Gewerkschaften des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) und die Kammern für Arbeiter und Angestellte (AK).

ÖGB Landesorganisation**Vorarlberg**

Widnau 2
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0)5522 3553 0
Fax +43 (0)5522 3553 13
vorarlberg@oegb.or.at

AK Vorarlberg

Widnau 2-4
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0)50 258 0
Fax +43 (0)50 258 1001
arbeitsrecht@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at

AK Bregenz

Reutegasse 11
A-6900 Bregenz
Tel. +43 (0)50 258 5000
Fax +43 (0)50 258 5001
bregenz@ak-vorarlberg.at

AK Dornbirn

Realschulstr. 6
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)50 258 6000
Fax +43 (0)50 258 6001
dornbirn@ak-vorarlberg.at

AK Bludenz

Bahnhofplatz 2
A-6700 Bludenz
Tel. +43 (0)50 258 7000
Fax +43 (0)50 258 7001
bludenz@ak-vorarlberg.at

Im Internet finden Sie unter www.arbeiterkammer.at und unter www.oegb.at ausführliche Informationen zu vielen Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts. Sehr zu empfehlen ist die virtuelle Arbeitsrechtberaterin »Metis«, die Sie rechts unten auf der Homepage www.arbeiterkammer.at finden.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

4.3 Arbeitsrecht in Liechtenstein**Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?**

Nein. Der Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich zustande kommen. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist jedoch dringend zu empfehlen. Kommt der Vertrag nur mündlich zustande, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein Schriftstück auszuhändigen, in dem die wichtigsten Arbeitsbedingungen festgehalten sind. Es muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Personalien und Sitz des Arbeitgebers, Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, tägliche oder wöchentliche Arbeits- und Ruhezeiten, Aufgabenbereich eventuell mit Angabe der Funktions- bzw. Berufsbezeichnung, Dauer von Freizeit und Ferien, Kündigungsfristen, den für das Arbeitsverhältnis geltenden Gesamtarbeitsvertrag, Arbeitslohn, Zulagen, Gratifikationen und Spesen.

Lehrverträge und Handelsreisendenverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden.

In vielen Branchen gelten Kollektivverträge, die in Liechtenstein Gesamtarbeitsverträge (GAV) heißen. Sie enthalten die allgemeinen Bestimmungen für die jeweilige Branche. Sollte der Arbeitgeber keinen Hinweis auf einen Gesamtarbeitsvertrag geben, sollten Sie sich Ihrerseits erkundigen, ob ein GAV zur Anwendung kommt.

Für Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft und in privaten Haushalten gelten die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Normalarbeitsverträge.

Was gilt als Probezeit?

Im Normalfall gilt der 1. Monat als Probezeit. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate verlängert werden. Falls vertraglich nicht anders festgelegt, gilt während der Probezeit für beide Seiten eine Kündigungsfrist von 7 Tagen.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt laut Arbeitsgesetz:

- 45 Stunden für Beschäftigte in industriellen Betrieben, für Büropersonal, für technische und andere Angestellte einschließlich des Verkaufspersonals in Großbetrieben des Detailhandels (Einzelhandel),
 - 48 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer,
 - 40 Stunden für jugendliche Arbeitnehmer zwischen 15 u. 18 Jahren.
- Für bestimmte Gruppen und Betriebe kann die wöchentliche Arbeitszeit vorübergehend um bis zu 4 Stunden ausgeweitet werden.

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

Die jährlichen Lohn- und Protokollvereinbarungen als Ergänzungen der GAV können günstigere Bestimmungen enthalten:

Im kaufmännischen Bereich ist in Liechtenstein eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 bis 42 Stunden üblich. In den meisten Branchen des Gewerbes liegt die Arbeitszeit bei 42 bis 44 Stunden. In der Industrie ist eine Arbeitszeit von 40 bis 42,5 Stunden üblich.

Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten, es sei denn, der Arbeitnehmer wird in höchstens 3 von 7 aufeinander folgenden Nächten beschäftigt. Dann darf sie 10 Stunden betragen. Es ist zwischen Überstunden gemäß Arbeitsvertragsrecht und Überzeitarbeit gemäß Arbeitsgesetz zu unterscheiden:

Wird die Leistung von Überstundenarbeit notwendig, so ist der Arbeitnehmer dazu nur soweit verpflichtet, als er sie zu leisten vermag und sie ihm zugemutet werden kann. Überstunden müssen durch Freizeit ausgeglichen oder mit einem Überstundenzuschlag von wenigstens 25% ausbezahlt werden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Überzeitarbeit darf nur in Sonderfällen geleistet werden. Dazu zählen insbesondere: Dringlichkeit der Arbeit, außerordentlicher Arbeitsanfall, Inventaraufnahmen, Rechnungsabschlüsse und Liquidationsarbeiten, Arbeiten zur Vermeidung oder Beseitigung von Betriebsstörungen, soweit dem Arbeitgeber keine anderen Vorkehrungen zugemutet werden können. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmern für die Überzeitarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25% bezahlen, dem Büropersonal sowie den technischen und anderen Angestellten mit Einschluss des Verkaufspersonals in Großbetrieben des Detailhandels jedoch nur für Überzeitarbeit, die 60 Stunden im Kalenderjahr übersteigt. Die Überzeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer 2 Stunden am Tag nicht überschreiten, außer an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit inklusive Überzeit darf innerhalb von 4 Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Wird Überzeitarbeit im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen, so ist kein Zuschlag zu entrichten.

Bei vorübergehender Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 100% zu entrichten. In Laden- und Tankstellengeschäften muss ein Zuschlag von 50% gezahlt werden. Im Kalenderjahr sind dem Arbeitnehmer von Laden- und Tankstellengeschäften mindestens 26 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmäßig auf das Jahr verteilt werden. Die Anzahl der freien Sonntage kann bis auf die Mindestzahl von 4 herabgesetzt werden, sofern die wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers im Durchschnitt von 4 Wochen 18 Stunden nicht überschreitet.

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?

In Abhängigkeit von der Arbeitsdauer müssen Ihnen folgende Pausen gewährt werden:

Zusammenhängende Arbeitsdauer	Mindestpause(n)
mehr als 5 ½ Stunden	15 Minuten
mehr als 7 Stunden	30 Minuten
mehr als 9 Stunden	60 Minuten

Bei Gleitzeitregelungen ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit maßgebend. Mindestpausen von 30 Minuten und weniger dürfen nicht aufgeteilt werden. Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht verlassen darf.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen im Regelfall eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Bei Schichtwechsel kann sie einmal in der Woche auf 8 Stunden verkürzt werden, sofern der Durchschnitt von 11 Stunden in 2 Wochen eingehalten wird. Wöchentlicher Ruhetag ist grundsätzlich der Sonntag. Der wöchentliche Ruhetag und die tägliche Ruhezeit müssen zusammen mindestens 35 aufeinanderfolgende Stunden ergeben.

Weitere Informationen zur Arbeitszeit finden Sie unter www.llv.li, wenn Sie rechts im Feld »Sachsuche« das Stichwort »Arbeitszeit« eingeben.

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?

Dauert das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate, haben Sie mindestens 4 Wochen Urlaubsanspruch pro Jahr. Bis zum vollendeten 20. Lebensjahr besteht ein Urlaubsanspruch von mindestens 5 Wochen. Für ein unvollständiges Dienstjahr ist Urlaub entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

Bei Krankheit oder Unfall eines in Hausgemeinschaft lebenden Familienmitglieds hat der Arbeitnehmer Anspruch auf bis zu 3 Tage bezahlten Pflegeurlaub pro Krankheitsfall. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer ein ärztliches Zeugnis vorlegt, seine Anwesenheit zur Pflege dringend erforderlich ist und die Pflege nicht anderweit organisiert werden kann.

Gibt es einen 13. Monatslohn?

Einen gesetzlichen Anspruch auf einen 13. Monatslohn gibt es in Liechtenstein nicht. In den meisten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ist jedoch die Zahlung eines 13. Monatslohns vorgesehen. Falls für Sie kein entsprechender GAV gilt, sollten Sie darauf achten, dass in Ihren Arbeitsvertrag ein 13. Monatslohn aufgenommen wird. Manche Arbeitgeber bieten stattdessen freiwillige Gratifikationen in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis an.

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?

Während der ersten beiden Tage einer Krankheit oder eines Unfalls zahlt Ihnen in der Regel der Arbeitgeber mindestens 80% des Arbeitsentgelts. Danach erhalten Sie Zahlungen aus der obligatorischen Krankentaggeldversicherung in Höhe von mindestens 80% des Arbeitsentgelts einschließlich regelmäßiger Nebenbezüge. Dieses Taggeld wird für höchstens 720 Tage innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen gewährt. Gibt es eine Vereinbarung zwischen Ihrem Arbeitgeber und seiner Krankentaggeldversicherung über ein »aufgeschobenes Taggeld«, erhalten Sie das Krankengeld auch nach dem 2. Tag der Arbeitsunfähigkeit für eine bestimmte Zeit (meist 4 Wochen) vom Arbeitgeber. Für Arbeitsverhältnisse, die auf maximal 3 Monate befristet sind oder für Personen, die weniger als 8 Stunden pro Woche beschäftigt sind, besteht keine Pflicht zum Abschluss einer Krankentaggeldversicherung. Durch Schwanger- und Mutterschaft bedingte Arbeitsunfähigkeit ist im Gesetz einer Krankheit gleichgestellt. Bei Mutterschaft hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf Krankengeld (Karenzgeld) während 20 Wochen, wovon mindestens 16 Wochen nach der Geburt des Kindes liegen müssen.

Können Sie nicht zur Arbeit kommen, müssen Sie Ihren Arbeitgeber umgehend informieren. Bei Krankheit kann der Arbeitgeber ein ärztliches Zeugnis bereits ab dem ersten Tag der Krankheit verlangen.

Welche Kündigungsfristen gelten?

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten in Liechtenstein einheitliche Kündigungsfristen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Gesetzliche Kündigungsfrist	Kündigungstermin
in der Probezeit	7 Tage	beliebiger Tag
0 bis 1 Jahr	1 Monat	jeweils zum Monatsende, falls vertraglich
2 bis 9 Jahre	2 Monate	nicht anders vereinbart
10 Jahre und länger	3 Monate	

Im Arbeitsvertrag ist eine Abänderung der gesetzlichen Kündigungsfristen möglich, aber grundsätzlich nur in Schriftform. Die Fristen dürfen verlängert, aber nicht verkürzt werden.

Auf Verlangen muss die Kündigung schriftlich begründet werden.

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?

Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, wenn der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, während der folgenden Fristen nicht kündigen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Kündigungsschutz bei Krankheit
0 bis 1 Jahr	während 30 Tagen
2 bis 5 Jahre	während 90 Tagen
6 Jahre und länger	während 180 Tagen

Eine Kündigung, die während einer solchen Sperrfrist ausgesprochen wird, ist nichtig.

Tritt nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber eine Krankheit ein, ist die Kündigung zwar gültig, der Ablauf der Kündigungsfrist wird jedoch unterbrochen und erst nach der Krankheit fortgesetzt.

Während der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin und in den ersten 16 Wochen nach der Geburt des Kindes darf der Arbeitgeber nicht kündigen.

Außerdem kennt das liechtensteinische Recht den Begriff der missbräuchlichen Kündigung. Sie liegt beispielsweise vor, wenn die Kündigung wegen einer persönlichen Eigenschaft, die in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht, ausgesprochen wird. Im Falle einer vom Gericht festgestellten missbräuchlichen Kündigung hat der Arbeitgeber eine vom Richter festgelegte Entschädigungszahlung von maximal 2 Monatslöhnen zu entrichten.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?

In Liechtenstein gibt es nur eingeschränkte Möglichkeiten, gegen eine Kündigung vorzugehen. Eine Klage vor Gericht hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Kündigung zur Unzeit, das heißt während einer Krankheit, Schwangerschaft oder in den ersten 16 Wochen nach der Entbindung ausgesprochen wurde oder eine missbräuchliche Kündigung nachgewiesen werden kann. Der Protest gegen die Kündigung sollte so schnell wie möglich erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung empfiehlt es sich, sofort Kontakt mit der Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle aufzunehmen.

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?

Theoretisch gibt es für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind und mindestens 20 Jahre in einem Betrieb beschäftigt waren, nach betriebsbedingten Kündigungen Abfindungszahlungen (auch »Abfertigung« genannt) in Höhe von 2 bis 8 Monatslöhnen. In der Praxis hat diese Regelung jedoch kaum Bedeutung, da sie nur anzuwenden ist, wenn nicht eine Personalfürsorgeeinrichtung künftige Vorsorgeleistungen zu erbringen hat.

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

Kann ich ein Zeugnis verlangen?

Sie können jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das Auskunft über Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie über Ihre Leistungen und Ihr Verhalten gibt. Auf besonderen Wunsch des Arbeitnehmers muss sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränken.

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nur mit ihrem Einverständnis und nur so beschäftigt werden, dass keine Gefahren für die Gesundheit von Mutter und Kind bestehen. Sie haben das Recht, nach Mitteilung von der Arbeit fernzubleiben oder die Arbeit zu verlassen. Schwangere dürfen in den 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden. Wenn der Arbeitgeber einer Schwangeren bzw. Stillenden für Nachtarbeit oder für beschwerliche oder gefährliche Arbeit, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für sie untersagt ist, keine gleichwertige Ersatzarbeit anbieten kann, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80% des Lohns. Nach der Geburt eines Kindes dürfen Arbeitnehmerinnen 8 Wochen nicht arbeiten.

Stillenden Müttern muss ausreichend Zeit zum Stillen freigegeben werden. Ferner ist sicherzustellen, dass sich schwangere Frauen und stillende Mütter unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

Während der Schwangerschaft und in den ersten 16 Wochen nach der Entbindung darf der Arbeitgeber nicht kündigen.

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?

Mütter und Väter von Kindern, die 2004 und später geboren wurden, haben Anspruch auf 3 Monate unbezahlten Elternurlaub. Dieser kann in Vollzeit, in Teilzeit, in Teilen oder stundenweise bezogen werden und ist innerhalb der ersten 3 Lebensjahre des Kindes bzw. bei Adoptiv- und Pflegekindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist, dass der betreffende Elternteil mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, es überwiegend selbst betreut und das Arbeitsverhältnis mindestens 12 Monate besteht oder auf mehr als 12 Monate eingegangen wurde. Der Elternurlaub ist dem Arbeitgeber mindestens 3 Monate im Voraus anzukündigen. Dieser hat

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

das Recht, eine Verschiebung des Elternurlaubs zu verlangen, wenn er dafür berechtigte betriebliche Gründe anführen kann.

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?

In Betrieben mit mindestens 50 Beschäftigten hat die Arbeitnehmerschaft Anspruch auf Bildung einer Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat, Personalkommission). In eigenständigen Betrieben, die Teil eines größeren Unternehmens sind, besteht dieser Anspruch bereits bei mindestens 20 Beschäftigten.

Die Arbeitnehmervertretung vertritt die Mitarbeiter eines Betriebes in wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Angelegenheiten gegenüber dem Arbeitgeber. Sie kann die hierzu notwendigen Informationen bei der Geschäftsleitung einfordern. Sie wirkt mit bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei Betriebsübergang und bei Massenentlassungen.

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?

In Liechtenstein gibt es mit dem Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband (LANV) nur eine Gewerkschaft für alle Branchen.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?

Informationen erhalten Sie beim LANV und beim Amt für Volkswirtschaft:

LANV

Dorfstr. 24
 FL-9495 Triesen
 Tel. +423 399 38 38
 Fax +423 399 38 39
 info@lanv.li
 www.lanv.li

Amt für Volkswirtschaft

Gerberweg 5, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 68 71
 Fax +423 236 68 89
 info@awv.llv.li
 www.llv.li (→ Regierung und Verwaltung
 → Amt für Volkswirtschaft)

4.4 Arbeitsrecht in der Schweiz

Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?

Nein. Fall das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauern soll, müssen jedoch folgende Punkte schriftlich festgehalten werden: Namen der Vertragsparteien, Beginn des Arbeitsverhältnisses, Beschreibung der Arbeit, Lohn und Lohnzuschläge sowie die wöchentliche Arbeitszeit. In vielen Branchen und Firmen gelten Gesamtarbeitsverträge (GAV). Darin enthaltene Regelungen wie Mindestlöhne und Ferienzeiten sind auch für Arbeitnehmer der jeweiligen Branche, die für einen österreichischen oder deutschen Unternehmer in der Schweiz tätig sind (Entsendete), verbindlich.

Für Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft und in privaten Haushalten gelten die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Normalarbeitsverträge.

Was gilt als Probezeit?

Im Normalfall gilt der erste Monat als Probezeit. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung auf maximal 3 Monate verlängert werden. Falls vertraglich nicht anders festgelegt, gilt während der Probezeit für beide Seiten eine Kündigungsfrist von 7 Tagen.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?

Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens 45 Stunden betragen für Beschäftigte in industriellen Betrieben, für Büropersonal, für technische und andere Angestellte einschließlich des Verkaufspersonals in Großbetrieben des Detailhandels (Einzelhandel) ab 50 Beschäftigten. Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen, die eine Wochenarbeitszeit von über 50 Stunden ermöglichen. Für Nachtarbeit gelten spezielle Regelungen. Jugendliche dürfen maximal 9 Stunden am Tag arbeiten. Außerdem darf ihre tägliche Arbeitszeit diejenige der anderen Arbeitnehmer im Betrieb nicht überschreiten.

Üblicherweise werden in der Schweiz 38,5 bis 42,5 Stunden pro Woche gearbeitet.

Überstunden sind bis zu einem gewissen Umfang möglich. Sie müssen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen oder mit einem Lohnzuschlag von wenigstens 25% ausbezahlt werden. Ein Abweichen von dieser Regel, z.B. die Leistung von Überstunden ohne Lohnzuschlag, ist zulässig, sofern dies schriftlich vereinbart wurde. Angestellten mit einer

Maximalarbeitszeit von 45 Stunden pro Woche muss der Zuschlag nur für Überzeit (Mehrarbeit, die die Höchstarbeitszeit überschreitet) von mehr als 60 Stunden pro Kalenderjahr zwingend gewährt werden. Bei weniger als 60 Stunden kann ein Zuschlag vertraglich ausgeschlossen werden. Vorsicht bei »Arbeit auf Abruf«! Sie birgt die Gefahr, dass man an einen Arbeitgeber gebunden ist, ohne über ein regelmäßiges Basiseinkommen zu verfügen. Es wird dringend empfohlen, bei flexiblen Arbeitszeiten eine Mindestzahl an Wochenarbeitsstunden oder einen Mindestmonatslohn zu vereinbaren.

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?

In Abhängigkeit von der Arbeitsdauer müssen Ihnen folgende Pausen gewährt werden:

Zusammenhängende Arbeitsdauer	Mindestpause(n)
mehr als 5 ½ Stunden	15 Minuten
mehr als 7 Stunden	30 Minuten
mehr als 9 Stunden	60 Minuten

Bei Gleitzeitregelungen ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit maßgebend. Mindestpausen von 30 Minuten und weniger dürfen nicht aufgeteilt werden. Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht verlassen darf.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen in der Regel eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Die Ruhezeit kann bei erwachsenen Arbeitnehmern einmal in der Woche bis auf 8 Stunden herabgesetzt werden, sofern der Durchschnitt von 11 Stunden in 2 Wochen eingehalten wird.

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?

Sie haben Anspruch auf mindestens 4 Wochen Ferien im Jahr, wobei wenigstens 2 Wochen zusammenhängen sollten. Junge Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben mindestens 5 Wochen Ferien.

Gesamtarbeitsverträge (GAV) enthalten häufig längere Ferienzeiten von 5 Wochen; für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind, bis zu 6 Wochen.

Gibt es ein 13. Monatsgehalt?

Einen generellen gesetzlichen Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gibt es in der Schweiz nicht. Manche Arbeitgeber bieten stattdessen freiwillige Gratifikationen in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis an.

In vielen GAV ist die Zahlung eines 13. Monatsgehalts vorgesehen. Achten Sie darauf, dies einzelvertraglich zu vereinbaren, wenn Ihr Arbeitsverhältnis keinem GAV untersteht.

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?

Gesetzlich gelten relativ kurze Zeiten der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Nach mindestens 3 Monaten Betriebszugehörigkeit erhalten Sie im ersten Dienstjahr für 3 Wochen Lohnfortzahlung. Sind Sie länger beschäftigt, ist für eine »angemessen längere Zeit« Lohn zu entrichten. In der Praxis richtet sich die Dauer der Lohnfortzahlung nach der »Berner-«, der »Basler-« oder der »Zürcher-Skala«. Diese sehen beispielsweise im 5. Dienstjahr Zahlungen durch den Arbeitgeber für ca. 12 Wochen, im 10. Dienstjahr für ca. 16 Wochen vor.

Besseren Schutz bietet eine Krankentaggeldversicherung. Beim Aushandeln des Arbeitsvertrages sollten Sie nachfragen, ob Ihr Betrieb eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat oder eine Krankentaggeldversicherung nach GAV besteht. Falls nicht, sollten Sie versuchen, einzelvertraglich den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung zu erreichen. Diese wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert und gewährt im Krankheitsfall Zahlungen in Höhe von mindestens 80% des vorherigen Arbeitsentgelts über eine Dauer von bis zu 2 Jahren.

Durch Schwanger- und Mutterschaft bedingte Arbeitsunfähigkeit ist im Gesetz einer Krankheit gleichgestellt. Für die Zeit nach der Entbindung besteht seit dem 1. Juli 2005 ein gesetzlicher Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung in Höhe von 80% des durchschnittlichen Arbeits Einkommens, das vor der Entbindung gezahlt wurde, höchstens jedoch 196 CHF (2009) pro Tag. Es wird ab der Geburt des Kindes für maximal 98 Tage (14 Wochen) gewährt. Anträge sind an die zuständige Ausgleichskasse bzw. Sozialversicherungsanstalt zu richten (siehe Kapitel II.3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod). Zusätzliche Leistungen, die über diesen gesetzlichen Anspruch hinausgehen, sind auf vertraglicher Basis möglich.

Achtung! Bei Arbeitsunfähigkeit sollten Sie spätestens am 3. Tag ein ärztliches Attest bei Ihrem Arbeitgeber vorlegen. Es kann vertraglich festgelegt sein, dass bereits am ersten Tag ein Attest vorgelegt werden muss.

Welche Kündigungsfristen gelten?

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten in der Schweiz einheitliche Kündigungsfristen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Gesetzliche Kündigungsfrist	Kündigungstermin
in der Probezeit	7 Tage	beliebiger Tag
0 bis 1 Jahr	1 Monat	jeweils zum Monatsende, falls vertraglich nicht anders vereinbart
2 bis 9 Jahre	2 Monate	
10 Jahre und länger	3 Monate	

Durch GAV können davon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Fristen dürfen jedoch nach dem ersten Dienstjahr nicht weniger als einen Monat betragen. Unterschiedliche Kündigungsfristen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber dürfen nicht festgelegt werden. Ist dies dennoch der Fall, gilt für beide die längere Frist.

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?

Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, wenn der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden beispielsweise durch Krankheit oder durch einen Unfall ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist, während der folgenden Fristen nicht kündigen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Kündigungsschutz bei Krankheit
0 bis 1 Jahr	während 30 Tagen
2 bis 5 Jahre	während 90 Tagen
6 Jahre und länger	während 180 Tagen

Eine Kündigung, die während einer solchen Sperrfrist ausgesprochen wird, ist nichtig.

Tritt die Krankheit nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber ein, verlängert sich die Kündigungsfrist um die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit; die Kündigung ist aber gültig.

Während der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin und in den ersten 16 Wochen nach der Geburt des Kindes darf der Arbeitgeber nicht kündigen.

Außerdem kennt das schweizerische Recht den Begriff der missbräuchlichen Kündigung. Eine solche liegt beispielsweise vor, wenn die Kündigung wegen einer persönlichen Eigenschaft, die in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht, ausgesprochen wird.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?

In der Schweiz gibt es nur eingeschränkte Möglichkeiten, gegen eine Kündigung vorzugehen. Eine Klage vor dem Arbeitsgericht hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Kündigung zur Unzeit, z.B. während einer Krankheit, Schwangerschaft oder in den ersten 16 Wochen nach der

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Entbindung ausgesprochen wurde oder eine missbräuchliche Kündigung nachgewiesen werden kann. Der Protest gegen die Kündigung sollte so schnell wie möglich in schriftlicher Form erfolgen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung empfiehlt es sich, sofort Kontakt mit der Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle aufzunehmen.

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?

Theoretisch gibt es für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind und mindestens 20 Jahre im Betrieb beschäftigt waren, nach betriebsbedingten Kündigungen Abfindungszahlungen in Höhe von 2 bis 8 Monatslöhnen. In der Praxis hat diese Regelung jedoch kaum noch Bedeutung, da Zahlungen der beruflichen Vorsorge Vorrang haben.

Kann ich ein Zeugnis verlangen?

Sie können jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, welches Auskunft über die Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie über Ihre Leistungen und Ihr Verhalten gibt. Auf besonderen Wunsch des Arbeitnehmers muss sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränken.

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nur mit ihrem Einverständnis und nur so beschäftigt werden, dass keine Gefahren für die Gesundheit von Mutter und Kind bestehen. Sie haben das Recht nach Mitteilung von der Arbeit fernzubleiben oder die Arbeit zu verlassen. Achten Sie bei der Formulierung darauf, dass Ihr Fernbleiben nicht als Kündigung missverstanden wird.

Schwangere dürfen nicht länger als 9 Stunden täglich und in den letzten 8 Wochen vor dem Entbindungstermin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden. Wenn der Arbeitgeber einer Schwangeren bzw. Stillenden für Nacharbeit oder für beschwerliche oder gefährliche Arbeit, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für sie untersagt ist, keine gleichwertige Ersatzarbeit anbieten kann, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80% des Lohns. Bereits ab dem 4. Schwangerschaftsmonat gelten Einschränkungen und zusätzliche Pausen für schwangere Frauen, die überwiegend im Stehen arbeiten.

In der Schweiz gibt es vor der Entbindung keine generelle Schutzfrist. Sie können bis zum letzten Tag arbeiten, wenn Sie sich gesundheitlich wohl fühlen. Nach der Geburt des Kindes dürfen Sie 8 Wochen über-

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

haupt nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit Ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Wenn Sie stillen, muss Ihnen die dafür notwendige Zeit freigegeben werden.

Während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Entbindung darf der Arbeitgeber nicht kündigen. Wollen Sie nach der Geburt des Kindes nicht wieder arbeiten, ist es für Sie als Arbeitnehmerin in der Regel günstiger, mit der Kündigung bis nach der Entbindung zu warten.

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?

Eine gesetzliche Regelung entsprechend der österreichischen Elternkarenz, dem liechtensteinischen Elternurlaub und der deutschen Elternzeit gibt es in der Schweiz bislang nicht.

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?

In Betrieben mit mindestens 50 Beschäftigten kann auf Wunsch der Arbeitnehmer eine Arbeitnehmervertretung (Betriebskommission, Personalkommission) in geheimer Wahl gewählt werden. In kleineren Betrieben kann der Arbeitgeber die Einrichtung einer entsprechenden Kommission verweigern.

Die Arbeitnehmervertretung vertritt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betriebes gegenüber dem Arbeitgeber. Sie arbeitet mit der Betriebsleitung zusammen in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei Betriebsübergang und bei Massenentlassungen. Sie kann die hierzu notwendigen Informationen bei der Geschäftsleitung einfordern.

Manche Gesamtarbeitsverträge (GAV) enthalten weitergehende Rechte für die Arbeitnehmervertretung wie z.B. ein Mitspracherecht bei Einzelentlassungen.

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?

In der Schweiz gibt es nach tiefgreifenden Veränderungen in den letzten Jahren zurzeit die folgenden Dachverbände:

- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (www.sgb.ch), vereinigt 16 Gewerkschaften mit insgesamt rund 380 000 Mitgliedern,
- Travail.Suisse (www.travailsuisse.ch), Ende 2002 gegründet, vereinigt 12 Gewerkschaften und Verbände mit insgesamt rund 160 000 Mitgliedern.

Innerhalb des SGB haben sich verschiedene Gewerkschaften aus den Branchen Industrie, Gewerbe, Bau und private Dienstleistungen zur Unia (www.unia.ch), der größten Schweizer Gewerkschaft, zusammengeschlossen.

Außerhalb der Dachverbände existieren einzelne eigenständige Arbeitnehmerverbände wie der Lehrerverband, der Verband des Staats- und Gemeindepersonals und der Kaufmännische Verband.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?

Sie können sich an die folgenden Beratungsstellen und an die Einzelgewerkschaften wenden:

Rechtsberatung des Gewerkschaftsbundes St. Gallen

Lämmli brunnenstr. 41
CH-9000 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 222 61 36
Fax +41 (0)71 223 61 30
sgb-sg@bluewin.ch
www.sgb-sg.ch (à Rechtsauskunft)

Arbeitersekretariat des Thurgauer Gewerkschaftsbundes

Gaswerkstr. 9
CH-8500 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 720 50 15
info@tggb.ch
www.tggb.ch

Unentgeltliche Rechtsauskunft der Stadt Zürich und des Zürcher Anwaltsverbandes

Gemeindestr. 54
Kreisgebäude 7
CH-8032 Zürich

Regensbergstr. 108
Schulhaus Halde A
CH-8050 Zürich

Die aktuellen Sprechzeiten sowie weitere, meist unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen des Schweizerischen Anwaltsverbands finden Sie im Internet unter www.swisslawyers.com (→ Rechtsauskunft).

Kantonales Arbeitersekretariat Schaffhausen

Rechtsberatung
Platz 7, Postfach 765
CH-8201 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 630 09 09
www.kas.ch

Im Internet finden Sie unter www.sgb.ch/rechtsauskunft.htm weitere Rechtsauskunftsstellen auch in kleineren Orten.

Die Gewerkschaft Unia ist in der Bodenseeregion mit mehreren Sekretariaten vertreten:

Unia Region Ostschweiz-Graubünden

Engadinstr. 2
CH-7002 Chur
Tel. +41 (0)81 258 46 16
Fax +41 (0)81 258 46 29
ostschweiz-graubuenden@unia.ch
www.ostschweiz-graubuenden.unia.ch

Unia Region Zürich-Schaffhausen

Staufacherstr. 60, Postfach 1544
CH-8026 Zürich
Tel. +41 (0)44 299 25 25
Fax +41 (0)44 299 25 59
zuerich-schaffhausen@unia.ch
www.zuerich-schaffhausen.unia.ch

4.5 Arbeitsrecht in Deutschland

Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?

Nein. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich zustande kommen. Eine Befristung muss jedoch immer schriftlich festgehalten werden. Ist das nicht der Fall, gilt der Arbeitsvertrag als unbefristet. Für einen Ausbildungsvertrag ist die Schriftform vorgeschrieben. Wurde kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, ist der Arbeitgeber durch das Nachweisgesetz verpflichtet, spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich festzulegen, zu unterschreiben und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Das Papier muss mindestens die auch für einen Arbeitsvertrag notwendigen Angaben (siehe Kapitel I.4.1 Grundsätzliches) enthalten.

Was gilt für die Probezeit?

Eine Probezeit ist üblich und dauert maximal 6 Monate. Während der Probezeit gilt eine gesetzliche Kündigungsfrist von 2 Wochen. Bei Auszubildenden beträgt die Probezeit mindestens einen Monat und höchstens 4 Monate. Ausbildungsverhältnisse können während der Probezeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?

Die Arbeitszeit darf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Sie kann jedoch auf bis zu 10 Stunden täglich verlängert werden, wenn ein Ausgleich stattfindet und der Durchschnitt von 8 Stunden innerhalb von 6 Kalendermonaten nicht überschritten wird.

In den geltenden Tarifverträgen ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 35 bis 41 Stunden vereinbart.

Eine gesetzliche Bestimmung, dass und in welcher Höhe Überstundenzuschläge gezahlt werden müssen, gibt es in Deutschland nicht. Es gelten tarif- und einzelvertragliche Regelungen.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?

In Abhängigkeit von der Arbeitsdauer müssen Ihnen folgende Pausen gewährt werden:

Zusammenhängende Arbeitsdauer	Mindestpause(n)
mehr als 6 Stunden	30 Minuten
mehr als 9 Stunden	45 Minuten

Eine einzelne Pause muss mindestens 15 Minuten dauern. Sie dürfen nicht länger als 6 Stunden am Stück ohne Pause beschäftigt werden. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Für Beschäftigte im Gastgewerbe, in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen u.a. gelten Sonderregeln. Hier kann die Ruhezeit auf 9 Stunden, bei Bereitschaftsdienst sogar auf noch weniger, verkürzt werden, wenn ein entsprechender Ausgleich stattfindet.

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?

Sie haben Anspruch auf mindestens 4 Wochen Urlaub im Jahr. Üblich sind ca. 6 Wochen, wobei die Zahl der Urlaubstage in vielen Tarifverträgen je nach Alter variiert.

Gibt es ein 13. Monatsgehalt?

Gesetzlich vorgeschrieben ist ein 13. Monatsgehalt nicht, aber in vielen Tarifverträgen findet sich eine entsprechende Regelung. In wenigen Branchen wie beispielsweise im Bankwesen gibt es manchmal sogar ein 14. Monatsgehalt. Achten Sie beim Abschluss des Arbeitsvertrags darauf.

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?

Bei Krankheit erhalten Sie bis zu 6 Wochen Ihren vollen Lohn vom Arbeitgeber, vorausgesetzt, dass das Arbeitsverhältnis mindestens 4 Wochen ununterbrochen bestanden hat.

Nach 6 Wochen zahlt die Krankenversicherung Krankengeld in Höhe von 70% des Bruttoeinkommens, maximal jedoch 90% des Nettoentgeltes. Während der Mutterschutzfristen erhalten Sie Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse in Höhe von maximal 13€ pro Tag. Zusätzlich muss Ihnen Ihr Arbeitgeber die Differenz zwischen den 13€ und dem vorherigen Nettolohn auszahlen.

Krankengeld wird auch bei ärztlich angeordneter Pflege eines erkrankten und versicherten Kindes bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bezahlt.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Welche Kündigungsfristen gelten?

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten ab einer Beschäftigungsdauer von 2 Jahren unterschiedliche Kündigungsfristen. Sie sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Kündigungsfrist während einer vereinbarten Probezeit beträgt für beide Seiten 2 Wochen.

Dauer des Arbeitsverhältnisses:	Gesetzliche Kündigungsfrist:	Kündigungstermin
Kündigung durch den Arbeitgeber		
bis zu 2 Jahre	4 Wochen	zum 15. oder zum Monatsende
2 bis 4 Jahre*	1 Monat	jeweils zum Monatsende
5 bis 7 Jahre*	2 Monate	
8 bis 9 Jahre*	3 Monate	
10 bis 11 Jahre*	4 Monate	
12 bis 14 Jahre*	5 Monate	
15 bis 19 Jahre*	6 Monate	
20 Jahre und länger*	7 Monate	
Kündigung durch den Arbeitnehmer		
beliebige Dauer	4 Wochen	zum 15. oder zum Monatsende
*Es werden nur die Jahre nach Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers berücksichtigt. Das bedeutet, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gilt stets eine Kündigungsfrist von 4 Wochen.		

Tarifverträge enthalten teilweise andere Fristen, die aus der Zeit vor Einführung des neuen Kündigungsschutzrechtes stammen, als noch zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden wurde.

Eine kürzere Frist für die Kündigung durch den Arbeitgeber kann einzelvertraglich für Aushilfskräfte und in kleineren Unternehmen mit höchstens 20 Mitarbeitern vereinbart werden. Vereinbarungen über längere Kündigungsfristen für Arbeitnehmer sind möglich, es darf jedoch keine längere Frist gelten als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.

Achtung! Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen.

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?

In Betrieben mit mehr als 10 Arbeitnehmern, Auszubildende nicht eingerechnet, deren Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate besteht, gilt der allgemeine Kündigungsschutz. Er gilt für Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2004 eingestellt wurden, auch in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitnehmern.

Hierbei ist zu beachten, dass bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

bis zu 20 Stunden mit 0,5 und Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt werden.

Nach dem Kündigungsschutzgesetz ist eine Kündigung durch den Arbeitgeber durch folgende Gründe möglich:

- › Personenbedingte Gründe (z.B. Krankheit, Sucht),
- › Verhaltensbedingte Gründe (z.B. Arbeitsverweigerung),
- › Betriebliche Gründe (z.B. Konkurs).

Trifft keiner dieser Gründe zu, ist ein Kündigungsschutzverfahren möglich. Dazu muss innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden. Es sollte in jedem Fall in der Beratung geprüft werden, ob die Einleitung eines Kündigungsschutzverfahrens Sinn macht.

Der Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen muss in der Regel eine Abmahnung vorausgehen. Dem Arbeitnehmer muss auf diesem Wege die Gelegenheit gegeben werden, sein pflichtwidriges Verhalten zu korrigieren. Wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses wegen der Schwere des Verstoßes nicht zuzumuten ist – beispielsweise bei Diebstahl am Arbeitsplatz – kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch ohne Abmahnung fristlos kündigen.

An eine Kündigung aufgrund von Krankheit sind hohe Anforderungen geknüpft. Eine solche Kündigung ist erst bei lang andauernden oder häufigen kurzen Krankheiten möglich, welche zu betrieblichen und wirtschaftlichen Belastungen des Arbeitgebers führen.

Außerdem darf vom Arbeitgeber nur mit Ausnahmegenehmigung gekündigt werden:

- › Schwerbehinderten,
- › während der Schwangerschaft und 4 Monate nach der Entbindung,
- › während der Elternzeit,
- › wegen Einberufung zum Wehr- und Zivildienst.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?

Wenn Sie gegen eine Kündigung vorgehen wollen, müssen Sie unbedingt innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Kündigung Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht erheben. Die Klage kann auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Anwaltskosten werden beim Arbeitsgerichtsverfahren nicht erstattet. Als Gewerkschaftsmitglied haben Sie jedoch Anspruch auf kostenlose Beratung und auf Rechtsvertretung im arbeitsrechtlichen Verfahren.

Darüber hinaus sollten Sie so bald wie möglich Ihren Betriebsrat kontaktieren. Dieser kann versuchen, mit dem Arbeitgeber eine Einigung herbeizuführen. Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat in jedem Fall

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

anhören. Eine Kündigung kann aber auch Bestand haben, wenn der Betriebsrat ihr nicht zustimmt.

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?

In Deutschland gibt es bisher keinen generellen gesetzlichen Anspruch auf die Zahlung einer Abfindung nach einer Kündigung. Abfindungen werden bei Betriebsänderungen in größeren Betrieben gezahlt, wenn mit dem Betriebsrat ein Sozialplan aufgestellt wurde. In die Neufassung des Kündigungsschutzgesetzes wurde eine Regelung aufgenommen, die besagt, dass der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Abfindung einräumen kann, wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug auf Erhebung einer Kündigungsschutzklage verzichtet.

Kann ich ein Zeugnis verlangen?

Ja, Sie haben Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Es muss mindestens Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung enthalten. Ein qualifiziertes Zeugnis stellt zusätzlich Führung und Leistungen des Beschäftigten dar. Alle Angaben müssen wahr sein.

Der Arbeitgeber ist gegenüber einem neuen Arbeitgeber berechtigt, Auskünfte zu erteilen, ohne dass er hierfür die Zustimmung des Arbeitnehmers einholen muss.

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?

Als werdende oder stillende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz. Bestimmte Tätigkeiten wie körperlich schwere Arbeiten, Akkord- und Fließbandarbeit, der Umgang mit schädlichen Stoffen, häufiges Bücken und Heben usw. dürfen während der Schwangerschaft und der Stillzeit nicht ausgeführt werden. Es gelten besondere Regelungen bezüglich der Arbeitszeit. Nachtarbeit ist mit wenigen Ausnahmen verboten. Es muss eine Sitzgelegenheit am Arbeitsplatz vorhanden sein.

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor der Entbindung und endet 8 Wochen danach. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Frist auf 12 Wochen nach der Entbindung, bei Frühgeburten außerdem um den vor der Geburt verlorenen Fristanteil über die 12 Wochen hinaus. In den 6 Wochen vor der Entbindung dürfen Sie nur arbeiten, wenn Sie dies ausdrücklich wünschen. Während der Mutterschutzfrist nach der Entbindung dürfen Sie überhaupt nicht beschäftigt werden.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Als Arbeitnehmerin können Sie zum Ende der Schutzfrist kündigen ohne dabei eine Frist einhalten zu müssen. Eine Kündigung von Seiten des Arbeitgebers während der Schwangerschaft und 4 Monate nach der Entbindung ist, bis auf wenige Ausnahmen, unzulässig. Eine Ausnahme kann z.B. die Insolvenz eines Betriebes sein.

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?

Bei einem Arbeitsverhältnis in Deutschland können Mutter und Vater des Kindes bis zu 3 Jahre Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) beanspruchen. Die Elternzeit kann gemeinsam oder abwechselnd genommen werden. Ein Jahr davon kann bei Einverständnis des Arbeitgebers auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden. Es ist möglich, dabei bis zu 30 Stunden wöchentlich zu arbeiten. Ein Anspruch auf Teilzeitarbeit besteht in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Die Elternzeit muss 7 Wochen vorher beim Arbeitgeber angemeldet werden, andernfalls verschiebt sich der Beginn des Anspruchszeitraums.

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung von Elternzeit, höchstens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit und bis zu deren Ende, kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.

Was ist im Teilzeitgesetz geregelt?

Seit dem Jahr 2001 besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit. Wenn der Arbeitnehmer eine Reduzierung der Arbeitszeit wünscht und der Teilzeitwunsch im Betrieb realisierbar ist, soll eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. Der Arbeitgeber kann den Antrag jedoch aus betrieblichen Gründen ablehnen.

Im Gesetz ist ein Diskriminierungsverbot von Teilzeitbeschäftigten formuliert. Sie dürfen ohne sachlichen Grund im Hinblick auf berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Arbeitsentgelt, Gratifikationen usw. nicht anders behandelt werden als ihre in Vollzeit beschäftigten Kollegen.

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?

Die Arbeitnehmervertretung ist im Betriebsverfassungsgesetz bzw. bei Betrieben des öffentlichen Rechts durch das jeweilige Personalvertretungsgesetz geregelt.

Gibt es keinen Betriebsrat, so kann bei mehr als 5 Arbeitnehmern über 18 Jahren jederzeit ein Betriebsrat gewählt werden. Grenzgänger sind

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

den inländischen Arbeitnehmern hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts gleichgestellt.

Der von den Mitarbeitern gewählte Betriebsrat, bzw. im öffentlichen Dienst der Personalrat, vertritt die Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber in personellen und sozialen Angelegenheiten. Er achtet auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen. Er wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, der Regelung der Arbeitszeiten, der Personalplanung und bei Weiterbildungsmaßnahmen mit. Er muss bei jeder Kündigung angehört werden, andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) ist der Dachverband von 8 Einzelgewerkschaften mit insgesamt fast 6,4 Millionen Mitgliedern. Die 3 größten Gewerkschaften sind die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die Industriegewerkschaft Metall (IGM) und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE). Ferner gibt es die Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten (NGG), welche u.a. für die Betriebe der Gastronomie zuständig ist. Informationen zu den Mitgliedschaftsgewerkschaften des DGB finden Sie im Internet unter www.dgb.de (→ DGB → Gewerkschaften).

2004 ist in Anlehnung an die Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt (IGBAU) der Europäische Wanderarbeiterverband (EWV) entstanden. Welche Gewerkschaft für Sie zuständig ist, erfahren Sie in den Büros der DGB-Region Bodensee-Oberschwaben in Ravensburg (0751/36151-10). Weitere Informationen können Sie unter www.bodensee-oberschwaben.dgb-bw.de abrufen.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?

Auskünfte erhalten Sie nach Terminvereinbarung bei der zuständigen Einzelgewerkschaft und bei den Rechtsberatungsstellen des DGB.

DGB Rechtsschutz GmbH

Beyerlestr. 1
D-78464 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 89263 13
Fax +49 (0)7531 89263 17
KonstanzDGBRechtsschutz@
dgbrechtsschutz.de
www.bodensee-oberschwaben.dgb-bw.de

DGB Rechtsschutz GmbH

Jahnstr. 26
D-88214 Ravensburg
Tel. +49 (0)751 36151 15
Fax +49 (0)751 36151 17
RavensburgDGBRechtsschutz@
dgbrechtsschutz.de

Rechtsschutz können Sie bei der für Sie zuständigen Gewerkschaft anfordern. Eine Vertretung durch den DGB-Rechtsschutz sowie ausführliche Beratungen werden nur Gewerkschaftsmitgliedern gewährt.

Krankenversicherung

Unfallversicherung

Vorsorge

Arbeitslosigkeit

Familien

II. Grenzüberschreitende soziale Sicherheit



1. Krankenversicherung

1.1 Grundsätzliches

Hinweis: In den folgenden Abschnitten werden einige Abkürzungen (z.B. EWR) verwendet, die für verschiedene Staatengemeinschaften (z.B. Europäischer Wirtschaftsraum) stehen. Was sich hinter den Abkürzungen verbirgt und welche Staaten der jeweiligen Gemeinschaft zuzurechnen sind, können Sie der Übersichtstabelle auf Seite 5 entnehmen.

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Zwischen den 4 Staaten der Bodenseeregion kommen die europäischen Koordinierungsregeln im Bereich der Sozialen Sicherheit zur Anwendung, durch welche sichergestellt wird, dass Leistungen auch grenzüberschreitend in Anspruch genommen werden können. Diese Regelungen sind in der EG-Verordnung Nr. 1408/71 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung festgehalten. Sie gelten zwischen Österreich, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein für Staatsangehörige des EWR und der Schweiz. Auf Drittstaatsangehörige finden sie nur innerhalb der EU und zwischen Österreich und Liechtenstein Anwendung. Zwischen Deutschland und der Schweiz gilt das Deutsch-Schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit.

Wo bin ich krankenversichert?

Sie sind in der Regel dort versichert, wo Sie arbeiten. Grenzgänger von Österreich nach Liechtenstein sowie Grenzgänger von Österreich oder Deutschland in die Schweiz können sich bei Nachweis einer Versicherung im Wohnsitzstaat von der Versicherungspflicht für Krankenpflege im Erwerbsstaat befreien lassen.

Wenn Sie in mehreren Staaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind Sie nur in einem dieser Staaten krankenversichert. Sind Sie im Wohnsitzstaat als Arbeitnehmer beschäftigt, dann müssen Sie sich dort auch versichern. Wenn Sie im Wohnsitzstaat dagegen selbständig und gleichzeitig im Ausland unselbständig erwerbstätig sind, unterliegen Sie der Versicherungspflicht im Ausland. Von diesem Grundsatz wird jedoch bei einer selbständigen Tätigkeit in Liechtenstein und der Schweiz abgewichen. In diesem Fall sind beide Beschäftigungsstaaten für die Sozialversicherung zuständig.

Was versteht man unter Sachleistungsaushilfe?

Darunter versteht man die Zusammenarbeit von Krankenversicherungen der verschiedenen Staaten mit dem Ziel, den Versicherten grenzüberschreitend Sachleistungen zu gewähren.

Wenn Sie im Erwerbsstaat krankenversichert sind, können Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen Sachleistungen im Staat des Wohnsitzes nach den dort geltenden Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen.

Wenn Sie im Wohnsitzstaat krankenversichert sind, wird Ihnen grundsätzlich auch im Staat, in dem Sie arbeiten, Behandlung und Versorgung gewährt. Genaueres dazu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten.

Die Sachleistungsaushilfe greift jedoch nur, wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Sind Sie bei einer Privatkasse bzw. zu einem Privattarif versichert, sollten Sie sich genau erkundigen, ob Sie auch Leistungen im jeweils anderen Staat in Anspruch nehmen können.

Was sind Sachleistungen, was sind Geldleistungen?

Sachleistungen umfassen beispielsweise ambulante und stationäre medizinische Behandlungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie gegebenenfalls die Rückvergütung der Kosten für solche Leistungen.

Geldleistungen stellen einen Ausgleich für den Lohnausfall bei Krankheit (Krankentaggeld, Krankengeld) und bei Mutterschaft (Mutterschaftsgeld, Wochengeld) dar.

In Liechtenstein und der Schweiz werden Sach- und Geldleistungen separat versichert. Sachleistungen werden von der Krankenpflegeversicherung, Geldleistungen von der Krankentaggeldversicherung abgedeckt.

In Österreich und Deutschland umfasst die gesetzliche Krankenversicherung für Arbeitnehmer sowohl Sachleistungen als auch Geldleistungen.

Sachleistungen können grenzüberschreitend in Anspruch genommen werden. Für Geldleistungen gelten dagegen immer die Vorschriften des Versicherungsstaates.

Wie wird die Sachleistungsaushilfe praktisch umgesetzt?

Wenn Sie im Erwerbsstaat versichert sind und Sie oder Ihre Familie am Wohnort zum Arzt gehen oder sonstige medizinische Leistungen in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie sich vorher an Ihre Krankenversicherung im Erwerbsstaat wenden und um Ausstellung des Formulars E 106 bitten. Das Formular wird von der Sie »betreuenden« Kranken-

versicherung im Staat Ihres Wohnsitzes benötigt. Welche Kasse bzw. Einrichtung das ist, können Sie den Abschnitten zu den jeweiligen Staaten entnehmen. Diese, in der Versicherungssprache auch »aushelfende« Kasse genannt, rechnet mit dem konsultierten Arzt, der Apotheke, dem Krankenhaus oder dem Therapeuten so ab, als wären Sie dort versichert. Anschließend werden Ihrer Krankenkasse die entstandenen Kosten über eine zwischenstaatliche Verbindungsstelle in Rechnung gestellt.

Von der »aushelfenden« Kasse erhalten Sie eine spezielle Chipkarte, die Sie beim Arzt vorlegen. Sie können damit die gesetzlich vorgeschriebenen Sachleistungen im Staat des Wohnsitzes beanspruchen, als ob Sie dort versichert wären. Sie sind dadurch aber nicht Mitglied dieser Krankenkasse. Das bedeutet, dass Sie sich, wenn Sie die Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC) bzw. einen Auslandskrankenschein für medizinisch notwendige Maßnahmen während eines Auslandsaufenthalts außerhalb von Erwerbs- und Wohnsitzstaat benötigen, an die Kasse wenden müssen, an die Sie die Versicherungsbeiträge zahlen.

Wo bin ich bei Arbeitslosigkeit oder als Rentner/Pensionist krankenversichert?

Bei Arbeitslosigkeit sind Sie im Staat des Wohnsitzes krankenversichert, wenn Sie dort Leistungen von der Arbeitslosenversicherung beziehen.

Als Rentner/Pensionist sind Sie in der Regel ebenfalls im Staat des Wohnsitzes krankenversichert. Wenn Sie nur Rente/Pension aus Erwerbstätigkeit im Ausland beziehen, müssen Sie sich dort versichern. Dies sind allgemeine Richtlinien. Es empfiehlt sich, die Versicherungspflicht für den Einzelfall abklären zu lassen.

Im Folgenden finden Sie Details zur Krankenversicherung bei Arbeitsverhältnissen in einem der 4 Staaten der Bodenseeregion.

1.2 Krankenversicherung in Österreich

In welchem Staat muss/kann ich mich versichern?

Im Regelfall müssen Sie in Österreich krankenversichert sein, wenn Sie dort beschäftigt sind. Dies gilt jedoch nicht für vom Arbeitgeber befristet nach Österreich entsandte Arbeitnehmer. Wenn Sie außerhalb von Österreich auch an Ihrem ausländischen Wohnsitz unselbstständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich dort versichern.

Für Einkommen unter 357,74€ (2009) besteht keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Geringfügig Beschäftigte sind zwar über den Arbeitgeber unfallversichert, aber nicht krankenversichert. Dadurch besteht auch kein Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse. Es gibt jedoch die Möglichkeit, sich um monatlich 50,48€ (2009) selbst zu versichern.

Zwischen welchen Krankenkassen kann ich wählen?

In Österreich können Sie als Arbeitnehmer nicht wählen, sondern je nach ausgeübter Tätigkeit und Region ist eine bestimmte gesetzliche Krankenkasse für Sie zuständig. In vielen Fällen ist das die Gebietskrankenkasse (GKK).

Ist die Familie mitversichert?

Nicht erwerbstätige Ehepartner und Kinder sind grundsätzlich mitversichert. Es empfiehlt sich dennoch, mit der zuständigen Krankenkasse den Versicherungsschutz konkret für jedes Familienmitglied abzuklären.

Wie hoch sind die Beiträge?

In Österreich wird bei den Beitragssätzen zur Krankenversicherung derzeit noch zwischen Arbeitern, Angestellten und anderen Gruppen unterschieden. Bei Arbeitern beträgt der Arbeitnehmeranteil 3,95% des Bruttolohns und der Arbeitgeberanteil 3,7%. Bei Angestellten tragen Arbeitnehmer mit 3,82% und Arbeitgeber mit 3,83% des Bruttolohns zur Krankenversicherung bei. Übersteigt Ihr monatliches Bruttoeinkommen die sogenannte Höchstbeitragsgrundlage von 4.020€ (2009), dann wird der Teil, der über dieser Grenze liegt, nicht zur Beitragsberechnung herangezogen.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Der Krankenversicherungsbeitrag wird vom Arbeitgeber einbehalten und an die Krankenkasse überwiesen.

Seit Einführung der »e-card« im Jahr 2005 wird für den Versicherten sowie gegebenenfalls für den mitversicherten Partner zudem eine jährliche Servicegebühr in Höhe von 10€ erhoben, die jeweils zum 15. November für das Folgejahr vom Lohn abgezogen wird.

Ich wohne in der Schweiz. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?

Ja. Die österreichische gesetzliche Krankenkasse übernimmt die in der Schweizer Grundversicherung vorgeschriebenen Leistungen. Um diese in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie bei der österreichischen Krankenkasse eine Ansässigkeitsbescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde einreichen und um Übermittlung des Formulars E 106 (Betreuungsauftrag) an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn bitten. Von dort erhalten Sie eine Karte, die Sie in der Apotheke, bei Krankenhausaufnahme und eventuell beim Arzt vorlegen. In den meisten Kantonen müssen Sie die Arztrechnung vorerst selbst bezahlen und erhalten den Betrag abzüglich der Kostenbeteiligung erst zurückerstattet, nachdem Sie die Rechnung bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG eingereicht haben.

Ich wohne in Deutschland. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?

Ja. Dazu müssen Sie bei der österreichischen Krankenkasse eine Meldebekräftigung Ihrer Wohnsitzgemeinde einreichen und die als »aushelfende« Kasse gewünschte deutsche gesetzliche Krankenversicherung angeben. Die österreichische Krankenkasse sendet einen so genannten Betreuungsauftrag an die deutsche Krankenkasse, von der Sie und Ihre mitversicherten Familienmitglieder eine spezielle Chipkarte erhalten, die Sie beim behandelnden Arzt vorlegen.

Welche Leistungen übernimmt die österreichische Krankenkasse?

Die österreichische Krankenversicherung gewährt Sach- und Geldleistungen bei Krankheit, bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit und bei Mutterschaft. Es werden ärztliche, zahnärztliche und therapeutische Behandlungen, Medikamente, Heilbehelfe und Hilfsmittel, Anteil am Zahnersatz, Krankenhausaufenthalte, Vorsorgeuntersuchungen, medizinische Rehabilitation und medizinische Hauskrankenpflege übernommen. Die Versicherung trägt die Kosten bei einem Vertragsarzt voll, bei einem Wahlarzt gegen Vorlage der Honorarnote zu 80% des Vertragstarifes.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wann zahlt die Krankenkasse Krankengeld und wie hoch ist es?

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit zahlt die Krankenkasse Krankengeld, sobald die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wegfällt bzw. 50% oder weniger beträgt (zum Thema Lohnfortzahlung siehe auch Kapitel I.4.2 Arbeitsrecht in Österreich). Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird das Krankengeld grundsätzlich bis zu einer Dauer von 26 Wochen gewährt. Die Anspruchsdauer erhöht sich auf 52 Wochen, wenn der Versicherte innerhalb der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 6 Monate bei der Krankenversicherung gemeldet war.

Die Höhe des Krankengeldes ist abhängig vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme und der familiären Situation des Versicherten. Es beträgt ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50% und ab dem 43. Tag 60% des beitragspflichtigen Bruttolohns für allein stehende Arbeitnehmer und Doppelverdiener ohne Kinder. Bei nicht erwerbstätigem Ehepartner und bei Familien kann das Krankengeld bis zu 75% des beitragspflichtigen Bruttolohns betragen. Zahlt der Arbeitgeber noch die Hälfte des Lohns, besteht nur Anspruch auf das halbe Krankengeld. Ist die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber für das entsprechende Jahr bereits ausgeschöpft, wird vom 4. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld in Höhe von 50% für Alleinstehende bzw., je nach familiärer Situation, bis zu 75% des beitragspflichtigen Bruttolohnes gewährt.

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?

In Österreich gibt es eine Vielzahl von Selbstbehalten. Befreiungen davon sind unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen möglich. Nachstehend sind die wichtigsten Selbstbehalte aufgeführt:

Leistung	Selbstbehalt (2009)
Wahlarzt	Kosten, die 80 % der entsprechenden Vertragsleistung übersteigen
Medikamente	pro Verordnung 4,90€
Krankenhausaufenthalt	10% der täglichen Kosten
Heilbehelfe/Hilfsmittel (z.B. orthopädische Schuheinlagen)	10% der Kosten, mindestens 26,80€, Beträge bis zu 1072€ und darüber möglich (Rollstühle, Prothesen usw.)
Brillen und Kontaktlinsen (für Gleitsicht- und Trifokalgläser übernimmt die Kasse nichts)	mindestens 80,40€
Zahnersatz	teilweise erhebliche Eigenanteile
Kur- und Rehabilitationsaufenthalt	in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen; jedoch mindestens 7€ pro Tag

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Auf Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft entfallen außer der Rezeptgebühr bei Besuch eines Vertragsarztes keine Selbstbehalte.

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?

Sie erhalten Sachleistungen wie ärztliche Behandlungen, Betreuung durch eine Hebamme, Medikamente, Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und Spitalaufenthalt. Als Arbeitnehmerin erhalten Sie während der Mutterschutzfrist Wochengeld von der Krankenkasse in Höhe Ihres durchschnittlichen Nettoverdienstes. Die Mutterschutzfrist beginnt 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und endet 8 Wochen, bei Mehrlings-, Früh- und Kaiserschnittgeburten 12 Wochen, danach.

Ich wohne in Deutschland. Muss ich Beiträge an die deutsche Pflegeversicherung zahlen?

Nein, die Pflegeversicherung ist für Sie nicht zwingend vorgeschrieben. Lückenlose Versicherungszeiten können aber von Vorteil sein.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Verbindungsstelle der Sozialversicherungen in Wien.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
A-1031 Wien
Tel. +43 (0)1 711 32
Fax +43 (0)1 711 32 3777
posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
www.sozialversicherung.at

Servicestelle Bregenz VGKK
Heldendankstr. 10
A-6900 Bregenz
Tel. +43 (0)5084 55 2410
Fax +43 (0)5084 55 2040
bregenz@vgkk.at

Servicestelle Feldkirch VGKK
Bahnhofstr. 30
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0)5084 55 3420
Fax +43 (0)5084 55 3040
feldkirch@vgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK), Hauptstelle
Jahngasse 4
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)5084 55
Fax +43 (0)5084 55 1040
vgkk@vgkk.at
www.vgkk.at

Servicestelle Egg VGKK
Bundesstr. 1039
A-6863 Egg, Vorarlberg
Tel. +43 (0)5084 55 5421
Fax +43 (0)5084 55 5040
egg@vgkk.at

Servicestelle Bludenz VGKK
Bahnhofstr. 12
A-6700 Bludenz
Tel. +43 (0)5084 55 4400
Fax +43 (0)5084 55 4040
bludenz@vgkk.at

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Servicestelle Schruns VGKK
Veltlinerweg 5
A-6780 Schruns
Tel. +43 (0)5084 55 6421
Fax +43 (0)5084 55 6040
schruns@vgkk.at

Servicestelle Riezlern VGKK
Walsenstr. 25
A-6991 Riezlern, Kleinwalsertal
Tel. +43 (0)5084 55 5415
Fax +43 (0)5084 55 5041
riezlern@vgkk.at

1.3 Krankenversicherung in Liechtenstein

In welchem Staat muss/kann ich mich versichern?

Wenn Sie in Liechtenstein beschäftigt sind, hängt es von Ihrem Wohnsitz ab, wo Sie sich für Sachleistungen im Krankheitsfall versichern müssen bzw. können:

- › Wohnen Sie in Österreich, können Sie wählen, ob Sie sich in Liechtenstein oder in Österreich versichern.
- › Wohnen Sie in der Schweiz, müssen Sie sich in der Schweiz versichern.
- › Wohnen Sie in Deutschland, müssen Sie sich in Liechtenstein versichern. Es besteht jedoch in bestimmten Fällen die Möglichkeit, sich bei Nachweis eines mindestens gleichwertigen Versicherungsschutzes von der Versicherungspflicht in Liechtenstein befreien zu lassen. Entsprechende Anträge sind an das Amt für Gesundheit zu richten.

Die Krankengeldversicherung wird in jedem Fall von Ihrem Arbeitgeber in Liechtenstein abgeschlossen. Hierfür besteht Versicherungspflicht, wenn Sie mindestens 8 Stunden pro Woche beschäftigt sind und das Arbeitsverhältnis für mindestens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wenn Sie außerhalb von Liechtenstein auch an Ihrem ausländischen Wohnsitz in Österreich oder Deutschland unselbständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich dort versichern.

Zwischen welchen Krankenkassen kann ich wählen?

In Liechtenstein können Sie derzeit im Obligatorium (Grundversicherung) zwischen 4 anerkannten Krankenkassen wählen. Die Adressen finden Sie am Ende dieses Abschnitts.

Ein Wechsel der Krankenversicherung innerhalb Liechtensteins ist unter Einhaltung der im jeweiligen Reglement festgelegten Kündigungsfrist möglich. Eine Kasse kann Sie gemäß Gesetz nur dann aus der Versicherungspflicht entlassen, wenn eine Bestätigung über einen Versicherungsschutz bei einer anderen Kasse vorgelegt wird.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Ist die Familie mitversichert?

Bei einer Versicherung in Liechtenstein ist für jedes nicht erwerbstätige Familienmitglied eine eigene Versicherung abzuschließen. Kinder bis zum 16. Lebensjahr sind generell von der Prämienzahlung befreit. Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres zahlen die halbe Prämie.

Wie hoch sind die Prämien?

2009 beträgt die durchschnittliche Monatsprämie 231 CHF für Erwachsene und 115,50 CHF für Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren. Dies gilt für Erwerbstätige, bei denen Nichtberufs- und Berufsunfälle über die Unfallversicherung des Arbeitgebers abgedeckt sind. Nicht erwerbstätige Personen bezahlen die Monatsprämie mit Unfallabdeckung, welche 2009 durchschnittlich 241 CHF beträgt.

Die Prämienhöhe ist unabhängig vom Geschlecht und persönlichen Krankheitsrisiken. Erwerbstätige Personen erhalten vom Arbeitgeber einen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von derzeit 115,50 CHF (Erwachsene) bzw. 57,75 CHF (Jugendliche). Prämienverbilligungen bei geringem Einkommen sind auch für Grenzgänger möglich, die in Liechtenstein obligatorisch versichert sind.

Im Regelfall leitet der Arbeitgeber den Abschluss einer Krankenpflege- und den einer Krankengeldversicherung in die Wege. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten Sie sich unbedingt selbst darum kümmern. Die Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.

Ich wohne in Österreich und bin in Liechtenstein versichert.**Kann ich mich auch am Wohnort behandeln lassen?**

Ja. Hierfür müssen Sie sich von Ihrer Krankenkasse in Liechtenstein den Vordruck E 106 ausstellen lassen. Damit können Sie bei der Gebietskrankenkasse in Vorarlberg einen Antrag auf Betreuung stellen und erhalten von dort eine »e-card« zur Behandlung in Österreich.

Ich wohne in Deutschland. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?

Ja. Hierfür müssen Sie sich von Ihrer Krankenkasse in Liechtenstein den Vordruck E 106 ausstellen lassen. Damit können Sie in Deutschland bei der gesetzlichen Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren oder einer anderen gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl einen Antrag auf Betreuung stellen. Sie erhalten für sich und Ihre Angehörigen eine spezielle Chipkarte, die Sie beim Arztbesuch vorlegen.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Leistungen übernimmt die liechtensteinische Krankenkasse?

Die Krankenkasse übernimmt ärztliche Behandlungen bei einem Vertragsarzt, Krankenhausbehandlungen in Vertragskrankenhäusern, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige therapeutische Behandlungen bei vertraglich gebundenen Leistungserbringern (Physiotherapeuten, Masseure usw.). Zu ärztlich verordneten Kuren wird ein Beitrag gezahlt. Für ambulante Leistungen von Ärzten und anderen Therapeuten ohne Vertrag übernimmt die Krankenkasse 50% der Kosten gemäß Tarif. Medikamente können in Liechtenstein direkt vom Arzt bezogen werden. Die Kosten hierfür werden von der Krankenkasse grundsätzlich übernommen, wenn die Arzneimittel auf der sogenannten Spezialitätenliste stehen. Für Heil- und Hilfsmittel gibt es ähnliche Listen. Bei einer Behandlung in Österreich oder Deutschland haben Sie als Grenzgänger Anspruch auf alle Sachleistungen, die dort normalerweise von den gesetzlichen Krankenkassen gewährt werden. Kosten für Zahnbehandlungen werden in Liechtenstein nur in Ausnahmefällen übernommen. Gehen Sie aber an Ihrem Wohnort in Österreich bzw. Deutschland zum Zahnarzt, wird Ihnen die zahnärztliche Behandlung nach dem dort gültigen Leistungskatalog ersetzt.

Wann zahlt die Krankenkasse Krankengeld und wie hoch ist es?

Krankengeld erhalten Sie, wenn der Arzt mindestens 50% Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Es wird ab dem 2. Tag nach der Erkrankung gewährt und beträgt 80% des Bruttoverdienstes. Das Krankengeld wird bei einer oder mehreren Erkrankungen für mindestens 720 Tage innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen gewährt. Es wird grundsätzlich von der Krankenkasse in Liechtenstein ausbezahlt, unabhängig davon, ob Sie dort auch krankenpflegeversichert sind.

Arbeitgeber können mit der Krankenkasse ein sogenanntes aufgeschobenes Taggeld vereinbaren. Für Sie als Arbeitnehmer bedeutet dies, dass Sie im Krankheitsfall über einen bestimmten Zeitraum Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten, ehe die Krankengeldversicherung einspringt. Das ändert aber an Ihrem Versicherungsschutz nichts.

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?

Personen ab dem 21. Lebensjahr müssen sich mit einem festen Jahresbetrag (Franchise) und einem Selbstbehalt in Prozenten an den Kosten beteiligen. Der feste Jahresbetrag beträgt 200 CHF. Zusätzlich sind 10% der Kosten, die darüber hinausgehen, vom Patienten als Selbstbehalt zu leisten, bis zu einer Höchstgrenze von 600 CHF im

Jahr. Mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters halbieren sich die genannten Kostenbeteiligungen.

Vorsorgeuntersuchungen, Leistungen bei Mutterschaft und Leistungen für chronisch kranke Personen sowie für Personen bis zum 20. Lebensjahr sind grundsätzlich von der Kostenbeteiligung ausgenommen.

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?

An Sachleistungen werden die Kosten der Geburtshilfe durch Arzt und Hebamme sowie notwendige Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft und innerhalb von 10 Wochen nach der Entbindung übernommen.

Schwangere erhalten für insgesamt 20 Wochen Krankengeld, wovon mindestens 16 Wochen nach der Entbindung liegen müssen. Es beträgt mindestens 80% des Bruttolohns und ist zu versteuern.

Voraussetzung für die Gewährung von Sachleistungen und Krankengeld ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Entbindung mindestens 9 Monate bei einer Krankenkasse in Liechtenstein, der Schweiz oder einem EWR-Staat versichert waren und dass Sie Ihre Erwerbstätigkeit nicht früher als 20 Wochen vor der Entbindung aufgeben, es sei denn bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit.

Kann ich bei Aufgabe der Grenzängertätigkeit wieder in die gesetzliche Versicherung im Wohnsitzstaat eintreten?

Ja, wenn Sie bei einer liechtensteinischen Krankenkasse versichert waren. Sie müssen sich die Versicherungszeiten in Liechtenstein durch Einholung des Vordruckes E 104 bestätigen lassen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Gesundheit, bei den in Liechtenstein tätigen Krankenkassen und bei den Krankenkassen am Wohnsitz.

Amt für Gesundheit

Abteilung Kranken-/Unfallversicherung
 Äulestr. 51, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 73 42
 Fax +423 236 73 50
 info@ag.llv.li
 www.ag.llv.li

CONCORDIA

Landesvertretung Liechtenstein
 Landstrasse 170
 FL-9494 Schaan
 Tel. +423 235 09 09
 Fax +423 235 09 10
 liechtenstein@concordia.ch
 www.concordia.li

FKB – Die Gesundheitskasse

Gagoz 75, Postfach 363
 FL-9496 Balzers
 Tel. +423 388 19 90
 Fax +423 388 19 91
 info@fkb.li
 www.fkb.li

INTRAS Krankenkasse

Sektion Liechtenstein
 Oberstr. 153
 CH-9001 St. Gallen
 Tel. +41 (0)71 274 58 58
 Fax +41 (0)71 274 58 74
 intras.stg@intras.ch
 www.intras.ch

SWICA Gesundheitsorganisation

Auring 9, Postfach 646
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 233 26 00
 Fax +423 233 27 00
 reinhard.beck@swica.ch
 www.swica.ch

Liechtenst. Krankenkassenverband

Auring 52, Postfach 281
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 233 43 00
 Fax +423 233 43 01
 lkv@adon.li
 www.lkv.li

1.4 Krankenversicherung in der Schweiz

In welchem Staat muss/kann ich mich versichern?

Wenn Sie in der Schweiz beschäftigt sind, sind Sie dort grundsätzlich auch versicherungspflichtig, können sich aber bei Nachweis einer Krankenversicherung im Staat des Wohnsitzes von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen.

Wenn Sie sich festgelegt haben, in welchem Staat Sie versichert sein wollen, sind Sie, außer bei Änderung des Familienstandes und Geburt eines Kindes, an diese Entscheidung gebunden. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder des Arbeitsortes haben Sie kein neues Wahlrecht bezüglich des Staates der Versicherung. Innerhalb der Schweiz können Sie jedoch zu einer anderen Kasse übergehen.

Wenn Sie außerhalb der Schweiz auch an Ihrem ausländischen Wohnsitz unselbständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich dort versichern. Den Abschluss einer Krankenversicherung (Krankenpflegeversicherung) müssen Sie selbst in die Wege leiten. Es erfolgt keine Anmeldung durch den Arbeitgeber.

Die Versicherung für Krankentaggeld ist unabhängig von der Krankenpflegeversicherung. Häufig wird sie vom Arbeitgeber abgeschlossen.

Wie lasse ich mich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien?

Falls Sie sich für eine Versicherung in Österreich oder Deutschland entscheiden, müssen Sie für sich und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen innerhalb von 3 Monaten nach Arbeitsaufnahme die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung beantragen.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Dies können Sie bei der zuständigen Stelle im Kanton des Arbeitgebers tun. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über eine bestehende Versicherung in Österreich durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder in Deutschland durch das Formular E 106 beizulegen. Auch wenn Sie sich selbst in der Schweiz versichern, Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen aber in Deutschland, müssen Sie für die restliche Familie eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz beantragen. In Österreich gibt es die Möglichkeit des getrennten Wahlrechts und der getrennten Versicherung nicht.

Zwischen welchen Krankenkassen kann ich wählen?

Bei Versicherung am Wohnsitz können Sie sich für eine gesetzliche oder eine private Krankenversicherung entscheiden. Die Versicherung in der Schweiz ist für Grenzgänger auf bestimmte anerkannte Krankenkassen beschränkt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlicht jährlich im Oktober eine Liste der Krankenversicherer, die eine Versicherung für Personen mit Wohnsitz in der EU ermöglichen. Diese Liste inklusive der aktuellen Prämien finden Sie im Internet unter www.praemien.admin.ch (→ Prämien EU/EFTA) auf der rechten Seite. Die anerkannten Schweizer Krankenkassen bieten sowohl die obligatorischen Grundversicherungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG), als auch Zusatzversicherungen (VVG) an. Die Grundversicherungen nach KVG unterscheiden sich nur im Hinblick auf Service und Prämienhöhe, die Leistungen sind einheitlich. Sie können die Versicherung in der Schweiz nach der Mitteilung der Prämienänderung innerhalb eines Monats auf Ende des Folgemonats kündigen, sonst mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni bzw. zum Jahresende.

Ist die Familie mitversichert, wenn ich mich für eine Krankenversicherung in der Schweiz entscheide?

Nein. Sie müssen jedes nicht erwerbstätige Familienmitglied separat versichern und dafür eine eigene Prämie zahlen. Für Familien ist häufig eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse am Wohnort kostengünstiger als eine Versicherung in der Schweiz. Bei Wohnsitz in Deutschland besteht ein getrenntes Optionsrecht, das heißt die Familienangehörigen können sich auch dann in Deutschland versichern, wenn der als Grenzgänger erwerbstätige Ehepartner in der Schweiz krankenversichert ist.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Wie hoch sind die Prämien?

Die Prämien für die Schweizer Grundversicherungen nach KVG sind abhängig vom Kanton bzw. Staat des Wohnsitzes, nicht jedoch von Einkommen, Geschlecht oder Gesundheitszustand. Für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gilt eine niedrigere Prämie. Für junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren kann die Krankenkasse eine niedrigere Prämie festsetzen. Für nicht erwerbstätige Familienmitglieder ist eine Prämie mit Unfallversicherung zu entrichten. Bei Erwerbstätigen, die mindestens 8 Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber arbeiten, sind Nichtberufs- und Berufsunfälle über die Unfallversicherung des Arbeitgebers abgedeckt. Die folgende Tabelle zeigt die Schwankungsbreite der Prämien im Jahr 2009 bei Wohnsitz in Österreich oder Deutschland:

Prämienhöhe 2009 in CHF

		Österreich	Deutschland
Ohne Unfallschutz	Erwachsene	261,80 – 383,80	346,90 – 464,10
	Junge Erwachsene	191,20 – 379,00	277,60 – 431,00
	Kinder	59,90 – 133,00	69,40 – 151,00
Mit Unfallschutz	Erwachsene	280,00 – 403,00	373,00 – 499,00
	Junge Erwachsene	204,40 – 403,00	306,60 – 459,00
	Kinder	64,40 – 140,00	91,00 – 160,00

Vom Arbeitgeber gibt es keinen Zuschuss. Prämienvergünstigungen bei geringem Einkommen sind auch für Grenzgänger möglich. Zuständig dafür ist der Kanton des Arbeitsortes.

Wird Ihnen ein besonders günstiger Tarif angeboten, sollten Sie sich erkundigen, ob es sich um eine Versicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) handelt. Sie können sich hierfür auch an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn wenden. Handelt es sich nicht um eine Versicherung nach KVG, untersteht die Versicherung nicht der zwischenstaatlichen Sachleistungsaushilfe. In Österreich müssen Sie zudem eine Wartezeit bis zur Inanspruchnahme von Leistungen überbrücken, wenn Sie später in eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse zurückgehen. In Deutschland werden entsprechende Versicherungszeiten nicht als Vorversicherungszeiten für die Krankenversicherung der Rentner oder für die freiwillige Versicherung sowie für die Pflegeversicherung anerkannt. Folglich können Ihnen unter Umständen die spätere Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung und Leistungen aus der Pflegeversicherung verwehrt werden.

Ich wohne in Österreich und bin in der Schweiz nach KVG versichert. Wo kann ich mich behandeln lassen?

Wenn Sie in der Schweiz nach KVG versichert sind, können Sie sowohl in Österreich als auch in der Schweiz Leistungen nach den im jeweiligen Staat gültigen Vorschriften für die gesetzliche Krankenversicherung beanspruchen. Kosten für Zahnbehandlungen werden in der Schweiz nur in wenigen Ausnahmefällen übernommen. Gehen Sie aber an Ihrem Wohnort in Österreich zum Zahnarzt, wird Ihnen die zahnärztliche Behandlung zu den dort gültigen Bedingungen ersetzt.

Um bei Behandlung in der Schweiz auf einen annähernd gleichen Versicherungsschutz wie in Österreich zu kommen, ist eine Zusatzversicherung ratsam.

Wollen Sie in Österreich Leistungen in Anspruch nehmen, müssen Sie mit dem von der Schweizer Krankenkasse ausgestellten Formular E 106 bei der Gebietskrankenkasse in Vorarlberg einen Antrag auf Betreuung stellen und erhalten dann die »e-card« für die Behandlung in Österreich.

Ich wohne in Österreich und bin hier freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert. Kann ich auch in der Schweiz zum Arzt gehen?

Wenn Sie freiwillig in der österreichischen gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können Sie und Ihre Familienangehörigen während Ihres vorübergehenden Aufenthaltes in der Schweiz nur die im jeweiligen Fall medizinisch notwendigen Maßnahmen in Anspruch nehmen. Hierbei wird die auf der Rückseite der neuen »e-card« aufgeprägte europäische Krankenversichertenkarte EHIC in der Schweiz als Versicherungsnachweis anerkannt. In den meisten Schweizer Kantonen müssen die Rechnungen für Arztbesuche vom Versicherten beglichen werden. Wenn Sie die Rechnung bei Ihrer Krankenkasse einreichen, erhalten Sie den gezahlten Betrag, vermindert um die Kostenbeteiligung, zurückerstattet. Sie können die Rechnungen auch bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG zur Rückvergütung einreichen.

Ich wohne in Deutschland und bin in der Schweiz nach KVG versichert. Wo kann ich mich behandeln lassen?

Wenn Sie in der Schweiz nach KVG versichert sind, können Sie sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz Leistungen nach den im jeweiligen Staat gültigen Vorschriften für die gesetzliche Krankenversicherung beanspruchen. Kosten für Zahnbehandlungen werden in der Schweiz nur in wenigen Ausnahmefällen übernommen. Gehen

Sie aber an Ihrem Wohnort in Deutschland zum Zahnarzt, wird Ihnen die Behandlung zu den Bedingungen der gesetzlichen Krankenkassen ersetzt.

Um bei Behandlung in der Schweiz auf einen annähernd gleichen Versicherungsschutz wie in Deutschland zu kommen, ist eine Zusatzversicherung ratsam.

Wollen Sie in Deutschland Leistungen in Anspruch nehmen, müssen Sie sich von der Schweizer Krankenkasse das Formular E 106 ausstellen lassen. Damit können Sie in Deutschland bei der gesetzlichen Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren oder bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl, einen Antrag auf Betreuung stellen. Von der betreuenden Krankenkasse erhalten Sie für sich und gegebenenfalls auch für Ihre Familienangehörigen eine spezielle Chipkarte, die Sie beim Arztbesuch in Deutschland vorlegen.

Ich wohne in Deutschland und bin hier freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert. Kann ich auch in der Schweiz zum Arzt gehen?

Ja. Sie können als Grenzgänger auch in der Schweiz Leistungen nach den dort gültigen Vorschriften für die Grundversicherung in Anspruch nehmen. Bei der Behandlung in der Schweiz müssen Sie eine Versicherungskarte vorlegen. Diese erhalten Sie bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG, wenn Sie das von Ihrer deutschen Krankenkasse ausgestellte Formular E 106 einreichen. Beachten Sie, dass in der Schweiz eine relativ hohe Eigenbeteiligung zu leisten ist. Ihre mitversicherten Familienangehörigen haben bei vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz nur Anspruch auf die im jeweiligen Fall medizinisch notwendige Versorgung. Hierfür erhalten Sie von der deutschen Krankenkasse die Europäische Krankenversichertenkarte EHIC.

Welche Leistungen übernimmt die Schweizer Krankenkasse?

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung gewährt Sachleistungen bei Krankheit, bei Mutterschaft und bei Unfällen, falls keine Unfallversicherung dafür aufkommt. Diese umfassen Besuche beim Arzt, beim Chiropraktor, Betreuung durch eine Hebamme, Behandlung und Pflege in einem Krankenhaus der kantonalen Spitalliste, alle in der so genannten Spezialitätenliste aufgeführten Medikamente und Hilfsmittel, Analysen, Heilmittel, Physiotherapie, Akupunktur, Ergotherapie, Logopädie, Heilbad, Maßnahmen der Prävention sowie zu 50% die Kosten von Kranken- und Rettungstransporten. Unter dem Stichwort »Spitex«

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

wird auch Hauskrankenpflege gewährt. Kosten für Zahnbehandlungen werden in der Schweiz nur in Ausnahmefällen übernommen.

In den meisten Schweizer Kantonen müssen die Rechnungen für Arztbesuche vom Versicherten beglichen werden. Wenn Sie die Rechnung bei Ihrer Krankenkasse einreichen, erhalten Sie den gezahlten Betrag vermindert um die Kostenbeteiligung zurückerstattet. Sie können die Rechnungen, wenn Sie in Österreich oder Deutschland versichert sind, auch bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG zur Rückvergütung einreichen.

Wann zahlt die Krankenkasse Krankentaggeld und wie hoch ist es?

Krankentaggeld erhalten Sie, wenn Ihr Arbeitgeber für Sie eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat oder Sie selbst eine entsprechende Zusatzversicherung gewählt haben. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine entsprechende Versicherung durch den Arbeitgeber nicht. In vielen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ist aber festgelegt, dass der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung abzuschließen hat. Haben Sie Versicherungsschutz, wird Ihnen je nach Vertrag bis zu 2 Jahre lang Krankentaggeld in Höhe von mindestens 80 % des Bruttolohns gewährt.

Wenn keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wurde, muss der Arbeitgeber bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Krankheit im ersten Dienstjahr nur für 3 Wochen, danach für eine »angemessene Zeit« den Lohn fortzahlen. Genaueres hierzu finden Sie in Kapitel I.4.4 Arbeitsrecht in der Schweiz.

Nach der Geburt eines Kindes besteht seit dem 1. Juli 2005 ein gesetzlicher Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?

Die Kostenbeteiligung besteht aus einem festen Jahresbetrag (Franchise) und einem Selbstbehalt in Prozenten.

Die Jahresfranchise beträgt bei Erwachsenen 300 CHF. Die Möglichkeit, eine höhere Franchise in Verbindung mit einer Prämienreduktion zu wählen, besteht für Grenzgänger nicht. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren wird keine Jahresfranchise erhoben. Zusätzlich sind 10% der Kosten, die über die Franchise hinausgehen, vom Patienten als Selbstbehalt zu leisten. Wenn statt der günstigeren Nachahmerprodukte (Generika) ohne ärztliche Notwendigkeit Originalpräparate verschrieben werden, beträgt die Zuzahlung 20% des Medikamentenpreises. Dieser Selbstbehalt gilt bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 700 CHF bei Erwachsenen bzw. 350 CHF bei Kindern und Jugendli-

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

chen unter 18 Jahren. Bei stationärem Krankenhausaufenthalt werden von allein stehenden Personen 10 CHF pro Tag erhoben. Bei Mutterschaftsleistungen wird keine Kostenbeteiligung verlangt.

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?

In der Schweiz erhalten Sie Sachleistungen wie ärztliche Behandlung und Untersuchungen, Ultraschallkontrollen, Geburtsvorbereitung, Stillberatung, Betreuung durch eine Hebamme und Kosten der Entbindung in einem Kranken- oder Geburtshaus.

Bei Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft werden Geldleistungen wie bei Krankheit gewährt, sofern eine Krankentaggeldversicherung besteht. Ist diese mit einer Versicherung für Mutterschaftsgeld verknüpft, so können noch Ansprüche über den gesetzlichen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hinaus bestehen.

Wie sieht der gesetzliche Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus?

Für die Zeit nach der Entbindung besteht seit dem 1. Juli 2005 ein gesetzlicher Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung in Höhe von 80% des durchschnittlichen Arbeitseinkommens, das vor der Entbindung gezahlt wurde, höchstens jedoch 172 CHF pro Tag (siehe auch Kapitel I.4.4 Arbeitsrecht in der Schweiz). Hierauf entfallen noch Sozialversicherungsbeiträge. Voraussetzung für den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung ist, dass die Antragstellerin in den 9 Monaten vor der Entbindung versichert und in dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig war. Bei Frühgeburten gelten kürzere Fristen. Die Zahlung wird beginnend mit der Geburt des Kindes für maximal 98 Tage (14 Wochen) gewährt. Wird die Erwerbstätigkeit innerhalb dieses Zeitraums wieder aufgenommen, dann besteht ab dem Tag der Arbeitsaufnahme kein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Anträge sind über den Arbeitgeber oder direkt an die kantonale Ausgleichskasse bzw. Sozialversicherungsanstalt zu richten (siehe Kapitel II.3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod). Dort und beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) erhalten Sie weitergehende Informationen.

Ich wohne in Deutschland. Muss ich Beiträge an die deutsche Pflegeversicherung zahlen?

Wenn Sie sich für eine Krankenversicherung in Deutschland entscheiden, müssen Sie auch Beiträge an die Pflegeversicherung zahlen. Das gilt unabhängig davon, ob Sie privat oder gesetzlich versichert sind.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Wenn Sie sich für eine Krankenversicherung in der Schweiz entscheiden, ist die Pflegeversicherung nicht vorgeschrieben. Bei einer Versicherung nach KVG sind entsprechende Sachleistungen wie ambulante Krankenpflege zu Hause oder im Pflegeheim abgedeckt. Versicherungszeiten zum KVG-Tarif in der Schweiz werden bei einem späteren Leistungsantrag von der Pflegeversicherung in Deutschland anerkannt.

Kann ich bei Aufgabe der Grenzgängertätigkeit wieder in die gesetzliche Krankenversicherung im Wohnsitzstaat eintreten?

Ja, das ist in Österreich und Deutschland problemlos möglich, wenn Sie in der Schweiz bei einer anerkannten Krankenkasse zum KVG-Tarif versichert waren.

In Österreich wird die Versicherungszeit in der Schweiz als Wartezeit für die gesetzliche Krankenkasse anerkannt. Waren Sie jedoch zuvor privat versichert, können Sie in Österreich Leistungen aus einer freiwilligen Versicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse erst nach einer Versicherungszeit von 6 Monaten beanspruchen. Um den Versicherungsschutz durchgehend zu gewährleisten, müssten Sie sich für diese Übergangszeit doppelt versichern.

In Deutschland werden Sie, wenn Sie zuvor privat versichert waren, in der Regel dann in der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen, wenn Sie als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht unterliegen (2009: Bruttolohn maximal 4.050 € pro Monat) oder wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen. In anderen Fällen, beispielsweise wenn Sie sich in Deutschland selbständig machen wollen, ist Ihnen eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung verwehrt.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei den Krankenversicherern und bei den unten genannten Stellen.

Bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG sind Tabellen der EU-Prämien für die Grundversicherung und Infoblätter zur Sachleistungsaushilfe erhältlich. Beides finden Sie auch im Internet unter www.kvg.org (→ Leistungsaushilfe). Beim Bundesamt für Gesundheit finden Sie die jährliche »Prämienübersicht EU/EFTA« inklusive der Adressen der jeweiligen Krankenversicherer unter www.praemien.admin.ch.

Natürlich können Sie sich auch an einen auf Grenzgänger spezialisierten Versicherungsfachmann wenden.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstr. 25
CH-4503 Solothurn
Tel. +41 (0)32 625 30 30
Fax +41 (0)32 625 30 90
info@kvg.org
www.kvg.org

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstr. 165
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 21 11
Fax +41 (0)31 323 37 72
info@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstr. 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 90 11
Fax +41 (0)31 322 78 80
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

santésuisse
Römerstr. 20
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 (0)32 625 41 41
Fax +41 (0)32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Zuständige kantonale Stellen für Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung:

Gesundheitsamt
Appenzell-Innerrhoden
Hoferbad 2
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 94 57
Fax +41 (0)71 788 94 58
franziska.fitzi@gsd.ai.ch
www.ai.ch (à Verwaltung à Ämter)

Sozialversicherungsamt
Schaffhausen
Oberstadt 9
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 61 11
Fax +41 (0)52 632 61 99
www.svash.ch

Gesundheitsamt
Thurgau
Zürcherstr. 194a
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 22 73
Fax +41 (0)52 724 28 10
gesundheitsamt@tg.ch
www.gesundheitsamt.tg.ch

Städtische Gesundheitsdienste
Zürich
Walchestr. 31
CH-8035 Zürich
Tel. +41 (0)44 412 11 11
Fax +41 (0)44 412 23 93
www.stadt-zuerich.ch/sgd

Gesundheitsdirektion
Zürich
Obstgartenstr. 19/21
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 11 11
Fax +41 (0)43 259 42 88
generalsekretariat@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

Amt für Gesundheitsversorgung
Gesundheitsdepartement St. Gallen
Davidstr. 27
9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 229 35 70
Fax +41 (0)71 229 39 62
info.gdgs@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

1.5 Krankenversicherung in Deutschland

In welchem Staat muss/kann ich mich versichern?

Wenn Sie in Deutschland beschäftigt sind, müssen sie sich dort bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern, es sei denn, Ihr monatliches Bruttoeinkommen liegt über der Versicherungspflichtgrenze von 4.050€ (2009). In diesem Fall können Sie sich auch privat versichern. Wenn Sie außerhalb von Deutschland auch an Ihrem ausländischen Wohnsitz unselbständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich dort versichern.

Für Geringverdiener mit einem Monatsverdienst bis 400€ und für kurzfristig Beschäftigte mit höchstens 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gelten Sonderregeln.

Unter welchen Krankenkassen kann ich wählen?

Sie können unter den gesetzlichen Krankenkassen frei wählen. Es gibt in der Regel keine Einschränkungen bezüglich Ihrer Berufsgruppe, Branche oder Betriebszugehörigkeit. Die Krankenkassen unterscheiden sich in Hinblick auf Service, Übernahme zusätzlicher freiwilliger Leistungen wie alternative Heilmethoden oder bestimmte Krebstherapien und Angeboten an speziellen Präventionsprogrammen wie Ernährungsberatung oder Fitnesstraining.

Zu den gesetzlichen Krankenkassen gehören:

- › AOK,
- › Innungskrankenkassen (IKK),
- › Ersatzkassen (z.B. DAK, TK, ...),
- › Betriebskrankenkassen (BKK).

Spätestens zum Arbeitsantritt müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse Sie versichert sein wollen. Die Anmeldung übernimmt der Arbeitgeber. Ein Wechsel ist erst nach einer Versicherungszeit von mindestens 18 Monaten zum Ende des übernächsten Monats möglich.

Wenn Ihr monatliches Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze von 4.050€ (2009) liegt, können Sie sich freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern oder eine private Krankenversicherung abschließen.

Ist die Familie mitversichert?

In Deutschland sind nicht erwerbstätige Familienmitglieder bei den gesetzlichen Krankenkassen beitragsfrei mitversichert. Eine geringfügige

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

gige Beschäftigung mit einem Einkommen von bis zu 400€ im Monat ist möglich.

Sind Sie in einer privaten Krankenversicherung, muss für jedes Familienmitglied extra eine Prämie gezahlt werden.

Wie hoch sind die Beiträge?

Seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsfonds am 1. Januar 2009 beträgt der Beitragssatz bei allen Krankenkassen einheitlich 15,5% vom Bruttoeinkommen. Am 1. Juli 2009 soll der Beitragssatz im Zuge eines Konjunkturpakets auf 14,6% gesenkt werden. Bis auf einen – in diesen Prozentsätzen bereits enthaltenen – Sonderbeitrag in Höhe von 0,9%, der nur vom Arbeitnehmer zu erbringen ist, teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Kosten der Krankenversicherung. Sofern eine Krankenkasse mit dem Einheitssatz nicht auskommt, darf sie einen Zusatzbeitrag in Höhe von maximal 1% des Bruttoeinkommens des Versicherten erheben. Übersteigt Ihr monatliches Bruttoeinkommen die sogenannte Beitragsbemessungsgrenze von 3.657€ (2009), dann wird der Teil, der über dieser Grenze liegt, nicht zur Beitragsberechnung herangezogen.

Für die Pflegeversicherung ist ein Beitrag in Höhe von 1,95% zu entrichten, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte bestreiten. Kinderlose Arbeitnehmer, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Aufschlag von 0,25%.

Wer lediglich bis zu 400€ im Monat verdient, zahlt keine Sozialversicherungsbeiträge. Innerhalb der Gleitzone von 400,01€ bis 800€ gelten vergünstigte Beitragssätze.

Bei den privaten Krankenkassen richtet sich die Beitragshöhe nach Alter, Geschlecht, Vorerkrankungen und gewählten Leistungen. Sie ist unabhängig vom Einkommen. Frauen, ältere Menschen und Personen mit bestimmten Krankheitsrisiken zahlen höhere Prämien.

Ab dem 1. Januar 2009 müssen die privaten Krankenversicherer einen sogenannten Basistarif anbieten. Dieser Basistarif entspricht von den Leistungen in etwa der gesetzlichen Krankenversicherung, wobei er den Höchstbetrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten darf. Dieser Basistarif steht auch Kunden ohne Gesundheitsprüfung offen.

Ein Wechsel zurück zu einer gesetzlichen Krankenkasse ist nur möglich, wenn aufgrund eines geringeren Einkommens Versicherungspflicht eintritt.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Ich wohne in Österreich. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?

Ja, wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Sie und Ihre Familienangehörigen können in Österreich Leistungen nach den österreichischen Vorschriften in Anspruch nehmen.

Hierfür müssen Sie sich an Ihre deutsche Krankenkasse wenden und mit dem Formular E 106 um Übermittlung eines Betreuungsauftrags an die österreichische Gebietskrankenkasse bitten. Von dieser erhalten Sie dann die »e-card« für die Behandlung in Österreich.

Ich wohne in der Schweiz. Kann ich mich auch dort behandeln lassen?

Ja, wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Sie und Ihre mitversicherten Familienangehörigen können in der Schweiz die Leistungen der gesetzlichen Grundversicherung in Anspruch nehmen.

Hierfür müssen Sie sich von Ihrer deutschen Krankenkasse das Formular E 106 ausstellen lassen und es an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn senden. Eventuell schickt Ihre Krankenkasse das Formular auch direkt dorthin. Von dort erhalten Sie eine Karte, die Sie in der Apotheke, bei Krankenhausaufnahme und, falls erforderlich, beim Arzt vorlegen. Bei Arztbesuchen müssen Sie in einigen Kantonen die Arztrechnung selbst bezahlen und erhalten nach Einsenden der Rechnung den Betrag abzüglich der Kostenbeteiligung von der Gemeinsamen Einrichtung KVG zurückerstattet.

Welche Leistungen übernimmt die deutsche gesetzliche Krankenkasse?

Die Krankenkasse übernimmt in Deutschland Sachleistungen wie ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, verschreibungspflichtige Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Anteil am Zahnersatz, Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalte, häusliche Krankenpflege sowie Vorsorgeuntersuchungen. Als versicherter Arbeitnehmer können Sie unter Vorlage Ihrer Versichertenkarte jederzeit in Deutschland zum Arzt gehen. Wollen Ihre mitversicherten Familienangehörigen Leistungen in Deutschland in Anspruch nehmen, sollten sie vorher bei der Krankenkasse abklären, ob die Kosten übernommen werden.

Die gesetzliche Krankenkasse gewährt außerdem die Geldleistungen Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Sie zahlt ab der 7. Krankheitswoche Krankengeld in Höhe von 70% des Bruttoeinkommens, maximal jedoch 90% des Nettoentgeltes, für höchstens 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Krankengeld können Sie auch während der Pflege eines kranken, versicherten Kindes bis zum Alter von 12 Jahren erhalten, wenn es nach ärztlichem Zeugnis der vorübergehenden Pflege bedarf. Das Krankengeld wird in diesem Fall bis zu 10 Tage, bei Alleinerziehenden bis zu 20 Tage, pro Jahr und Kind gewährt.

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?

In Deutschland sind für fast alle Leistungen Zuzahlungen durch die Versicherten zu erbringen. Eine Jahresfranchise wie in der Schweiz gibt es bei den gesetzlichen Krankenkassen nicht. Beim Arztbesuch wird eine Praxisgebühr erhoben. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden nur noch in wenigen Fällen von den Kassen erstattet. Der folgenden Tabelle können Sie entnehmen, wie hoch die Selbstbeteiligungen zurzeit ausfallen:

Leistung	Selbstbeteiligung (2009)
Arztbesuch (außer bei Überweisungen und bestimmten Vorsorgeuntersuchungen)	10€ pro Quartal
Verschreibungspflichtige Medikamente, Verbandsmittel, Bandagen	10% des Preises, mindestens jedoch 5 € und höchstens 10€ pro Leistung; nicht mehr, als die Kosten des Mittels
Hilfsmittel (Sehhilfen, Einlagen usw.)	10% des Preises, mindestens jedoch 5 € und höchstens 10€ pro Hilfsmittel; bei Hilfsmitteln zum Verbrauch maximal 10€ je Monatsbedarf
Heilmittel (z.B. Massagen, Krankengymnastik) und häusliche Krankenpflege	10% der Kosten zuzüglich 10€ pro Verordnung
Krankenhaus- und Reha-Aufenthalt	10€ pro Tag für maximal 28 Tage pro Jahr
Zahnersatz	Die Kasse gewährt einen Festzuschuss in Höhe von 50 bis 65 % der medizinisch notwendigen Versorgung (je nach Bonus). Der Versicherte trägt die verbleibenden Kosten.

Von der Kostenbeteiligung befreit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft. Eine generelle Befreiungsmöglichkeit von Zuzahlungen für Medikamente und Heilmittel für Geringverdiener besteht nicht mehr. Die Rückerstattung der Zuzahlungen ist möglich für Beträge, die 2%, bei chronisch Kranken 1%, des Bruttojahreseinkommens übersteigen.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?

Sie erhalten Sachleistungen wie Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Betreuung durch eine Hebamme, Medikamente, Entbindung und Krankenhauspflege, häusliche Pflege und Haushaltshilfe. Die Krankenkasse zahlt Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 13€ pro Tag während der Schutzfristen, das heißt 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und 8 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Geburt. Die Differenz zwischen den 13€ und dem Nettolohn erhalten Sie vom Arbeitgeber.

Welche Leistungen gewährt die Pflegeversicherung?

Die Pflegeversicherung beteiligt sich an den Kosten der ambulanten, familiären und stationären Pflege bei langfristiger Pflegebedürftigkeit z.B. im Alter. Die Pflege umfasst Hilfe bei der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, im Bereich der Mobilität und bei der Haushaltsführung. Leistungen werden je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit gewährt, wobei zwischen 3 Pflegestufen unterschieden wird. Bei einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in Deutschland müssen Sie zusätzlich zu den Krankenversicherungsbeiträgen immer auch Beiträge zur Pflegeversicherung leisten. Werden Sie später pflegebedürftig, dann erhalten Sie Sachleistungen, wenn diese auch im Staat Ihres Wohnsitzes gewährt werden. Pflegegeldleistungen erhalten Sie im Bedarfsfall nach deutschem Recht von der deutschen Pflegeversicherung.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft erhalten Sie bei den Krankenkassen (Auswahl) und bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland:

AOK Hochrhein-Bodensee

Inselgasse 30
D-78462 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 283 0
Fax +49 (0)7531 283 289
aok.hochrhein-bodensee@bw.aok.de
www.aok.de/bw

AOK Bayern

Hauptgeschäftsstelle Lindau
Friedrichshafener Str. 43
D-88131 Lindau
Tel. +49 (0)8382 2609 0
Fax +49 (0)8382 2609 55
www.aok.de/bay

IKK Baden-Württemberg

Regionaldirektion
Bodensee-Oberschwaben
Gartenstraße 18
D-88212 Ravensburg
Tel. +49 (0)751 36240 0
Fax +49 (0)751 36240 20
ikkrv@ikkbw-he.de
www.ikkbw.de

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)

Pennefeldsweg 12 c
D-53177 Bonn
Tel. +49 (0)228 9530 0
Fax +49 (0)228 9530 600
post@dvka.de
www.dvka.de

2. Unfallversicherung

2.1 Grundsätzliches

Wo bin ich versichert?

Im Regelfall werden Sie als Grenzgänger durch Ihren Arbeitgeber bei einer Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat versichert. Stehen Sie allerdings noch in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Staat des Wohnsitzes, sind Sie dort für beide Arbeitsverhältnisse zu versichern. Dies gilt auch, wenn es sich nur um eine geringfügige Beschäftigung handelt.

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber am Wohnsitz nur vorübergehend zur Arbeit ins Ausland geschickt werden, spricht man von einer Entsendung und Sie sind im Staat des Wohnsitzes unfallversichert.

Die Unfallversicherung umfasst Arbeitsunfälle, Wegunfälle und Berufskrankheiten. In Liechtenstein und der Schweiz sind auch Nichtarbeitsunfälle bzw. Freizeitunfälle durch die für Arbeitnehmer obligatorische Unfallversicherung abgedeckt.

Was gilt als Arbeitsunfall?

Arbeitsunfälle bzw. Berufsunfälle sind Unfälle, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Wegunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereignen. In Liechtenstein und der Schweiz gelten Unfälle zwischen Wohn- und Arbeitsort in der Regel nicht als Arbeitsunfälle, sie fallen jedoch als Nichtarbeitsunfälle ebenfalls unter den Versicherungsschutz.

Was gilt als Berufskrankheit?

Als Berufskrankheit gilt eine Krankheit, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden ist.

Es existiert für jeden Staat eine offizielle Liste der Erkrankungen, die als Berufskrankheiten anerkannt werden. Es kann im Einzelfall jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Krankheit, die nicht auf der Liste steht, als Berufskrankheit berücksichtigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde.

Kann ich mich auch im Wohnsitzstaat behandeln lassen?

Ja. Sie haben am Wohnort Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften Ihres Wohnsitzstaates. Der Leistungserbringer

am Wohnsitz, beispielsweise ein Arzt, rechnet mit der inländischen Verbindungsstelle ab, die sich die Behandlungskosten von der Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat erstatten lässt. Genauer es zu der sogenannten Sachleistungshilfe erfahren Sie unter Kapitel II.1. Krankenversicherung. In Österreich geht die Abrechnung über die Gebietskrankenkasse oder die Unfallversicherungsanstalt (AUVA) an die Verbindungsstelle in Wien.

Welche Formalitäten sind bei einer Behandlung am Wohnort notwendig?

Für die ärztliche Behandlung nach einem Unfall wird meist der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung durch die Krankenversicherungskarte oder den Vordruck E 106 akzeptiert (siehe Kapitel II.1. Krankenversicherung). Die für die Sachleistungshilfe vorgesehene Bescheinigung E 123 der Unfallversicherung wird in der Regel erst nach Prüfung des Unfallgeschehens ausgestellt und an den Sachleistungsträger im Staat des Wohnsitzes und/oder an den Versicherten geschickt.

Falls Sie vom Arzt eine Rechnung für die Behandlung der Unfallfolgen erhalten, sollten Sie diese an die Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat weiterleiten. Diese prüft, ob eine Kostenübernahme durch die Unfallversicherung möglich ist und der Rechnungsbetrag den geltenden Leistungstarifen entspricht. Es wird dringend davon abgeraten, die Rechnung selbst zu begleichen, da bei überhöhter Rechnungsstellung zuviel gezahlte Beträge nicht von den Leistungserbringern wie Ärzten, Physiotherapeuten usw. zurückgefordert werden können.

Was gilt für Geldleistungen?

Geldleistungen werden von der Versicherung im Beschäftigungsstaat nach den dort gültigen Vorschriften gewährt. Mit Fragen und Anträgen müssen Sie sich immer direkt an die Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers wenden.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Wichtig ist, dass ein Unfall sofort der zuständigen Unfallversicherung bzw. Berufsgenossenschaft oder dem Arbeitgeber gemeldet wird.

In der Arztpraxis oder bei der Aufnahme im Krankenhaus sollte darauf hingewiesen werden, dass sich der Unfall bei der Arbeit bzw. auf dem Weg zur oder von der Arbeit ereignet hat.

Sind Sie in Österreich oder Deutschland unfall- und krankenversichert, wird die Behandlung von Nichtarbeitsunfällen über die Krankenkassen

bzw. bei Behandlung in der Schweiz direkt über die Verbindungsstelle der Krankenversicherung, die Gemeinsame Einrichtung KVG, abgerechnet. Als Verbindungsstelle in Liechtenstein agiert das Amt für Gesundheit.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur Unfallversicherung in den 4 Staaten der Bodenseeregion.

2.2 Unfallversicherung in Österreich

Wer ist versichert?

Versichert sind Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätige, Schüler und Studenten sowie Personen, die andere in Lebensgefahr retten oder zu retten versuchen.

Unfallversicherungsträger ist für alle Personen mit Ausnahme der Eisenbahner, der öffentlich Bediensteten und der Bauern die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Wer zahlt die Beiträge?

Die Beiträge für die unselbständig Beschäftigten in Höhe von 1,4% der Beitragsgrundlage (Bruttolohn) werden vom Arbeitgeber getragen. Lehrlinge und Beschäftigte über 60 Jahren sind beitragsfrei versichert.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeits- und Wegunfälle, Berufskrankheiten und auf Unfälle, die Arbeitsunfällen gleichgestellt sind, beispielsweise bei der Lebensrettung.

Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ausdrücklich verzeichneten Krankheiten, wenn sie durch die berufliche Tätigkeit hervorgerufen wurden. Eine Auflistung finden Sie im Internet unter www.auva.at (→ Vorsorge → Berufskrankheiten).

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung trägt die Kosten für:

- › Unfallheilbehandlung in den unfalleigenen Einrichtungen wie Unfallkrankenhäuser, Rehabilitationszentren und Kuranstalten der AUVA,
- › Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation,
- › Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel sowie Zahnersatz.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In Österreich sind die Behandlungskosten nach Arbeitsunfällen im Rahmen der Vorleistungspflicht vom zuständigen Krankenversicherungsträger zu erbringen. Lediglich bei nicht versicherten Personen gehen diese Kosten zu Lasten der Unfallversicherung. Freizeitunfälle fallen immer unter die Leistungspflicht der Krankenkassen.

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung gewährt:

- › Versehrtenrente,
- › Versehrtengeld für Schüler und Studenten,
- › Integritätsabgeltung,
- › Hinterbliebenenrenten,
- › Einmalige Witwen-/Witwerbeihilfe,
- › Teilersatz der Bestattungskosten.

Versehrtenrente wird gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten über 3 Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20% vermindert ist. Für die Höhe der Versehrtenrente sind eine Bemessungsgrundlage und das Ausmaß der Erwerbsunfähigkeit ausschlaggebend. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit besteht Anspruch auf eine Vollrente in Höhe von 2/3 des Jahresarbeitsentgelts bis zur Höchstbeitragsgrundlage im Kalenderjahr vor dem Unfall sowie eine Zusatzrente und einen Kinderzuschuss für Kinder des Versicherten, die das 18. bzw., wenn sie in Ausbildung sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Versehrtengeld für Schüler und Studenten wird als einmalige Leistung gezahlt.

Integritätsabgeltung wird als einmalige Kapitalleistung gewährt, wenn der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde, die körperliche oder geistige Integrität erheblich und dauernd beeinträchtigt ist und ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht.

Hinterbliebenenrenten werden an Witwen und Witwer, Waisen sowie, falls der Verstorbene überwiegend deren Lebensunterhalt bestritten hat, an bedürftige Eltern, Großeltern und unversorgte Geschwister gezahlt.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person mehr als 3 Tage arbeitsunfähig geworden ist, innerhalb von 5 Tagen dem zuständigen Versicherungsträger zu melden. Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung obliegt die Meldepflicht dem Beschäftigten. Im Zweifelsfall sollten Sie sich vergewissern, dass Ihr Unfall der Unfallversicherungsanstalt tatsächlich gemeldet wurde.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Wenn Sie in Österreich wohnen und hier Sachleistungen nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich auch an die zwischenstaatliche Stelle beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wenden.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)5572 269 42 0
Fax +43 (0)5572 26942 85
ad@auva.at
www.auva.at/dornbirn

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Zwischenstaatliche Verbindungsstelle
Kundmangasse 21
A-1031 Wien
Tel. +43 (0)1 711 32
Fax +43 (0)1 711 32 3777
posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
www.sozialversicherung.at
www.hauptverband.at

2.3 Unfallversicherung in Liechtenstein**Wer ist versichert?**

Obligatorisch versichert sind alle in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten. Die Versicherung endet am 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn erlischt. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Wer zahlt die Prämien?

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, während diejenigen der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung zu 2/3 zu Lasten der Versicherten und zu 1/3 zu Lasten des Landes Liechtenstein gehen. Der vom Arbeitnehmer für die Nichtberufsunfallversicherung aufzubringende Prämienanteil beträgt 2009 maximal 1,01% des Bruttolohnes.

Der Arbeitgeber zieht dem Arbeitnehmer den Prämienanteil für die Nichtberufsunfallversicherung vom Lohn ab und leitet ihn an die Versicherung weiter.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle, Berufskrankheiten und Körperschäden, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind. Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen ausdrücklich verzeichneten Krankheiten. Diese befindet sich im Anhang 1 zur Verordnung über die obligatorische Unfallversicherung. Näheres hierzu finden Sie im Internet unter www.llv.li/llv-avw-arbeit-arbeitssicherheit-berufskrankheiten.htm.

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung trägt die Kosten für:

- › ambulante und stationäre medizinische Behandlungen,
- › verordnete Arzneimittel, Analysen und Hilfsmittel,
- › Krankenhausaufenthalte und verordnete Kuren,
- › Sachschäden,
- › Hauspflege,
- › Transport und Rettung.

Es ist keine Kostenbeteiligung zu leisten.

Eingliederungsmaßnahmen werden von der Invalidenversicherung (siehe Kapitel II.3.3 Vorsorge in Liechtenstein) übernommen.

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung gewährt:

- › Taggeld,
- › Invalidenrente,
- › Integritätsentschädigung,
- › Hilfloosenentschädigung,
- › Hinterlassenenrenten.

Die Höhe von Taggeld und Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit und der Höhe des versicherten Verdienstes. Als versicherter Verdienst wird der Bruttolohn vor Eintritt des Unfalls bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 126.000 CHF zugrunde gelegt. Besteht ein Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV (siehe Kapitel II.3.3 Vorsorge in Liechtenstein), wird die Rente aus der Unfallversicherung gekürzt. Beide zusammen ergeben maximal 90% des versicherten Verdienstes.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Taggeld wird ab dem 2. Tag nach dem Unfalltag für jeden Kalendertag gezahlt. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld entsprechend reduziert.

Invalidenrente erhält, wer infolge eines Unfalls invalid wird. Invalid ist, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die Rente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität wird entsprechend gekürzt.

Integritätsentschädigung wird als einmalige angemessene Kapitaleistung ausbezahlt, wenn der Versicherte durch den Unfall eine dauerhafte erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet.

Hilfloosenentschädigung erhält, wer bei Verrichtungen des alltäglichen Lebens oder zur persönlichen Überwachung dauerhaft auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Hinterlassenenrenten werden unter bestimmten Voraussetzungen an den Ehepartner und die Kinder gezahlt.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Der Unfall ist umgehend dem Arbeitgeber oder der Versicherung zu melden.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers und beim Amt für Gesundheit:

Amt für Gesundheit

Abteilung Kranken- und Unfallversicherung
 Äulestr. 51, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 73 42
 Fax +423 236 73 50
 info@ag.llv.li
 www.ag.llv.li

2.4 Unfallversicherung in der Schweiz

Wer ist versichert?

Obligatorisch versichert sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten. Die Versicherung endet am 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn erlischt. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle. Ihre Versicherung endet am letzten Arbeitstag.

Wer zahlt die Prämien?

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, während diejenigen der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung zu Lasten der Versicherten gehen.

Der Prämienanteil für Nichtberufsunfälle liegt bei 1,1 bis 2,7% des Bruttolohnes. Der Arbeitgeber zieht dem Arbeitnehmer dessen Anteil vom Lohn ab und leitet ihn an die Versicherung weiter.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten. Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen ausdrücklich verzeichneten Krankheiten. Diese befindet sich im Anhang 1 zur Verordnung über die obligatorische Unfallversicherung. Sie finden sie auch im Internet unter www.admin.ch/ch/d/sr/832_202/app1.html.

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung trägt die Kosten für:

- › ambulante und stationäre medizinische Behandlungen,
- › Arzneimittel, Untersuchungen, Hilfsmittel nach bundesrätlicher Liste,
- › Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalte,
- › Schadensersatz bei Gegenständen, die ein Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen bzw. unterstützen (z.B. Hörgerät, Brille),
- › Hauspflege,
- › Transport und Rettung.

Es ist keine Kostenbeteiligung zu leisten. Eingliederungsmaßnahmen werden von der Invalidenversicherung (siehe Kapitel II.3.4 Vorsorge in der Schweiz) übernommen.

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung gewährt:

- › Taggeld,
- › Invalidenrente,
- › Integritätsentschädigung,
- › Hilflosenentschädigung,
- › Hinterlassenenrenten.

Die Höhe von Taggeld und Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit und der Höhe des versicherten Verdienstes. Als versicherter Verdienst wird der Bruttolohn vor Eintritt des Unfalls bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 126.000 CHF zugrunde gelegt. Besteht ein Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV (siehe Kapitel II.3.4 Vorsorge in der Schweiz), wird die Rente aus der Unfallversicherung gekürzt. Beide zusammen ergeben maximal 90% des versicherten Verdienstes.

Taggeld wird ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag für jeden Kalendertag gezahlt. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes.

Invalidenrente erhält, wer infolge eines Unfalls bleibend oder für längere Zeit zu mindestens 10% in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Sie beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität wird entsprechend gekürzt.

Integritätsentschädigung wird gewährt bei erheblicher Schädigung der körperlichen und geistigen Integrität. Sie wird entsprechend der Schwere des Schadens abgestuft und beträgt maximal 126.000 CHF.

Hilflosenentschädigung erhält, wer bei Verrichtungen des alltäglichen Lebens oder zur persönlichen Überwachung dauerhaft auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Hinterlassenenrenten werden unter bestimmten Voraussetzungen an den Ehepartner und die Kinder gezahlt.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Der Unfall ist unverzüglich dem Arbeitgeber oder der Versicherung zu melden.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers und bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA).

Wenn Sie in der Schweiz wohnen und hier Sachleistungen nach einem Berufsunfall oder bei einer Berufskrankheit in Anspruch nehmen wollen, ist ebenfalls die SUVA als zwischenstaatliche Verbindungsstelle der richtige Ansprechpartner. Nach einem Nichtberufsunfall kommt bei Versicherung in Österreich oder Deutschland die Krankenkasse für die Kosten der Behandlung auf. In diesem Fall sollten Sie sich, falls Sie in der Schweiz wohnen und sich hier behandeln lassen, mit Fragen an die Gemeinsame Einrichtung KVG wenden.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA

Fluhmattstr. 1
CH-6004 Luzern
Tel. +41 (0)41 419 51 11
Fax +41 (0)41 419 58 28
www.suva.ch

SUVA St.Gallen

Unterstr. 5
CH-9001 St.Gallen
Tel. +41 (0)71 227 73 73
Fax +41 (0)71 227 73 77

Gemeinsame Einrichtung KVG

Gibelinstr. 25
CH-4503 Solothurn
Tel. +41 (0)32 625 30 30
Fax +41 (0)32 624 30 90
info@kvg.org
www.kvg.org

2.5 Unfallversicherung in Deutschland**Wer ist versichert?**

Versichert sind alle Arbeitnehmer, Auszubildenden sowie weitere Personengruppen wie Schüler, Studenten und ehrenamtlich Tätige.

Träger der Unfallversicherung sind im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich die Berufsgenossenschaften, im öffentlichen Bereich Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen.

Wer zahlt die Beiträge?

Die Beiträge an die Berufsgenossenschaften und sonstigen Unfallversicherungsträger gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Gefahrenpotential für die entsprechende Tätigkeit in der jeweiligen Branche.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Versichert sind Arbeitsunfälle, Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit und zurück sowie Berufskrankheiten. Nichtarbeitsunfälle sind nicht eingeschlossen; Sachleistungen und Krankengeld nach Freizeitunfällen werden in Deutschland von der Krankenversicherung abgedeckt. Die anerkannten Berufskrankheiten sind in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) verzeichnet, die derzeit 68 verschiedene Erkrankungen enthält. Diese finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bkv/gesamt.pdf im Internet.

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Berufsgenossenschaft trägt die Kosten für:

- › medizinische, soziale und berufliche Rehabilitation,
- › Schadensersatz bei Beschädigung von Hilfsmitteln (z.B. Brille),
- › Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,

Die Versicherten müssen sich nicht an den Kosten beteiligen. Bei Abrechnung über die Berufsgenossenschaft entfällt auch die Praxisgebühr.

Zum 1. Januar 2008 wurde ein sogenanntes persönliches Budget für die gesetzliche Unfallversicherung eingeführt. Versicherte haben seither die Möglichkeit, statt einer Sachleistung zur Rehabilitation eine Geldleistung zu verlangen, mit der sie die zur Unterstützung benötigten Dinge wie beispielsweise einen Rollstuhl selbst bezahlen können.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Berufsgenossenschaft erbringt:

- › Verletztengeld,
- › Übergangsgeld,
- › Verletztenrente,
- › Hinterbliebenenrenten,
- › Sterbegeld.

Verletztengeld erhält der Versicherte bei Arbeitsunfähigkeit, wenn die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber abgelaufen ist. Es wird gewöhnlich von den Krankenkassen ausgezahlt und beträgt 80% des entgangenen regelmäßigen Bruttoentgelts maximal bis zur Höhe des vorherigen Nettoentgelts. Vom Verletztengeld abgezogen werden die Beitragsanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Übergangsgeld wird während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gezahlt.

Verletztenrente wird gezahlt, wenn nach Abschluss der Heilbehandlung festgestellt wird, dass eine dauerhafte Minderung der Erwerbsfähigkeit zu mindestens 20% vorliegt. Eine Vollrente beträgt 2/3 des letzten Jahresarbeitsverdienstes; bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird eine entsprechende Teilrente gezahlt.

Hinterbliebenenrenten werden unter bestimmten Voraussetzungen an Witwen und Witwer, eingetragene Lebenspartner, Waisen sowie an Eltern und Großeltern gezahlt.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Der Unfall ist unverzüglich dem Arbeitgeber oder der Berufsgenossenschaft zu melden. Die Meldung an die Berufsgenossenschaft kann auch durch den behandelnden Arzt erfolgen.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der für Ihren Arbeitgeber zuständigen Berufsgenossenschaft in Deutschland und bei den zwischenstaatlichen Verbindungsstellen im Staat Ihres Wohnsitzes.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und Sachleistungen am Wohnsitz in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich je nach Beschäftigungsstaat an die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft oder an die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten wenden. Diese sind für die praktische Umsetzung der Sachleistungsaushilfe zuständig.

Bei Versicherung in Österreich oder Liechtenstein:
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, BG Bau
Bezirksverwaltung München (Tiefbau)
Am Knie 6
D-81241 München
Tel. +49 (0)89 88 97 01
Fax +49 (0)89 88 97 650
vbst@bgbau.de
www.bgbau.de

Bei Versicherung in der Schweiz:
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten
Dynamostraße 7 – 11
D-68165 Mannheim
Tel. +49 (0)621 44 56 0
Fax +49 (0)621 44 56 14 95
vs@bgn.de
www.bgn.de

Bei grundsätzlichen Fragen zur zwischenstaatlichen Sachleistungsaushilfe können Sie sich an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) wenden:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Referat Koordination
Verbindungsstelle Sachleistungsaushilfe
Alte Heerstraße 111
D-53757 Sankt Augustin
Tel. +49 (0)2241 231 11 42
helmut.maxeiner@dguv.de
www.dguv.de/verbindungsstelle

3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod

3.1 Grundsätzliches

Wo bin ich versicherungspflichtig?

Sie unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht im Beschäftigungsstaat.

Wenn Sie in mehreren Staaten als Arbeitnehmer beschäftigt sind, sind Sie nur in einem Staat, in der Regel im Staat des Wohnsitzes, versichert. Zur Klärung dieser Frage wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenversicherung oder den Versicherungsträger der Altersvorsorge.

Wie unterscheiden sich die Vorsorgesysteme der 4 Staaten?

Alle 4 Staaten kennen ein solidarisch finanziertes Alterssicherungssystem nach dem Umlageverfahren. Bei diesem Verfahren werden die Renten durch die Beiträge der in derselben Periode arbeitenden Bevölkerung finanziert. In Liechtenstein und der Schweiz besteht darüber hinaus für alle Beschäftigten die Pflicht zur beruflichen Vorsorge. Hierbei werden die Versicherungsbeiträge auf individuellen Alterskonten angelegt und verzinst. Aus dem angesparten persönlichen Guthaben erfolgen bei Erreichen des Rentenalters Leistungen, deren Höhe auf Basis der zu erwartenden durchschnittlichen Restlebensdauer nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren berechnet wird. Unter Einbeziehung der freiwilligen Selbstvorsorge als drittes Element der Vorsorge werden die Alterssicherungssysteme in Liechtenstein und der Schweiz als Drei-Säulen-Systeme bezeichnet.

Durch die Versicherung mitabgedeckt sind die Risiken Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und Tod. In Liechtenstein und der Schweiz werden die Beiträge für die Invalidenversicherung separat ausgewiesen und verwaltet.

Die Begriffe »Rente« und »Pension« werden unterschiedlich verwendet. Die allgemeinen Ruhegelder werden in Österreich »Pension«, in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland »Rente« genannt. In Liechtenstein wird im Zusammenhang mit Leistungen aus der betrieblichen Personalvorsorge auch von »Pension« gesprochen. In Deutschland steht der Begriff »Pension« vor allem für das Ruhegeld der Beamten.

Von welchem Staat erhalte ich meine Pension/Rente?

Sie erhalten eine Pension bzw. Rente von allen Staaten, in denen Sie mindestens 12 Monate Beiträge gezahlt haben. Von jedem dieser Staaten erhalten Sie eine Teilrente, für deren Berechnung die Beiträge und Versicherungszeiten im jeweiligen Staat zu Grunde gelegt werden. Waren Sie in einem Staat weniger als 12 Monate versichert, wird diese Zeit in der Regel im Staat des Wohnsitzes oder in einem anderen Staat, in dem Sie länger versichert waren, bei der Rente entsprechend mitberücksichtigt.

Welche Anspruchsvoraussetzungen gelten?

Es müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten und Altersgrenzen für den Anspruch auf Rente/Pension beachtet werden. Bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (Österreich), der Invalidenrente (Liechtenstein, Schweiz) und der Rente bei Erwerbsminderung (Deutschland) muss statt dem Erreichen der Altersgrenze eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gegeben sein.

Zu der Mindestversicherungszeit zählen neben der Beitragszeit auch sonstige Versicherungszeiten während Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Ausbildung.

Für Teilrenten gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Staates, dessen Versicherungsträger die Rente/Pension gewährt. Wenn Sie beispielsweise in Österreich wohnen und außer einer österreichischen Pension auch eine Teilrente aus Deutschland beanspruchen, müssen Sie für die deutsche Rente das Rentenalter und die Wartezeit erreicht haben, die in Deutschland gelten. Wird die Wartezeit durch die Versicherungszeiten im jeweiligen Staat nicht erreicht, können die Beitragszeiten der verschiedenen Staaten zusammengerechnet werden, damit ein Anspruch begründet ist.

Hinsichtlich der Altersgrenzen, der Berücksichtigung von Zeiten ohne Erwerbstätigkeit und der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den 4 Staaten. In den folgenden Abschnitten kann nicht auf alle Details eingegangen werden. Eine persönliche Beratung bei den Versicherungsträgern ist auf jeden Fall zu empfehlen.

Wichtig: Um eine Rente/Pension zu erhalten, müssen Sie 3 bis 4 Monate vor dem Bezug einen Antrag stellen.

Wo muss ich den Antrag auf Rente/Pension stellen?

Den Antrag auf Rente/Pension sollten Sie immer beim zuständigen Versicherungsträger im Staat des Wohnsitzes stellen. Dieser leitet das Verfahren mit den Versicherungsträgern der anderen Staaten ein,

in denen Sie versichert waren. Der Zeitpunkt der Antragstellung wird auch von den anderen Staaten anerkannt.

Bei Rentenanspruch aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Renten-/Pensionskasse. Alle Versicherungsträger in der Schweiz sind zentral über die Internetseite www.ausgleichskasse.ch erreichbar. Im Folgenden finden Sie die Adressen der wichtigsten Versicherungsträger der Bodenseeregion:

**Pensionsversicherungsanstalt
Vorarlberg**

Zollgasse 6
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)50303
Fax +43 (0)50303 398 50
pva-lsv@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at

**Sozialversicherungsanstalt
St. Gallen**

Brauerstr. 54
CH-9016 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 282 66 33
Fax +41 (0)71 282 69 10
info@svasg.ch
www.svasg.ch

**Ausgleichskasse u. IV-Stelle
Appenzell Ausserrhoden**

Kasernenstr. 4
CH-9102 Herisau 2
Tel. +41 (0)71 354 51 51
Fax +41 (0)71 354 51 52
info@ahv-iv-ar.ch
www.ahv-iv-ar.ch

**Sozialversicherungsanstalt
Zürich**

Röntgenstr. 17, Postfach
CH-8005 Zürich
Tel. +41 (0)44 448 50 00
Fax +41 (0)44 448 55 55
info@svazurich.ch
www.svazurich.ch

Schweizerische Ausgleichskasse

Avenue Edmond-Vaucher 18
Postfach 3100
CH-1211 Genf 2
Tel. +41 (0)22 795 91 11
Fax +41 (0)22 795 97 05
postmaster@zas.admin.ch
www.caisse-suisse.ch

**AHV/IV/FAK-Anstalten
Liechtenstein**

Gerberweg 2
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
ahv@ahv.li
www.ahv.li

**Ausgleichskasse und IV-Stelle
Appenzell Innerrhoden**

Poststr. 9, Postfach 62
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 18 30
Fax +41 (0)71 788 18 40
ak16@zas.admin.ch
www.ausgleichskasse.ch/content/ai

**Amt für AHV und IV
Thurgau**

Verwaltungsgebäude Marktplatz
St. Gallerstr. 13
CH-8501 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 71 71
Fax +41 (0)52 724 72 72
info@aai-tg.ch
www.ausgleichskasse.ch/content/tg

**Sozialversicherungsamt
Schaffhausen**

Oberstadt 9
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 61 11
Fax +41 (0)52 632 61 99
auskunft@svash.ch
www.svash.ch

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstr. 2
D-10704 Berlin
Tel. +49 (0)30 865 0
Fax +49 (0)30 865 272 40
drv@drv-bund.de
www.drv-bund.de

**Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg**

auch: Verbindungsstelle für die
Schweiz und Liechtenstein
Gartenstr. 105
D-76135 Karlsruhe
Tel. +49 (0)721 825 0
Fax +49 (0)721 825 212 29
post@drv-bw.de
www.drv-bw.de

**Deutsche Rentenversicherung
Bayern Süd**

auch: Verbindungsstelle für Österreich
D-81729 München
Tel. +49 (0)89 6781 0
Fax +49 (0)89 6781 2345
service@drv-bayernsued.de
www.drv-bayernsued.de

Die Pensionsversicherungsanstalt und die Rentenversicherungsträger bieten im Bodenseegebiet mehrmals jährlich internationale Sprechtag an. Die Termine für 2009 finden Sie in folgender Tabelle. Es gelten meist einheitliche Sprechzeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Internationale Sprechstage 2009

Ort	Termine	Beteiligung*	Adresse	Anmeldung			
Dornbirn	13.01.2009 10.02.2009 10.03.2009 07.04.2009 12.05.2009 09.06.2009 14.07.2009 11.08.2009 08.09.2009 13.10.2009 10.11.2009 01.12.2009	PVA, SVA, DRV AHV FL nur am 10.03.2009 und am 08.09.2009	Pensions- versicherungsanstalt Landesstelle Vorarlberg Zollgasse 6 6850 Dornbirn	Tel. +43 (0)5 0303 39105 pva-lsv@pva.sozvers.at			
	Riezlern	12.01.2009 06.04.2009 13.07.2009 12.10.2009	PVA, DRV	Gemeindeamt Mittelberg Walsenstr. 52 6991 Riezlern	Tel. +43 (0)5 0303 39 105 pva-lsv@pva.sozvers.at		
		Vaduz	18.03.2009 18.06.2009 17.09.2009 17.12.2009	AHV FL, PVA, SVA, DRV	Alters- und Hinterlassenenver- sicherung Gerberweg 2 9490 Vaduz	Tel. +423 238 16 16 postmaster@ahv.li	
			St. Gallen	19.03.2009 17.06.2009 16.09.2009 16.12.2009	SVA, PVA, DRV	Sozialversicherungs- anstalt Braucherstr. 54 St. Gallen	Tel. +41 (0)71 282 66 33 info@svasg.ch
				Konstanz	18.02.2009 17.06.2009 14.10.2009 09.12.2009	DRV, SVA	Landratsamt Benediktinerplatz 1 Konstanz
	Singen				31.03.2009 03.11.2009	DRV, SVA	Deutsche Rentenversicherung Julius-Bührer-Str. 2 78224 Singen
		Lindau			17.03.2009 16.06.2009 15.09.2009 15.12.2009	DRV, PVA, SVA	Stadtverwaltung Bregenzer Str. 6 88131 Lindau

*Abkürzungen:

PVA: Pensionsversicherungsanstalt (Österreich)

DRV: Deutsche Rentenversicherung (Deutschland)

SVA: Sozialversicherungsanstalt St. Gallen (Schweiz)

AHV FL: Alters- und Hinterlassenenversicherung (Liechtenstein)

In den folgenden Abschnitten finden Sie Näheres zu den Renten- und Pensionsystemen in den 4 Staaten der Bodenseeregion.

3.2 Pensionsversicherung in Österreich

Wie sieht das System der Alterssicherung in Österreich aus?

Die österreichische Pensionsversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen einschließlich der Selbständigen und Bauern. Sie funktioniert nach dem Umlageverfahren. Mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) wurde zum 1. Januar 2005 ein einheitliches Pensionssystem geschaffen, das die meisten Berufsgruppen außer Beamten und bestimmte freie Berufe umfasst.

Zusätzlich zur Pflichtversicherung besteht in Österreich die Möglichkeit der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge über Pensionskassen. Mit der Abfertigung »neu« (Abfindung nach einer Kündigung, siehe Kapitel I.4.2 Arbeitsrecht in Österreich) wurde 2003 ein gesetzliches Instrument zur Absicherung der Beschäftigten eingeführt, das unter anderem zur Altersvorsorge genutzt werden kann.

Wen betreffen die Neuregelungen der Pensionsharmonisierung?

Die Neuregelungen nach dem APG betreffen unselbständig und selbständig Erwerbstätige, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sowie alle Personen, die zum 1. Januar 2005 oder später erstmals pensionsversichert waren bzw. sind.

Die Bestimmungen zur Korridor pension und Schwerarbeits pension können auch von Versicherten, die vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden, in Anspruch genommen werden. Für diese gelten ansonsten, soweit sie am 1. Januar 2005 in der Pensionsversicherung erfasst waren, die Regelungen nach dem alten System.

Wie hoch ist der Beitragssatz in der Pensionsversicherung?

Der Beitragssatz für die Pensionsversicherung liegt für Arbeitnehmer bei 10,25% des Bruttolohns, der Arbeitgeberanteil beträgt 12,55%. Übersteigt Ihr monatliches Bruttoeinkommen die sogenannte Höchstbeitragsgrundlage von 4.020€ (2009), dann wird der Teil, der über dieser Grenze liegt, nicht zur Beitragsberechnung herangezogen.

Die Beitragszahlungen werden vom Lohn einbehalten und über die Krankenkassen an die Pensionsversicherungsanstalt weitergeleitet.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Leistungen bietet die Pensionsversicherung?

Die österreichische Pensionsversicherung deckt Eigenpensionen und Hinterbliebenenpensionen ab. Es handelt sich dabei um:

- › Alterspension,
- › Vorzeitige Alterspension / Korridorpension,
- › Schwerarbeitspension,
- › Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension,
- › Witwen-/Witwerpension,
- › Waisenpension.

Außerdem werden Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation übernommen.

Wann kann ich regulär in Pension gehen?

Das ordentliche Pensionsalter tritt für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, für Frauen derzeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres ein. Ab 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen pro Jahr um 6 Monate erhöht, bis es im Jahr 2033 ebenfalls bei 65 Jahren liegt.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für die Alterspension müssen mindestens die folgenden Wartezeiten gegeben sein:

Erforderliche Wartezeit	
Altes System (vor 1955 geboren)	Neues System (ab 1955 geboren)
– 180 Beitragsmonate (15 Jahre) oder – 300 Versicherungsmonate (25 Jahre) oder – 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Stichtag	180 Versicherungsmonate (15 Jahre), davon mindestens 84 Monate (7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit
Bei den Versicherungszeiten wird im alten System in Beitragszeiten und Ersatzzeiten unterschieden. Im neuen System fällt die Unterscheidung weg. Beitragszeiten sind Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung sowie Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung und eingekaufte Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten. Ersatzzeiten sind Zeiten, die als Versicherungszeiten anerkannt werden, ohne dass dafür bis Dezember 2004 Beiträge geleistet wurden. Dazu zählen z.B. Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Arbeitslosengeld und Kindererziehungszeiten bis zu 48 Monate nach der Geburt. Seit dem 1. Januar 2005 gelten solche Zeiten für Personen, die vor 1955 geboren sind, als besondere Beitragszeiten .	

Wird meine Pension nach dem alten oder nach dem neuen System berechnet?

Je nach Geburtsjahr und Zeitpunkt, zu dem Sie erstmalig versichert sind, gilt nur die alte, nur die neue oder die Parallelrechnung:

- › Für die Jahrgänge vor 1955 gilt das alte Berechnungssystem.
- › Für Personen, die 1955 oder später geboren und ab dem 1. Januar 2005 erstmals pensionsversichert sind, gilt das neue System.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

- › Für Personen der Jahrgänge 1955 und jünger, die sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2005 mindestens 36 Monate versichert waren, wird eine Parallelrechnung durchgeführt, bei der sowohl eine Pension nach der alten Methode als auch eine Pension nach der neuen Methode ermittelt wird. Ausgezahlt wird der gewichtete Durchschnitt, das heißt je nach Anzahl der Versicherungsjahre vor und nach der Gesetzesänderung wird die Pensionshöhe nach der alten und nach der neuen Methode anteilig berücksichtigt. Verluste aus der Gesetzesänderung sind je nach Pensionsstichtag auf eine Deckelung von 5 bis 10% begrenzt.

Wie wird die Alterspension berechnet?

Die Höhe der Alterspension ist abhängig von der Zahl der Versicherungsmonate, dem Alter bei Pensionsantritt und der Bemessungsgrundlage. Im Zuge der Pensionsharmonisierung werden für alle ab dem 1. Januar 1955 geborenen Personen individuelle Pensionskonten eingeführt.

Der Auszahlungsbetrag wird für Personen, die zum gesetzlichen Pensionsalter in Ruhestand treten, nach folgender Gleichung ermittelt:

$$\text{Monatliche Alterspension} = \text{Steigerungspunkte} \times \text{Bemessungsgrundlage}$$

Dabei wird pro Versicherungsjahr eine bestimmte Anzahl an Steigerungspunkten angerechnet. Diese Anzahl richtet sich nach dem Jahr des Stichtages:

Jahr des Stichtages*	Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr
2003 und früher	2,00
2004	1,96
2005	1,92
2006	1,88
2007	1,84
2008	1,80
2009 und später	1,78

*Stichtag: Der Monatserste, der auf die Antragsstellung folgt oder an dem der Antrag gestellt wird.

Aus der Summe der Steigerungspunkte ergibt sich der Prozentsatz, mit dem die Bemessungsgrundlage multipliziert wird.

Beispiel: Im Jahr 2003 ergaben sich nach 40 Versicherungsjahren, bei damals 2 Steigerungspunkten pro Jahr, 80 Steigerungspunkte und somit eine Pensionshöhe von 80% der Bemessungsgrundlage. Bei Pensionsantritt im Jahr 2009 (1,78 Steigerungspunkte pro Jahr) benötigt man hierfür 45 Versicherungsjahre.

Bei 1,80 oder mehr Steigerungspunkten gilt eine Obergrenze von 80% der Bemessungsgrundlage. Wenn jedoch 1,78 Steigerungspunkte zur Anwendung kommen und über 45 Versicherungsjahre vorliegen, hat diese Begrenzung keine Gültigkeit.

Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der Bestimmungen im alten und neuen Pensionssystem:

Berechnungsgrundlagen		
	Altes System	Neues System
Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr	Richtet sich nach dem Jahr der Antragsstellung (siehe vorherige Tabelle) Bei Stichtag im Jahr 2009: 1,78	1,78
Bemessungszeitraum (Durchrechnungszeitraum)	Bei Stichtag im Jahr 2009: Die 21 finanziell besten Jahre – Wird bis 2028 pro Jahr um jeweils ein Jahr bis auf 40 Jahre (= 480 Monate) ausgedehnt – Bei Müttern pro Kind 3 Jahre weniger (mind. jedoch 15 Jahre)	Alle Versicherungsjahre, inklusive Zeiten der Kindererziehung, des Präsenz- oder Zivildienstes und der Familienhospizkarenz
Bemessungsgrundlage	Durchschnittliches sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen	Durchschnittliches sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen
Beitragsberücksichtigung für Zeiten der Kindererziehung	Bei Stichtag im Jahr 2009: 865,09€ monatlich	Bei Stichtag im Jahr 2009: 1.493,04€ monatlich, Splitting zwischen den Eltern möglich
Beitragsberücksichtigung für Präsenz, Zivildienst und Familienhospizkarenz	Entfällt	Bei Stichtag im Jahr 2009: 1.493,04€ monatlich

Welche Möglichkeiten gibt es, vor oder nach dem regulären Pensionalter in Pension zu gehen?

Bestimmte Versicherungszeiten vorausgesetzt können Versicherte vorzeitig in Pension gehen oder die »Hacklerregelung« in Anspruch nehmen. »Hackler« ist ein Dialektbegriff für hart Arbeitende – gemeint sind hier Langzeitversicherte. Die neue »Korridor pension« ab dem 62. Lebensjahr kann unter Hinnahme entsprechender Abschläge von allen Versicherten unabhängig vom Geburtsjahrgang gewählt werden. Für Frauen kommt diese Pensionsart vorläufig allerdings nicht in Betracht,

weil ihr Regelpensionalter bis zum Jahr 2028 unter 62 Jahren liegt. Neu eingeführt wurde auch die Schwerarbeitspension.

Wer über das reguläre Pensionalter hinaus arbeitet, erhält einen Zuschlag auf die Pension.

Im Folgenden sind die verschiedenen Möglichkeiten im Einzelnen aufgeführt.

Vorzeitige Alterspension		
	Altes System	Neues System (Korridor pension)
Voraussetzungen	37 ½ Versicherungsjahre oder 35 Beitragsjahre	37 ½ Versicherungsjahre
Möglich ab Alter	Beispielsweise 62 Jahre und 11 Monate für Männer, die im 3. Quartal 1946 bzw. 57 Jahre und 11 Monate für Frauen, die im 3. Quartal 1951 geboren sind. Das Antrittsalter steigt pro Quartal um einen Monat an, so dass für Männer, die nach dem 1. Oktober 1952 geboren sind, bzw. Frauen, die nach dem 1. Oktober 1957 geboren sind, ein Pensionsantritt erst mit Erreichen des Regelpensionalters von 65 bzw. 60 Lebensjahren möglich ist.	vollendetes 62. Lebensjahr (untere Grenze des »Pensionskorridors«), betrifft bis 2028 nur Männer
Dauerhafter Abschlag an der Pension	4,2% pro Jahr vorzeitigen Pensionsantritts	4,2% pro Jahr vorzeitigen Pensionsantritts plus Korridorabschlag.

Hinweis: Männer, die 1944 und später geboren sind, haben die Möglichkeit, die neue Korridor pension in Anspruch zu nehmen, da bei ihnen das Mindestantrittsalter nach dem alten System bereits über 62 Jahren liegt.

Langzeitversichertenregelung (»Hacklerregelung«)

Frauen, die 40 Beitragsjahre, und Männer, die 45 Beitragsjahre vorweisen können, haben nach aktuellem Stand bis zum Jahr 2013 die Möglichkeit, früher in Pension zu gehen. Frauen, die bis zum 31. Dezember 1958 geboren sind, können mit 55 Jahren und Männer, die bis zum 31. Dezember 1953 geboren sind, mit 60 Jahren abschlagsfrei den Ruhestand antreten.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Schwerarbeitspension

Arbeitnehmer, die mindestens 45 Versicherungsjahre vorweisen können und innerhalb der letzten 20 Jahre mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben, können vom 1. Januar 2007 an frühestens mit 60 Jahren in Pension gehen. Für Personen, die ab dem 1. Januar 1955 geboren sind, gilt ein Abschlag von 1,8% pro vorzeitigem Pensionsjahr. Unter Schwerarbeit versteht man:

- › Tätigkeiten im Schicht- oder Wechseldienst mit Nachtdienst,
- › Tätigkeiten unter Hitze und Kälteeinfluss,
- › Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen,
- › Schwere körperliche Arbeiten.

Aufgeschobene Pension

Wer über das gesetzliche Pensionsalter hinaus höchstens bis zum 68. Lebensjahr arbeitet und Versicherungsbeiträge leistet, erhält einen Bonus von 4,2% pro Jahr. Der so erhöhte Steigerungsbetrag darf jedoch 91,76% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Wann erhalte ich eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension?

Geminderte Arbeitsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird in Österreich bei Arbeitern als »Invalidität« und bei Angestellten als »Berufsunfähigkeit« bezeichnet. Als invalid bzw. berufsunfähig gilt derjenige, dessen Arbeitsfähigkeit gegenüber einem gesunden Versicherten mit vergleichbarer Ausbildung um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ungelernte Arbeiter gelten dann als invalid, wenn sie nicht mehr im Stande sind, durch eine zumutbare Tätigkeit wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, welches ein gesunder Versicherter durch diese Tätigkeit erzielen würde. Personen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, gelten als invalid bzw. berufsunfähig, wenn sie außer Stande sind, jene Tätigkeit auszuüben, die sie in den letzten 15 Jahren mindestens 10 Jahre lang ausgeübt haben.

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird auf Antrag in Abhängigkeit vom Ergebnis einer ärztlichen Begutachtung für maximal 2 Jahre gewährt. Es gibt eine Option auf Verlängerung. Wenn keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist, kann die Pension auch unbefristet gewährt werden. Wiedereingliederungsmaßnahmen haben jedoch stets Vorrang. Es gilt der Grundsatz »Rehabilitation vor Pension«.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wie hoch ist die Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension?

Die Höhe der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen wird analog zur Alterspension ermittelt. Wird die Pension vor dem 60. Lebensjahr beansprucht, dann werden die fehlenden Kalendermonate zwischen Antragstellung und dieser Altersgrenze wie Versicherungsmonate berücksichtigt. Dabei darf die Pension jedoch 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2009: 357,74 € im Monat) werden teilweise auf die Pension angerechnet.

Wie hoch ist die Witwen-/Witwerpension?

Die Witwen- bzw. Witwerpension beträgt je nach Verhältnis des Einkommens der beiden Ehepartner zwischen 0 und 60% der Pension, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Wenn beide gleich viel verdient haben, liegt sie in der Regel bei 40% des Anspruchs. Hat der verstorbene Ehepartner mehr verdient, liegt sie entsprechend höher.

Was bedeutet »Günstigkeitsprüfung«?

Sind die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch allein mit den österreichischen Versicherungszeiten erfüllt, so wird die Pension, die sich allein aufgrund dieser Zeiten ergibt, mit der Pension, die sich durch Zusammenrechnen der Teilrentenansprüche aus allen Versicherungsstaaten ergibt, verglichen und die günstigste Variante ausbezahlt.

Wann und wo muss ich meine Pension beantragen?

Sie sollten die Pension/Rente mindestens 4 Monate vor Erreichen des Pensionsalters bei der Pensionsversicherungsanstalt bzw. beim zuständigen Versicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Hierzu reicht ein formloses Schreiben. Eigenpensionen beginnen in der Regel am Stichtag. Hinterbliebenenpensionen fallen ab dem Tag nach dem Todestag des Versicherten an.

Wo kann ich mich über meine Pensionsansprüche informieren?

Mit Fragen können Sie sich an die Pensionsversicherungsanstalt wenden:

Pensionsversicherungsanstalt

Zollgasse 6
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)50303
Fax +43 (0)50303 398 50
pva-lsv@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Bei Ihrer Krankenkasse können Sie eine Bescheinigung über Ihre Beitragsgrundlagen und Ihre Versicherungszeiten anfordern.

Auf Antrag können Versicherte ihre Pension von der Pensionsversicherungsanstalt vorausberechnen lassen.

Versicherte, die 1955 und später geboren sind, können seit dem 1. Januar 2008 eine Mitteilung über den Stand des persönlichen Pensionskontos verlangen.

3.3 Vorsorge in Liechtenstein

Wie sieht das Vorsorgesystem in Liechtenstein aus?

Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den 3 Säulen staatliche Vorsorge, betriebliche Personalvorsorge und Selbstvorsorge.

Die staatliche Vorsorge (1. Säule) besteht aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen. Alle Einwohner und Beschäftigten in Liechtenstein sind dort obligatorisch versichert. Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des Jahres, das auf den 17. Geburtstag folgt. Die staatliche Vorsorge dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Ergänzungsleistungen erhalten Rentner mit geringem Einkommen und mit Wohnsitz in Liechtenstein. Die betriebliche Personalvorsorge (2. Säule) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Versichert werden müssen Beschäftigte mit einem Bruttolohn von mindestens 20.520 CHF (2009). Die Versicherungspflicht beginnt für die Risiken Invalidität und Tod am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag; für Altersleistungen beginnt sie am 1. Januar nach dem 23. Geburtstag, sofern das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist. Die betriebliche Personalvorsorge soll Rentnern die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards sichern. Die private Selbstvorsorge (3. Säule) ist freiwillig und wird hier vernachlässigt.

Wie hoch sind die Beitragssätze für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV)?

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen jeweils 4,55% (2009) des Bruttolohnes entrichten. Hiervon entfallen 3,8% auf die AHV und 0,75% auf die IV. Für die Beitragsermittlung wird das gesamte Erwerbseinkommen zugrunde gelegt; es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wie hoch sind die Prämien für die betriebliche Personalvorsorge?

Hier sind gesetzlich nur Minimalstandards vorgeschrieben. Alles Weitere ist im Reglement der jeweiligen Pensionskasse geregelt. Die Beiträge für die Altersvorsorge müssen bei mindestens 6% des anrechenbaren Lohns für einen einzelnen Arbeitnehmer und bei mindestens 8% des anrechenbaren Lohns für die Gesamtheit der beschäftigten Arbeitnehmer liegen, wovon die Hälfte durch den Arbeitgeber zu tragen ist. Zusätzlich müssen für die Risiken Invalidität und Tod Beiträge abgeführt werden, die ausreichen, um die gesetzlich festgelegten Mindestleistungen zu finanzieren.

Der für die Versicherung anrechenbare Lohn ergibt sich aus dem Bruttolohn, höchstens jedoch 82.080 CHF, abzüglich eines Freibetrags von 13.680 CHF, so dass höchstens 68.400 CHF bei der Beitragsermittlung zugrunde gelegt werden (2009). Je nach Reglement kann auch der Verdienst über der Höchstgrenze einbezogen werden (überobligatorische Vorsorge). Bei Teilzeitbeschäftigten wird der abzuziehende Freibetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend gekürzt.

Die Beiträge werden an die Pensionskasse des Arbeitgebers abgeführt. Dort wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Kapitalkonto eingerichtet. Bei welcher Vorsorgeeinrichtung Sie angemeldet wurden, können Sie dem Pensionskassenausweis entnehmen, den Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat. Diesen Beleg sollten Sie sorgfältig aufbewahren.

Welche Leistungen erhalte ich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)?

Die AHV gewährt folgende Leistungen:

- Altersrente,
- Kinderrente für Rentner, deren Kinder jünger als 18 Jahre sind bzw. sich noch in der Ausbildung befinden und jünger als 20 Jahre sind,
- Zusatzrente für die Ehefrau zur Altersrente des Ehemannes, wenn er vor 1945 geboren ist,
- Hinterlassenenrenten für Verwitwete sowie für Waisen, die jünger als 18 Jahre sind bzw. sich noch in der Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre sind,
- Hilflosenentschädigungen, Hilfsmittel und Ergänzungsleistungen, im Regelfall jedoch nur für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein.

Welche Leistungen erhalte ich aus der betrieblichen Personalvorsorge?

Sie bzw. Ihre Familienmitglieder erhalten Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall. Die Leistungen werden in der

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Regel als monatliche Rente gewährt. Sofern das Reglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung es vorsieht, ist auch eine einmalige Kapitalauszahlung möglich.

Wann kann ich regulär in Rente gehen?

Das ordentliche Rentenalter für Männer liegt für die Jahrgänge bis 1935 bei 65 und für jüngere Jahrgänge bei 64 Jahren.

Das ordentliche Rentenalter für Frauen wird derzeit stufenweise von 62 auf 64 Jahre erhöht. Es liegt für Jahrgänge bis 1940 bei 62 Jahren, für Jahrgänge von 1941 bis 1945 bei 63 Jahren und für Frauen, die 1946 oder später geboren sind, bei 64 Jahren.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV zu haben, müssen Sie mindestens für 11 Monate und einen Tag Beiträge gezahlt haben.

Wie wird die Rente aus der AHV berechnet?

Die Rente wird mittels der Rentenskala in Abhängigkeit von der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe des durchschnittlichen Einkommens über die gesamte Versicherungszeit ermittelt. Zeiten der Kindererziehung und der Betreuung pflegebedürftiger Verwandter werden mit entsprechenden Gutschriften berücksichtigt. Wenn Ihr Ehepartner ebenfalls in Liechtenstein arbeitet oder gearbeitet hat, wird das gemeinsame Einkommen für die Ermittlung der Rente mittels Ehegattensplitting jeweils zur Hälfte Ihnen und Ihrem Ehepartner gutgeschrieben.

Nach Rentenskala 43, die von 43 Beitragsjahren ausgeht, beträgt die monatliche Maximalrente 2.280 CHF (2009). Die Minimalrente beträgt die Hälfte davon, also 1.140 CHF. Wenn Sie nur für einen Teil Ihres Erwerbslebens in Liechtenstein beschäftigt und versichert waren, wird je nach Anzahl der Beitragsjahre eine andere Rentenskala mit entsprechend geringeren Werten angewandt. Folglich gibt es insgesamt 43 Rentenskalen. Die folgende Übersicht enthält für ausgewählte Versicherungszeiten die jeweilige Minimal- und Maximalrente.

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
43	1.140 CHF	2.280 CHF
20	530 CHF	1.060 CHF
10	265 CHF	530 CHF
1	27 CHF	53 CHF

Zwischen der Minimal- und der Maximalrente gibt es – in Abhängigkeit vom Durchschnittseinkommen über die gesamte Versicherungszeit –

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

49 verschiedene Einstufungen. Die Einkommenseinstufungen der Rentenskala 43 finden Sie auf der Homepage www.ahv.li (→ Leistungen → Rentenhöhe) ganz unten.

Die Kinderrente zur Altersrente beträgt 40% des Mindestbetrags der für die Rente des Vaters oder der Mutter anwendbaren Rentenskala. Die Verwitwetenrente beträgt 80%, die Waisenrente 40% der Altersrente.

In Liechtenstein wird zusätzlich zur Dezemberrente als Weihnachtsgeld eine 13. Monatsrente gezahlt.

Wie wird die Rente aus der betrieblichen Personalvorsorge berechnet?

Grundsätzlich gibt es 2 Berechnungsmethoden für die Altersrente der betrieblichen Personalvorsorge. Entweder ist die Rente nach dem Leistungsprimat in Prozent des Lohnes festgeschrieben oder sie wird aus dem auf Ihrem persönlichen Pensionskassenkonto gutgeschriebenen Kapital nach dem Beitragsprimat errechnet. Die 2. Methode ist weiter verbreitet. Welche der beiden Berechnungsarten bei Ihrer Rente zur Anwendung kommt, können Sie dem Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung entnehmen.

Bei der Ermittlung der Rentenhöhe nach dem Beitragsprimat wird das angesparte Guthaben mit dem so genannten Umwandlungssatz multipliziert. Es ergibt sich die jährliche Altersrente. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt, sondern basiert auf versicherungstechnischen Grundlagen. Möglich sind dabei auch unterschiedliche Prozentwerte für Männer und Frauen.

Beispiel für die Berechnung mit Hilfe des Umwandlungssatzes:

Beträgt das Alterskapital einschließlich Zinsgutschriften bei Renteneintritt 200.000 CHF, dann ergibt sich bei einem Umwandlungssatz von 7% eine jährliche Rentenzahlung in Höhe von 200.000 CHF x 0,07 also 14.000 CHF.

Bei Tod des Versicherten vor Erreichen des Rentenalters erhält der hinterbliebene Ehepartner eine lebenslange Verwitwetenrente von mindestens 18% des anrechenbaren Lohns; bei den meisten Pensionskassen sind es jedoch 28%. Die Waisenrente beträgt in diesem Fall mindestens 6% des anrechenbaren Lohns. Bei einigen Pensionskassen ist auch der Lebenspartner abgesichert (Konkubinat).

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?

Sie können frühestens mit dem vollendeten 60. Lebensjahr in Rente gehen. Die Altersrente kann mindestens einen und höchstens 48 Monate vorbezogen werden.

Die Altersrente der AHV wird bei Vorbezug dauerhaft um folgende Anteile gekürzt. Für jeden zusätzlichen Monat gelten etwas höhere Kürzungssätze.

Vorbezug	Lebensjahre	Kürzung der AHV-Rente
1 Jahr	63 Jahre	3,0%
2 Jahre	62 Jahre	7,0%
3 Jahre	61 Jahre	11,5%
4 Jahre	60 Jahre	16,5%

Bei der betrieblichen Vorsorge wirkt sich ein vorzeitiger Rentenbezug außer durch fehlende Beitragszahlungen und Zinsgutschriften in der Regel auch durch einen niedrigeren Umwandlungssatz aus. Werden pro Jahr Vorbezug 0,2 Prozentpunkte abgezogen und gilt ein regulärer Umwandlungssatz von 7%, führt das bei Rentenbeginn mit 62 zu einem reduzierten Umwandlungssatz von 6,6% mit einer entsprechend geringeren jährlichen Altersrente.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Rentenbezug der AHV längstens bis zum 70. Lebensjahr aufzuschieben. In diesem Fall wird Ihnen – je nach Dauer des Aufschubes – ein Zuschlag zwischen 5,22% und 40,71% gewährt.

Was geschieht mit meinem angesparten Altersvorsorgekapital, wenn ich die Arbeitsstelle wechsele oder außerhalb von Liechtenstein arbeite?

Wenn Sie Ihren bisherigen Arbeitgeber verlassen, haben Sie Anspruch auf eine so genannte Freizügigkeitsleistung. Hierbei wird der angesparte Betrag entweder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in Liechtenstein oder der Schweiz überwiesen oder auf ein Sperrkonto bei einer Bank bzw. auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung übertragen. Mitnehmen können Sie dabei die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die Altersvorsorge (ca. 6 bis 8%).

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung vor Erreichen des Rentenalters ist nur möglich, wenn diese weniger als einen Jahresbetrag des Versicherten ausmacht, Sie sich im Anschluss an die Erwerbstätigkeit selbständig machen oder Sie in einen Staat außerhalb des EWR und der Schweiz auswandern, sofern Sie dort nicht weiterhin

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

einer gesetzlichen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Invalidität und Tod unterliegen.

Wann erhalte ich Leistungen aus der Invalidenversicherung (IV)?

Anspruch auf Leistungen aus der IV haben versicherte Personen, die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Voraussetzung für eine staatliche Invalidenrente ist, dass Sie mindestens 12 Monate lang Beiträge an die IV gezahlt haben. Ein Anspruch auf Rente entsteht dann, wenn Maßnahmen zur Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben und der Versicherte während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen ist.

Aus der betrieblichen Personalvorsorge erhalten Sie eine Invalidenrente, wenn Sie im Sinne der staatlichen IV erwerbsunfähig sind. Solange noch der Lohn oder ein Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung ausbezahlt wird, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Wie hoch ist die Rente aus der IV?

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Dieser wird ermittelt, indem das tatsächliche Einkommen bei Invalidität mit dem potentiellen Einkommen ohne Invalidität verglichen wird. Die Differenz bezogen auf das potentielle Einkommen ergibt den Invaliditätsgrad.

Beispiel für die Berechnung des Invaliditätsgrades:

Bei einem potentiellen Verdienst von 50.000 CHF und einem tatsächlichen Verdienst von 30.000 CHF im Jahr berechnet sich der Invaliditätsgrad wie folgt: (50.000 CHF minus 30.000 CHF) geteilt durch 50.000 CHF = 40%.

Für die Invalidenrente der staatlichen Vorsorge ist – analog zur AHV-Rente – ausschlaggebend, wie lange die invalide Person versichert und wie hoch ihr durchschnittliches Einkommen war. In Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad ergeben sich nach Rentenskala 43 folgende monatliche Zahlungen:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	Minimalrente	Maximalrente
mindestens 66%	ganze Rente	1.140 CHF	2.280 CHF
mindestens 50%	halbe Rente	570 CHF	1.140 CHF
mindestens 40%	viertel Rente	285 CHF	570 CHF

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

Die jährliche Invalidenrente aus der betrieblichen Personalvorsorge beträgt bei voller Erwerbsunfähigkeit 30 % des anrechenbaren Lohnes. Die Kinderrente beträgt jährlich 6% des anrechenbaren Lohnes. Bei Teilinvaldität werden diese Leistungen dem Invaliditätsgrad entsprechend angepasst.

Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?

Sie sollten die Rente mindestens 4 Monate vor Erreichen des Rentenalters beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen.

Wenn Sie eine einmalige Kapitalleistung aus der betrieblichen Personalvorsorge in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie das mehrere Jahre im Voraus anmelden. Genaueres finden Sie im Reglement Ihrer Pensionskasse.

An wen kann ich mich mit Fragen zur AHV/IV wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei den AHV/IV/FAK-Anstalten:

AHV/IV/FAK-Anstalten

Gerberweg 2, Postfach 84
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 238 16 16
 Fax +423 238 16 00
 ahv@ahv.li
 www.ahv.li

An wen kann ich mich mit Fragen zur betrieblichen Personalvorsorge wenden?

Erster Ansprechpartner sollte immer Ihre Pensionskasse sein. Sie ist gesetzlich verpflichtet, die Versicherten zu informieren. Bei welcher Vorsorgeeinrichtung Ihr Konto geführt wird, können Sie Ihrem Pensionskassenausweis entnehmen.

Allgemeine Auskünfte zur betrieblichen Personalvorsorge in Liechtenstein erhalten Sie auch bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA):

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Heiligkreuz 8, Postfach 279
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 73 73
 Fax +423 236 73 74
 info@fma-li.li
 www.fma-li.li

Österreich
 Liechtenstein
Schweiz
 Deutschland

3.4 Vorsorge in der Schweiz

Wie sieht das Vorsorgesystem in der Schweiz aus?

Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den 3 Säulen staatliche Vorsorge, berufliche Vorsorge und Selbstvorsorge.

Die staatliche Vorsorge (1. Säule) besteht aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen. Alle Einwohner und Erwerbstätigen in der Schweiz sind dort obligatorisch versichert. Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des Jahres, das auf den 17. Geburtstag, bei Nichterwerbstätigen auf den 20. Geburtstag, folgt. Die staatliche Vorsorge dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Auf die kantonalen Ergänzungsleistungen haben nur Rentner mit geringem Einkommen und mit Wohnsitz in der Schweiz Anspruch.

Die berufliche Vorsorge (2. Säule) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Erfasst werden Beschäftigte mit einem Bruttojahreslohn von mindestens 20.520 CHF (2009). Versicherungspflichtig für die Risiken Invalidität und Tod sind Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, für die Altersvorsorge ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag, jeweils vorausgesetzt, dass das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist. Die berufliche Vorsorge soll Rentnern die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise sichern.

Die private Selbstvorsorge (3. Säule) ist freiwillig und wird hier vernachlässigt.

Wie hoch sind die Beitragssätze für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV)?

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils 5,05% des Lohns an die für die Vorsorge zuständige Ausgleichskasse. Davon entfallen 4,2% auf die AHV, 0,7% auf die IV und 0,15% auf Leistungen nach Erwerbsersatzordnung (EO) für Militär-, Rotkreuz-, Schutzdienst- und Zivildienstleistende sowie für Mütter. Für die Beitragsermittlung wird das gesamte Erwerbseinkommen zugrunde gelegt, es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze.

Wie hoch sind die Beiträge für die berufliche Vorsorge?

Die Beitragssätze sind im Reglement der jeweiligen Pensionskasse geregelt.

Die Mindestsätze für die Altersgutschriften liegen je nach Altersgruppe des Arbeitnehmers bei 7, 10, 15 oder 18% des versicherten Lohns. Die höheren Gutschriftensätze gelten dabei für ältere Arbeitnehmer. Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Arbeitgeber insgesamt mindestens einen Anteil an den Beiträgen zu tragen hat, der so hoch ist wie die Summe der Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

Der versicherte Lohn ist der Teil des Bruttojahreslohnes, der zwischen dem Koordinationsabzug von 23.940 CHF und der gesetzlichen Höchstgrenze von 82.080 CHF (2009) liegt. Bei einem Bruttojahreslohn zwischen 20.520 CHF und 27.360 CHF wird der koordinierte Lohn auf 3.420 CHF aufgerundet. Je nach Reglement besteht die Möglichkeit, dass auch der Verdienst über der Höchstgrenze oder unter der gesetzlichen Grenze einbezogen wird. Bei Teilzeitbeschäftigten kann der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt werden.

Die Beiträge werden an die Pensionskasse des Arbeitgebers abgeführt. Dort wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Alterskonto eingerichtet. Welcher Pensionskasse Ihr Betrieb angeschlossen ist, können Sie dem Versicherungsausweis entnehmen, den Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat. Diesen Beleg sollten Sie sorgfältig aufbewahren.

Welche Leistungen erhalte ich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)?

Die AHV gewährt folgende Leistungen:

- › Altersrente,
- › Kinderrente für Rentner, deren Kinder jünger als 18 Jahre alt sind bzw. sich noch in der Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre alt sind,
- › Witwenrente für Frauen, die eines oder mehrere Kinder haben oder zum Zeitpunkt der Verwitwung 45 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre verheiratet waren,
- › Witwenrente, solange der Mann Kinder unter 18 Jahren hat,
- › Hinterlassenenrente an geschiedene Ehegatten, welche unter bestimmten Voraussetzungen den Verwitweten gleichgestellt sind,
- › Waisenrente für Kinder des Verstorbenen, die jünger als 18 Jahre sind oder die sich in Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre sind,
- › Hilflosenentschädigungen und Hilfsmittel, jedoch nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Welche Leistungen erhalte ich aus der beruflichen Vorsorge?

Sie bzw. Ihre Familienmitglieder erhalten Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall. Eingetragene Partnerschaften sind verheirateten Paaren gleichgestellt. Die Leistungen werden in der Regel als monatliche Rente gewährt. Wenn das Reglement Ihrer Pensionskasse es vorsieht, können Sie sich stattdessen für eine einmalige Kapitalauszahlung entscheiden. Unabhängig vom Reglement Ihrer Pensionskasse können Sie verlangen, dass Ihnen ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können angesparte Altersguthaben auch zur Finanzierung von Wohneigentum verwendet werden.

Genauer ist den Unterlagen der Vorsorgeeinrichtung zu entnehmen, die Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat.

Wann kann ich regulär in Rente gehen?

Das gesetzliche Rentenalter liegt für Männer bei 65 Jahren. Frauen können mit 64 Jahren Altersrente beanspruchen. Dies gilt ab den Jahrgängen 1941 bzw. 1942.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um Anspruch auf eine Altersrente aus der AHV/IV zu haben, müssen Sie mindestens 12 Monate lang Beiträge gezahlt haben.

Wie wird die Rente aus der AHV berechnet?

Die Rente wird in Abhängigkeit von der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe des durchschnittlichen Einkommens über die gesamte Versicherungszeit ermittelt. Zeiten der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren sowie der Betreuung pflegebedürftiger Verwandter, die im gleichen Haushalt in der Schweiz leben, werden mit entsprechenden Gutschriften berücksichtigt. Wenn Ihr Ehepartner ebenfalls in der Schweiz arbeitet oder gearbeitet hat, wird das gemeinsame Einkommen für die Ermittlung der Rente mittels Ehegattensplitting jeweils zur Hälfte Ihnen und Ihrem Ehepartner gutgeschrieben.

Die monatliche Rente ist für unterschiedliche Einkommenshöhen der anzuwendenden Rentenskala zu entnehmen, die sich in etwa aus der Zahl der Beitragsjahre ergibt. Für Personen, die immer in der Schweiz versichert waren, gilt bei Renteneintritt zum ordentlichen Rentenalter die Skala 44. Die Maximalrente wird bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 82.080 CHF und mehr gezahlt und ist doppelt so hoch wie die Minimalrente, die bei einem durchschnittlichen Einkommen bis zu 13.680 CHF gewährt wird. Sofern Sie sich für die Einstufun-

gen zwischen diesen beiden Werten interessieren, können Sie unter www.ahv-iv.info (→ Dienstleistungen) die vollständige Rentenskala 44 einsehen oder herunterladen.

Die folgende Tabelle zeigt die monatliche Minimal- und Maximalrente für ausgewählte Rentenskalen. Waren Sie z.B. 20 Jahre in der Schweiz versichert und hatten während dieser Zeit einen durchschnittlichen Jahreslohn von 82.080 CHF, erhalten Sie eine monatliche AHV-Rente in Höhe von ca. 1.036 CHF. Dies ist ein Orientierungswert, da Beitragszeit und Rentenskala sich nicht genau entsprechen.

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
44	1.140 CHF	2.280 CHF
20	518 CHF	1.036 CHF
10	259 CHF	518 CHF
1	26 CHF	52 CHF

Diese Angaben gelten für die einfache Altersrente. Ehepaare erhalten zusammen maximal 3.420 CHF (150%). Die Kinderrente zur Altersrente macht 40% der Altersrente aus. Die Verwitwetenrente beträgt 80%, die Waisenrente 40% der einfachen Altersrente.

Wie wird die Rente aus der beruflichen Vorsorge berechnet?

Grundsätzlich gibt es 2 Berechnungsmethoden für die Altersrente der beruflichen Vorsorge. Entweder ist die Rente nach dem Leistungsprimat in Prozent des Lohnes festgeschrieben oder sie wird nach dem Beitragsprimat aus dem auf Ihrem persönlichen Pensionskassenkonto angesammelten Kapital mit Hilfe des Umwandlungssatzes errechnet. Die 2. Methode ist weiter verbreitet. Welche der beiden Berechnungsarten bei Ihrer Rente zur Anwendung kommt, können Sie dem Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung entnehmen.

Beim Beitragsprimat sind in der Schweiz der Zinssatz, zu dem die angesparten Beiträge mindestens verzinst werden müssen, und der Umwandlungssatz für die Berechnung der jährlichen Rentenzahlung gesetzlich vorgeschrieben. Der Mindestzinssatz wurde zum 1. Januar 2009 auf 2% gesenkt. Der Mindestumwandlungssatz beträgt für Männer 7,05% und für Frauen 7% (2009). Er wird bis 2014 infolge der steigenden Lebenserwartung schrittweise auf 6,8% gesenkt.

Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen gehen über das gesetzliche Minimum hinaus und erbringen sogenannte überobligatorische Leistungen.

Beispiel für die Berechnung mit Hilfe des Umwandlungssatzes:

Beträgt das Alterskapital einschließlich Zinsgutschriften bei Renteneintritt 200.000 CHF, dann ergibt sich bei einem Umwandlungssatz von 7% eine jährliche Rentenzahlung in Höhe von $200.000 \text{ CHF} \times 0,07$ also 14.000 CHF.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60%, die Waisenrente 20% der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte. Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn werden für die fehlenden Beitragsjahre hypothetische Altersgutschriften hinzugerechnet.

Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?

Männer und Frauen können bis zu 2 Jahre vor dem ordentlichen Pensionalter Rente aus der AHV beanspruchen.

Für jedes Jahr vorzeitigen Rentenbezugs wird die AHV-Rente lebenslang um 6,8% gekürzt. Frauen der Jahrgänge 1942 bis 1947 profitieren noch von einer Übergangslösung, ihre Rente wird für jedes Jahr der vorzeitigen Pensionierung nur um 3,4% gekürzt.

Sie können die Inanspruchnahme der Rente auch um 1 bis 5 Jahre aufschieben, hierfür wird ein Zuschlag gewährt.

Ob und unter welchen Bedingungen Sie die Rente aus der beruflichen Vorsorge vorbeziehen können, ist im Reglement Ihrer Pensionskasse geregelt. Infolge fehlender Beitragszahlungen und bei einem reduzierten Umwandlungssatz werden die Leistungen entsprechend gekürzt. Das Reglement kann den Bezug einer vorzeitigen Rente in der Regel frühestens ab dem vollendeten 58. Lebensjahr ermöglichen. Während einer Übergangszeit bis Ende 2009 können auch noch Regelungen mit einem Eintrittsalter unter 58 Jahre existieren.

Wer früher in Rente geht, muss bis zum ordentlichen Pensionierungsalter AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger zahlen.

Was geschieht mit meinem angesparten Altersvorsorgekapital, wenn ich die Arbeitsstelle wechsele oder außerhalb der Schweiz arbeite?

Wenn Sie Ihren bisherigen Arbeitgeber verlassen, haben Sie Anspruch auf eine so genannte Freizügigkeitsleistung. Hierbei wird der angesparte Betrag entweder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank bzw. auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung übertragen.

Beim definitiven Verlassen der Schweiz ist auch eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung möglich. Die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung ist aber nicht mehr möglich, wenn die betreffende Person in einen EWR-Staat auswandert und dort der obligatorischen Rentenversicherung unterstellt ist.

Wann erhalte ich Leistungen aus der Invalidenversicherung (IV)?

Anspruch auf Leistungen aus der IV haben versicherte Personen,

die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Voraussetzung für eine Invalidenrente ist, dass Sie mindestens 36 Monate lang Beiträge an die IV gezahlt haben. Ein Anspruch auf Rente entsteht dann, wenn Eingliederungsmaßnahmen zur Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben und der Versicherte während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen ist.

Wie hoch ist die Rente aus der IV?

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Dieser wird ermittelt, indem das tatsächliche Einkommen bei Invalidität mit dem potentiellen Einkommen ohne Invalidität verglichen wird. Die Differenz bezogen auf das potentielle Einkommen ergibt den Invaliditätsgrad.

Beispiel für die Berechnung des Invaliditätsgrades:

Bei einem potentiellen Verdienst von 50 000 CHF und einem tatsächlichen Verdienst von 30.000 CHF im Jahr berechnet sich der Invaliditätsgrad wie folgt: (50.000 CHF minus 30.000 CHF) geteilt durch 50.000 CHF = 40%.

Für die Invalidenrente der staatlichen Vorsorge ist – analog zur AHV-Rente – ausschlaggebend, wie lange die invalide Person versichert und wie hoch ihr durchschnittliches Einkommen war. In Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad ergeben sich nach Rentenskala 44 folgende monatliche Zahlungen:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	Minimalrente	Maximalrente
mindestens 70%	ganze Rente	1.140 CHF	2.280 CHF
mindestens 60%	drei viertel Rente	855 CHF	1.710 CHF
mindestens 50%	halbe Rente	570 CHF	1.140 CHF
mindestens 40%	viertel Rente	285 CHF	570 CHF

Für die Berechnung der Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge wird das Alterskapital, welches bis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles angespart wurde, mit den Altersgutschriften für die fehlenden Jahre ohne Zinsen ergänzt. Dieser Betrag wird analog zur Altersrente mit dem Umwandlungssatz multipliziert und ergibt so die jährliche Invalidenvollrente. Bei Teilinvalidität wird nur der dem jeweiligen Rentenanspruch entsprechende Teil des Altersguthabens zur Berechnung der Rente herangezogen.

Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?

Sie sollten die Rente mindestens 4 Monate vor Erreichen des Rentenalters beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Wenn Sie in der Schweiz wohnen und eine AHV-Rente beantragen möchten, wenden Sie sich hierzu an die Ausgleichskasse bzw. Sozialversicherungsanstalt, die zuletzt für Ihren Beitragsbezug zuständig war.

Für die Rente aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich an Ihre Vorsorgeeinrichtung. Wenn Sie eine einmalige Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie dies zuvor anmelden. Je nach Reglement Ihrer Pensionskasse sind dafür unter Umständen mehrjährige Fristen einzuhalten.

An wen kann ich mich mit Fragen zur AHV/IV wenden?

Sie können sich an die kantonalen Ausgleichskassen oder Sozialversicherungsanstalten wenden. Die Adressen finden Sie im ersten Abschnitt dieses Kapitels.

Allgemeine Fragen werden auch vom Bundesamt für Sozialversicherung beantwortet. Nationale Verbindungsstelle zum Ausland ist die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf.

Bundesamt für Sozialversicherungen Schweizerische Ausgleichskasse

Effingerstr. 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 90 11
Fax +41 (0)31 322 78 80
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Avenue Edmond-Vaucher 18
Postfach 3100
CH-1211 Genf 2
Tel. +41 (0)22 795 91 11
Fax +41 (0)22 795 97 05
postmaster@zas.admin.ch
www.caisse-suisse.ch

Informationen finden Sie auch unter www.ahv.ch im Internet.

An wen kann ich mich mit Fragen zur beruflichen Vorsorge wenden?

Erster Ansprechpartner sollte Ihre Pensionskasse sein. Diese ist gesetzlich verpflichtet, die Versicherten zu informieren. Welcher Pensionskasse Ihr Betrieb angeschlossen ist, können Sie dem Versicherungsausweis entnehmen.

Unentgeltliche Auskünfte zur beruflichen Vorsorge erhalten Sie jeden ersten Mittwoch im Monat (außer Januar und August) von 17.00 bis 19.00 Uhr in St. Gallen, Frauenfeld und Zürich. Näheres hierzu finden Sie im Internet unter www.bvgauskuenfte.ch.

Allgemeine Informationen zur beruflichen Vorsorge erhalten Sie beim Bundesamt für Sozialversicherungen und finden Sie im Internet unter www.vorsorgeforum.ch und www.bvg.ch.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Bei Problemen können Sie sich an die kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden oder an die Zentralstelle 2. Säule wenden. Letztere ist zuständig, wenn Sie abklären wollen, ob Sie eventuell noch unbekannte Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge haben, beispielsweise von länger zurückliegenden Beschäftigungsverhältnissen.

Für die Kantone Zürich und Schaffhausen:
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (BVS)
Nordstr. 20
8090 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 25 91
Fax +41 (0)44 363 83 16
www.bvs.zh.ch

Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
CH-3000 Bern 14
Tel. +41 (0)31 380 79 75
Fax +41 (0)31 380 79 76
info@zentralstelle.ch
www.sfbvg.ch

Für die Kantone Appenzell Außerrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau:
Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
Postgasse 18, Postfach 1542
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 226 00 60
Fax +41 (0)31 226 00 69
info@ostschweizeraufsicht.ch
www.ostschweizeraufsicht.ch

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

3.5 Rentenversicherung in Deutschland

Wie sieht das Alterssicherungssystem in Deutschland aus?

Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen unselbständig Erwerbstätige und bestimmte Gruppen der Selbständigen.

Versicherungsfrei sind Beschäftigungsverhältnisse, die innerhalb eines Jahres für insgesamt weniger als 2 Monate oder 50 Arbeitstage ausgeübt werden und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von höchstens 400€. Für Letztere besteht die Möglichkeit, gegen Zahlung bestimmter Beträge auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und damit zusätzliche Ansprüche an die Rentenversicherung zu erwerben.

Mittlerweile wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr nach Arbeitern und Angestellten unterschieden und die Rentenversicherungsträger beider Gruppen (früher: LVA, BfA usw.) sind unter dem gemeinsamen Namen »Deutsche Rentenversicherung« organisiert. Beamte haben ein separates Alterssicherungssystem.

Die freiwillige betriebliche und private Altersvorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat gefördert.

Wie hoch sind die Beitragssätze der Rentenversicherung?

Es müssen Beiträge in Höhe von insgesamt 19,9% des Bruttolohns bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 5.400€ in den alten Bundesländern und 4.550€ in den neuen Bundesländern (2009) gezahlt werden. Hiervon wird je die Hälfte, also 9,95%, von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Für Beschäftigten im Niedriglohnbereich zwischen 400 und 800€ gelten Sonderregeln. Für Personen, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, beträgt der niedrigste freiwillige Monatsbeitrag 79,60€. Der Höchstbeitrag liegt in den alten Bundesländern bei 1.074,60€ und in den neuen Bundesländern bei 905,45€ (2009).

Welche Leistungen erhalte ich aus der gesetzlichen Rentenversicherung?

Die deutsche Rentenversicherung gewährt folgende Leistungen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Altersrenten,
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Hinterbliebenenrenten.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

Wann kann ich regulär in Rente gehen?

Das gesetzliche Rentenalter beginnt für Männer und Frauen mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Es wird für die Jahrgänge von 1947 bis 1958 pro Jahrgang um 1 Monat und für die Jahrgänge von 1959 bis 1964 pro Jahrgang um 2 Monate angehoben. Für Arbeitnehmer ab dem Jahrgang 1964 beträgt das Rentenalter somit 67 Jahre. Ausnahmen gelten für langjährig Versicherte.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei Rentenantritt zum gesetzlichen Rentenalter muss eine Mindestversicherungszeit von 5 Jahren gegeben sein. Hierzu zählen neben Beitragszeiten auch Kindererziehungszeiten.

Wie wird die Rente berechnet?

Die Höhe der Altersrente ist abhängig von Versicherungszeiten und dem jeweiligen Einkommen. Sie wird nach folgender Formel ermittelt:

Monatliche Altersrente = Persönliche Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert

Die Anzahl der **Entgeltpunkte** macht eine Aussage über Ihre Versicherungszeiten und die Höhe Ihres individuellen Verdienstes im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten. Entsprechend Ihrem Bruttolohn während eines Jahres dem Durchschnittsverdienst, so erhalten Sie dafür genau einen Entgeltpunkt. Wenn Sie 40 Jahre lang durchschnittlich verdient haben, ergibt das 40 Entgeltpunkte.

Die **persönlichen Entgeltpunkte** ergeben sich aus der Summe aller Entgeltpunkte multipliziert mit dem Zugangsfaktor.

Der **Zugangsfaktor** berücksichtigt Ihr persönliches Rentenzugangsalter. Er beträgt bei Rentenantritt mit 65 Jahren 1,0. Er vermindert sich für jeden Kalendermonat, in dem die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,003. Bei Inanspruchnahme der Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird er für jeden Monat um 0,005 erhöht.

Der **aktuelle Rentenwert** beträgt in den alten Bundesländern monatlich 26,56€ und in den neuen Bundesländern 23,34€ (gilt bis 30. Juni 2009; jährliche Anpassung unter Berücksichtigung des so genannten Nachhaltigkeitsfaktors).

Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?

In der Regel ist mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3% pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs zu rechnen. Bislang war es möglich, frühestens im Alter von 60 Jahren in Rente zu gehen. Durch die schrittweise Anhebung des Rentenalters von 65 auf 67 Jahre gibt es mittler-

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

weile jedoch eine Vielzahl gesetzlicher (Sonder-)Regelungen, die auch den vorzeitigen Rentenbezug betreffen. Somit ist eine persönliche Beratung durch die Versicherungsträger in diesem Zusammenhang unbedingt zu empfehlen.

Ab 2012 werden die Renten nach Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit sowie die Altersrente für Frauen abgeschafft. Details können hier nicht berücksichtigt werden.

Vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters dürfen maximal 400€ pro Monat hinzuverdient werden. Wer mehr arbeiten möchte, kann eine Teilrente beantragen. Nach Erreichen des Rentenalters kann unbegrenzt hinzuverdient werden.

Wann erhalte ich Rente bei Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen?

Es wird zwischen einer Rente bei teilweiser und bei voller Erwerbsminderung unterschieden. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch in der Lage ist, zwar 3 oder mehr, aber weniger als 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert ist, wer gesundheitsbedingt weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann.

Für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, gilt eine Vertrauensschutzregelung. Sie genießen noch Berufsschutz nach dem alten Recht und können bei verminderter Erwerbsfähigkeit eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten. Diese Rente bekommen Versicherte, die ihren bisherigen qualifizierten Beruf oder eine zumutbare vergleichbare Tätigkeit nicht mehr oder nur noch weniger als 6 Stunden am Tag ausüben können, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber mindestens 6 Stunden täglich einsetzbar sind.

Für alle anderen Versicherten ist eine private Berufsunfähigkeitsversicherung überlegenswert.

Wie wird die Rente bei Erwerbsminderung berechnet?

Die Rente bei voller Erwerbsminderung entspricht der nach der Formel für die Altersrente ermittelten Rente, wobei fehlende Zeiten bis zum vollendeten 60. Lebensjahr mit dem vorherigen durchschnittlichen Einkommen berücksichtigt werden. Bei teilweiser Erwerbsminderung erhalten Sie 50% dieser Rente.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

Was ist Altersteilzeitarbeit?

Altersteilzeit soll den gleitenden Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand ermöglichen. Einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit gibt es nicht, aber unter bestimmten Voraussetzungen können Arbeitnehmer ab 55 Jahren ihre Arbeitszeit um die Hälfte vermindern und erhalten dennoch mindestens 70% des bisherigen Nettoentgelts. Dieses Vorgehen wird vom Staat finanziell gefördert, sofern die Altersteilzeit bis spätestens 31. Dezember 2009 angetreten wird. Ab 2010 bekommt der Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit keinen Zuschuss mehr für das Gehalt des Arbeitnehmers in Altersteilzeit. Betroffen sind Arbeitnehmer ab dem Jahrgang 1955, da sie das 55. Lebensjahr nicht mehr vor dem 1. Januar 2010 erreichen werden.

Es gibt zwei Varianten der Altersteilzeit. Bei der kontinuierlichen Altersteilzeit reduziert der Mitarbeiter seine Arbeitszeit auf die Hälfte. Beim sogenannten Blockmodell wird die Altersteilzeit in zwei gleich lange Phasen unterteilt. In der ersten Phase bleibt die wöchentliche Arbeitszeit ungekürzt. In der zweiten Phase wird der Arbeitnehmer von seiner Arbeitsleistung komplett freigestellt.

Was versteht man unter der »Riester-Rente«?

Die »Riester-Rente« ist eine Form der freiwilligen privaten und betrieblichen Altersvorsorge, die staatlich gefördert wird. Anspruch auf die Zulage haben Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, und Beamte. Voraussetzung für die Förderung ist, dass ab 2008 mindestens 4% des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens für die Altersvorsorge angelegt werden. Angebote für diese Anlageformen erhalten Sie bei Banken und Versicherungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist an die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland geknüpft. Daher kommt die Riester-Rente in der Regel nur für Personen in Frage, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Grenzgänger aus Österreich können in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige beantragen. Bei diesen Personen kann es jedoch, auch wenn ihnen die Zulagen in der Ansparphase jetzt gewährt werden, zu Rückforderungen kommen, sobald sie in Rente gehen und in der Auszahlungsphase nicht mehr der deutschen Steuerpflicht unterliegen. Es empfiehlt sich in diesem Fall, Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt und zusätzlich mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin aufzunehmen.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

Deutsche Rentenversicherung Bund Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)

10868 Berlin
Service-Nr. +49 (0)3381 21 22 23 24
Fax +49 (0)30 865 27500
zulagenstelle@drv-bund.de
www.zfa.deutsche-rentenversicherung.de

Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?

Sie sollten die Rente mindestens 3 bis 4 Monate vor Erreichen des Rentenalters beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Sind bzw. waren Sie zuletzt im Ausland erwerbstätig, dann müssen Sie sich bei Wohnsitz in Deutschland an die für das Beschäftigungsbundesland zuständige Verbindungsstelle der Deutschen Rentenversicherung wenden. Die Adressen finden Sie im ersten Abschnitt dieses Kapitels.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstr. 2
D-10704 Berlin
Tel. +49 (0)30 865 0
Fax +49 (0)30 865 272 40
drv@drv-bund.de
www.drv-bund.de

Kostenlose Hotline für Anrufe aus Deutschland: 0800 1000 480 70. Bei der Deutschen Rentenversicherung können Sie auch eine Renteninformation beantragen, wenn sie Ihnen nicht automatisch zugeschickt wird. Für persönliche Auskünfte ist die Angabe Ihrer Versicherungsnummer erforderlich.

Hinweis: Wenn Sie aus einem Versicherungspflichtverhältnis ausscheiden, z.B. weil Sie sich selbständig machen oder vorübergehend als Hausfrau bzw. Hausmann tätig sind, sollten Sie sich zuvor über Fragen der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes beraten lassen.

4. Arbeitslosenversicherung

4.1 Grundsätzliches

Wo erhalte ich Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung?

Grundsätzlich erhalten Grenzgänger Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung von der Arbeitslosenversicherung im Staat des Wohnsitzes. Bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen werden Leistungen von der Versicherung im Beschäftigungsstaat ausgezahlt.

Als Nachweis der ausländischen Versicherungszeiten benötigen Sie bei der Antragstellung im Staat des Wohnsitzes normalerweise die im Beschäftigungsstaat ausgestellte Bescheinigung E 301.

Reicht für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung die Versicherungszeit im Staat der letzten Beschäftigung nicht aus, dann werden die Versicherungszeiten in einem anderen Staat mitberücksichtigt.

Es gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Wohnsitzstaates.

Wo erhalte ich die Bescheinigung E 301?

Sie erhalten die Bescheinigung unter Vorlage einer Bestätigung vom Arbeitgeber bei der für die Arbeitslosenversicherung zuständigen Behörde im Beschäftigungsstaat.

In Österreich sind das die Dienststellen des Arbeitsmarktservice (AMS), in Liechtenstein ist es das Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Arbeit, in der Schweiz sind es die Arbeitslosenkassen oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und in Deutschland sind es die Agenturen für Arbeit. Sämtliche Adressen finden Sie in Kapitel I.1 Arbeitssuche.

Welche grundlegenden Voraussetzungen muss ich erfüllen, um Leistungen zu erhalten?

Sie müssen arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig sein. Grundsätzlich müssen Sie der Arbeitsvermittlung am Wohnort zur Verfügung stehen und bereit sein, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Darüber hinaus werden eigene Anstrengungen zur Stellensuche erwartet.

Es müssen die für den Leistungsbezug am Wohnort geltenden Anwartschaftszeiten erfüllt sein. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten.

Sie müssen sich möglichst früh persönlich bei der Arbeitsmarktbehörde am Wohnsitz anmelden und alle Änderungen umgehend dort mitteilen.

Wer eine zumutbare Tätigkeit ablehnt oder Termine zu persönlichen Beratungs- und Kontrollgesprächen nicht wahrnimmt, erhält in der Regel für eine bestimmte Zeit (Einstelltag, Sperrfrist) kein Arbeitslosengeld bzw. keine Arbeitslosenentschädigung. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit nach einer Selbstkündigung oder einer selbstverschuldeten Kündigung.

Ich erhalte Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenentschädigung. Kann ich mich zur Arbeitssuche im Ausland aufhalten?

Arbeitslose Personen können sich bis zu 3 Monate lang zur Arbeitssuche in einem anderen Staat als dem Wohnsitzstaat innerhalb des EWR und der Schweiz aufhalten und während dieser Zeit Leistungen von der Arbeitslosenversicherung am Wohnort beziehen. Als Arbeitssuchender müssen Sie sich der Arbeitsvermittlung im Ausland zur Verfügung stellen und die dortigen Kontrollvorschriften erfüllen. Der Arbeitssuche im Ausland muss eine 4-wöchige erfolglose Arbeitssuche im Staat des Wohnsitzes vorausgegangen sein. In Ausnahmefällen kann die 4-wöchige Frist verkürzt werden.

Bei der Arbeitsvermittlung am Wohnsitz erhalten Sie die Bescheinigung E 303, mit der Sie die Dienste der ausländischen Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen können.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur **Arbeitslosenversicherung in Österreich, der Schweiz und Deutschland sowie zur Beitragszahlung in Liechtenstein.**

4.2 Arbeitslosenversicherung in Österreich

Ich arbeite in Österreich. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 3% des monatlichen Brutto-
lohns bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 4.020€ (2009).
Frauen und Männer, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, müssen
keine Beiträge mehr an die Arbeitslosenversicherung leisten. Männer
sind aber bis zum 60. Lebensjahr und Frauen bis zum gesetzlichen
Mindestpensionsalter versichert. Danach besteht keine Versiche-
rungspflicht mehr.

Ich wohne in Österreich. Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?

Unmittelbar nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses müs-
sen Sie sich persönlich beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS)
arbeitslos melden und einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen,
damit Ihnen das Arbeitslosengeld ab dem ersten Tag der Arbeitslo-
sigkeit zuerkannt wird. Wenn Sie sich vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit
beim AMS zur Stellensuche anmelden, wird Ihnen ein Zeitraum von 7
Tagen ab Beginn der Arbeitslosigkeit für die persönliche Vorsprache
eingeräumt. Die Meldung zur Stellensuche kann telefonisch, per Post,
oder per Fax erfolgen. Weitere Informationen finden sie unter www.ams.at im Internet.

Sind bzw. waren Sie in der Schweiz oder in Deutschland beschäftigt,
dann benötigen Sie die Bescheinigung E 301, damit diese Versiche-
rungszeiten in Österreich berücksichtigt werden. Wenn Sie in Liechten-
stein beschäftigt sind bzw. waren, wird die Arbeitsbescheinigung des
Arbeitgebers als Nachweis anerkannt.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?

Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen minde-
stens folgende versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten gege-
ben sein:

Inanspruchnahme des Arbeitslosen- geldes	Notwendige Versicherungszeiten und Rahmenfrist
zum ersten Mal	52 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate
zum ersten Mal, bei Antragstellung vor Vollendung des 25. Lebensjah- res, wenn innerhalb von 4 Wochen keine Vermittlung möglich ist	26 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate
wiederholt	28 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Das Arbeitslosengeld setzt sich aus einem Grundbetrag sowie gege-
benenfalls einem Familienzuschlag und einem Ergänzungsbetrag
zusammen.

Bei Antragstellung in der ersten Jahreshälfte wird der Grundbetrag auf
Basis der Jahresbeitragsgrundlage des vorletzten Jahres, bei Antrag-
stellung in der zweiten Jahreshälfte des letzten Jahres, ermittelt. Er
beträgt 55% des Nettoeinkommens und wird als Tagessatz berechnet.
Den Familienzuschlag in Höhe von 0,97€ (2009) pro Person und Tag
erhält, wer für den Unterhalt von Angehörigen Sorge zu tragen hat.
Für den Ehepartner besteht nur dann ein Anspruch, wenn auch für
minderjährige Kinder ein Familienzuschlag zusteht.

Ein Ergänzungsbetrag wird gewährt, wenn der Grundbetrag und gege-
benenfalls der Familienzuschlag den Ausgleichszulagenrichtsatz in
Höhe von monatlich 772,40€ (2009) unterschreiten. Der Höchstbe-
trag des Arbeitslosengeldes ist jedoch auf 60% bzw. bei Anspruch auf
Familienzuschlag auf 80% des Nettoeinkommens begrenzt.

Wie lange wird Arbeitslosengeld gezahlt?

Das Arbeitslosengeld wird grundsätzlich für 20 Wochen gewährt.

Die Bezugsdauer erhöht sich

- › auf 30 Wochen, wenn in den letzten 5 Jahren vor Geltendmachung
des Anspruches eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäfti-
gung von mindestens 3 Jahren nachgewiesen werden kann,
- › auf 39 Wochen, wenn in den letzten 10 Jahren vor Geltendma-

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

chung des Anspruches eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 6 Jahren nachgewiesen werden kann und der Arbeitslose das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat,
 > auf 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 9 Jahren nachgewiesen werden kann und der Arbeitslose das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat.
 Im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld kann bei Vorliegen einer finanziellen Notlage ein Antrag auf Notstandshilfe gestellt werden.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung sonst noch?

Die Arbeitslosenversicherung gewährt außer Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auch Weiterbildungsgeld, Altersteilzeitgeld, Pensionsvorschuss, Kurskosten, Deckung des Lebensunterhalts während einer Weiterbildung, Vorstellungsbeihilfe und weitere Leistungen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die örtlichen Geschäftsstellen des Arbeitmarktservice (AMS). Die Adressen finden Sie in Kapitel I.1.2 Arbeitssuche in Österreich. Allgemeine Informationen finden Sie im Internet unter www.ams.at oder bei folgender Stelle:

AMS Vorarlberg

Landesgeschäftsstelle
 Rheinstr. 33
 A-6901 Bregenz
 Tel. +43 (0)55 74 691 0
 Fax +43 (0)55 74 691 801 60
ams.vorarlberg@ams.at

4.3 Arbeitslosenversicherung in Liechtenstein

Ich arbeite in Liechtenstein. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 0,25% des Bruttolohns bis zu einer Jahreshöchstgrenze von 97.200 CHF.

Hinweis: Grenzgänger müssen ihren Antrag auf Arbeitslosenunterstützung im Wohnsitzstaat stellen.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Volkswirtschaft:

Amt für Volkswirtschaft

Gerberweg 5
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 68 71
 Fax +423 236 68 89
info@avw.llv.li

www.llv.li (→ Regierung und Verwaltung → Amt für Volkswirtschaft
 → Arbeitslosenversicherung)

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

4.4 Arbeitslosenversicherung in der Schweiz

Ich arbeite in der Schweiz. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Bis zu einer Höchstgrenze von 126.000 CHF (2009) Jahreslohn zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 1% des Bruttolohns an die Arbeitslosenversicherung.

Ich wohne in der Schweiz. Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?

Es gibt kantonale Unterschiede. Sie müssen sich in der Regel zuerst bei Ihrer Wohngemeinde melden, dann beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und bei der Arbeitslosenkasse. Sie sollten unverzüglich nach Erhalt der Kündigung mit der Arbeitssuche beginnen und die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis Ihrer Bemühungen aufbewahren.

Bei der Gemeinde müssen Sie sich möglichst bald, spätestens aber am ersten Tag, für den Sie Arbeitslosenentschädigung beantragen, persönlich anmelden. Sie benötigen Ihre AHV-Karte und, falls Sie nicht Schweizer Staatsangehöriger sind, Ihre Niederlassungsbewilligung oder Ihren Ausländerausweis.

Einige Tage nach der Anmeldung bei der Gemeinde lädt Sie das RAV zu einem ersten Gespräch ein. Hierfür sollten Sie folgende Dokumente bereithalten:

- › Formular »Meldung bei der Wohngemeinde«,
- › AHV-Ausweis,
- › Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde bzw. Ausländerausweis,
- › Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben, Zeugnisse der letzten Arbeitgeber, Bescheinigungen über persönliche Aus- und Weiterbildung,
- › Bewerbungsunterlagen.

Bei Ihrer Gemeinde erhalten Sie eine Liste der privaten und öffentlichen Arbeitslosenkassen in Ihrem Kanton. Sie können die Kasse frei wählen. An die gewählte Kasse sind Sie dann für die ganze Zeit des Leistungsbezugs innerhalb von 2 Jahren gebunden.

Um Arbeitslosenentschädigung zu erhalten, müssen Sie der gewählten Kasse folgende Dokumente vorlegen:

- › Formular »Antrag auf Arbeitslosenentschädigung«,
- › Kopie Ihrer Anmeldeunterlagen beim RAV,
- › Bescheinigung E 301 von der Arbeitsmarktbehörde im Beschäftigungsstaat und gegebenenfalls weitere Bescheinigungen der letzten 2 Jahre.

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?

Sie müssen innerhalb der letzten 2 Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens für 12 Monate eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, um Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu erlangen. Von dieser Rahmenfrist kann bei Nachweis einer langwierigen Erkrankung, Mutterschaft oder Kindererziehung möglicherweise abgewichen werden.

Wie hoch ist die Arbeitslosenentschädigung?

Die Arbeitslosenentschädigung beträgt 70% des versicherten Verdienstes und wird in Taggeldern für Montag bis Freitag ausbezahlt. Personen, die Unterhaltspflichten nachkommen müssen oder bei denen der versicherte Verdienst unter 3.797,50 CHF im Monat liegt, erhalten 80%. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes liegt bei 10.500 CHF (2009).

Wie lange wird Arbeitslosenentschädigung gezahlt?

In der Regel haben Sie innerhalb von 2 Jahren Anspruch auf:

- › 400 Taggelder bei einer Beitragszeit von mindestens 12 Monaten,
- › 520 Taggelder bei einer Beitragszeit von mindestens 18 Monaten oder ab dem 55. Lebensjahr,
- › 520 Taggelder bei einer Beitragszeit von mindestens 18 Monaten oder dem Anspruch auf Invalidenrente,
- › maximal 260 Taggelder, falls Sie von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung sonst noch?

Die Arbeitslosenversicherung kann außer der Arbeitslosenentschädigung verschiedene Maßnahmen zur Wiedereingliederung, Differenzzahlungen bei Zwischenverdienst und Insolvenzenschädigung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gewähren.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei den Arbeitslosenkassen, beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Sie finden die entsprechenden Adressen in Kapitel I.1.4 Arbeitssuche in der Schweiz. Die regionalen RAV halten Listen der im jeweiligen Kanton vertretenen Arbeitslosenkassen bereit. Im Internet finden Sie die Kassen unter www.treffpunkt-arbeit.ch.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

4.5 Arbeitslosenversicherung in Deutschland

Ich arbeite in Deutschland. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Der Beitragssatz beträgt bis zum 30. Juni 2010 2,8% des monatlichen Bruttoentgeltes und wird von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte bestritten. Es gilt eine Beitragsbemessungsgrenze von 5.400€ in den alten bzw. 4.550€ in den neuen Bundesländern (2009).

Ich wohne in Deutschland. Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?

Sie müssen sich so früh wie möglich, spätestens jedoch am 1. Tag der Arbeitslosigkeit, persönlich bei der Agentur für Arbeit am Wohnsitz arbeitslos melden, um Arbeitslosengeld zu erhalten. Beschäftigte im Inland haben sich spätestens 3 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitssuchend zu melden. Dies gilt seit 2007 auch für Grenzgänger und für ins Ausland entsandte Arbeitnehmer. Diese können die Arbeitssuchendmeldung bei jeder Agentur für Arbeit abgeben. Zur formalen Einhaltung der Meldepflicht und zur Wahrung der Frist genügt seit dem 1. Mai 2007 eine telefonische Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit unter der Nummer +49 (0)1801 555 111. Allerdings muss diesem Anruf eine persönliche Arbeitssuchendmeldung nach Terminvereinbarung folgen.

Sie müssen bei der Agentur für Arbeit Ihren Personalausweis oder ersatzweise den Reisepass mit aktueller Meldebestätigung vorlegen. Für die Anrechnung der Versicherungszeiten benötigen Sie die Bescheinigung E 301 von der zuständigen Behörde im Beschäftigungsstaat.

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie in den letzten 2 Jahren vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) mindestens 12 Monate (360 Kalendertage) in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte.

Arbeitslosengeld erhalten Sie nur, wenn Sie eine Beschäftigung für mindestens 15 Stunden in der Woche suchen. Es besteht kein Anspruch, wenn Sie bereits eine Erwerbstätigkeit – auch als Selbständiger – von mindestens 15 Stunden in der Woche ausüben.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen versicherungspflichtigen Arbeitseinkommen des letzten Jahres

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, der Lohnsteuerklasse und danach, ob Sie ein Kind haben oder nicht.

Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet, wobei für einen vollen Kalendermonat 30 Tage angesetzt werden. Es beträgt bei Personen ohne Kinder 60%, bei Personen mit einem oder mehreren Kindern 67% des pauschal berechneten Nettoarbeitsentgeltes.

Wie lange wird Arbeitslosengeld gezahlt?

Die Bezugsdauer wurde zum 1. Januar 2008 neu geregelt:

Mindestanzahl versicherungspflichtiger Monate	Vollendetes Lebensjahr	Bezugsdauer in Monaten
12	–	6
16	–	8
20	–	10
24	–	12
30	50	15
36	55	18
48	58	24

Außerdem können erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen, Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich »Hartz IV«) beantragen. Dies ist eine soziale Grundsicherungsleistung, die im Zuge der so genannten Hartz-Reformen zum 1. Januar 2005 eingeführt wurde und die frühere Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zusammenfasst. Die Zuständigkeit liegt bei den Agenturen für Arbeit und/oder den Kommunen.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung sonst noch?

Außer dem Arbeitslosengeld werden Zuschüsse zu Bewerbungs- und Reisekosten, Mobilitätshilfen, Weiterbildungsmaßnahmen, Existenzgründungszuschüsse, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld gewährt.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Agenturen für Arbeit. Die Adressen finden Sie in Kapitel I.1.5 Arbeitssuche in Deutschland. Die Nummer der allgemeinen Hotline der Bundesagentur für Arbeit lautet für Arbeitnehmer: +49 (0)1801 555 111.

Unter www.arbeitsagentur.de finden Sie sämtliche Arbeitsagenturen in Deutschland. Wenn Sie konkrete Informationen zu einer bestimmten Arbeitsagentur suchen, z.B. Wegbeschreibung oder Öffnungszeiten, so fügen Sie zu dieser Internetadresse einfach die entsprechende Stadt hinzu, z.B. www.arbeitsagentur.de/ravensburg.

5. Familienleistungen

5.1 Grundsätzliches

Was ist mit Familienleistungen gemeint?

Hierunter fallen zum einen Zuschüsse oder Familienzulagen, die Familien erhalten, bis die Kinder selbst für ihren Unterhalt sorgen können. Es gibt sie in allen 4 Staaten der Bodenseeregion. Sie werden dort als Familienbeihilfe, Kinderzulage oder Kindergeld bezeichnet.

Davon zu unterscheiden sind Leistungen, die in den ersten Lebensjahren des Kindes gewährt werden, wenn ein Elternteil nicht voll erwerbstätig ist und sich stattdessen der Kinderbetreuung widmet. Diese Zahlungen existieren in Österreich unter der Bezeichnung Kinderbetreuungsgeld (früher: Karenzgeld) und in Deutschland unter dem Namen Elterngeld (früher: Erziehungsgeld). In der Schweiz gibt es kantonal unterschiedliche Regelungen; in der Bodenseeregion können entsprechende Gelder nur in den Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen beantragt werden. Sie werden unterschiedlich bezeichnet. In Liechtenstein gibt es keine vergleichbare Leistung.

Was gilt grundsätzlich für Familienzulagen?

Familienbeihilfe (Österreich), Kinderzulagen (Liechtenstein und Schweiz) und Kindergeld (Deutschland) werden für jedes Kind einzeln gezahlt. Sie sind unabhängig vom Einkommen der Eltern und werden bis zu einem bestimmten Alter des Kindes oder bis zum Ende der Ausbildung gewährt. Hat der Sohn oder die Tochter ein eigenes Einkommen, gelten hierfür Höchstgrenzen. Unter besonderen Voraussetzungen wird in Österreich und Deutschland seit 2005 zusätzlich ein Kinderzuschlag gewährt.

In welchem Staat erhalte ich Familienzulagen?

Wenn Sie Alleinverdiener sind oder der andere Elternteil ebenfalls als Grenzgänger arbeitet, erhalten Sie Familienzulagen im Beschäftigungsstaat. Sind die Leistungen an Ihrem Wohnsitz in Österreich oder Deutschland höher, erhält der nicht erwerbstätige Elternteil dort auf Antrag zusätzlich eine Ausgleichszahlung.

Wenn ein Elternteil im Staat des Wohnsitzes arbeitet oder arbeitslos gemeldet ist und dort lebt, erhalten Sie vorrangig Leistungen aus diesem Staat. Sind die Leistungen in Ihrem Beschäftigungsstaat höher, wird aus diesem Staat zusätzlich der Differenzbetrag zur Familienzulage im Wohnsitzstaat gezahlt.

Diese Regelungen gelten uneingeschränkt nur, wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder der Schweiz sind. Zwischen Österreich und Liechtenstein gelten diese Regelungen unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

Was gilt grundsätzlich für Kinderbetreuungs- und Elterngeld?

Kinderbetreuungs- und Elterngeld werden zusätzlich zu Familienbeihilfe, Kinderzulagen oder Kindergeld gewährt. Voraussetzung ist zum einen, dass der betreuende Elternteil mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Zum anderen gelten bestimmte Einkommens- bzw. Hinzuverdienstgrenzen und/oder es ist festgelegt, dass nur eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden darf. Die bedarfsorientierten Leistungen an betreuende Eltern in den Schweizer Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen werden nur an Personen mit Wohnsitz im entsprechenden Kanton ausgezahlt.

Grenzgänger, die in Österreich oder Deutschland in einem Arbeitsverhältnis stehen, sowie deren Ehepartner oder Lebenspartner können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kinderbetreuungs- bzw. Elterngeld beanspruchen.

In welchem Staat erhalte ich Kinderbetreuungs- bzw. Elterngeld?

Es gelten die gleichen Regeln wie für Familienzulagen. Sie erhalten Leistungen grundsätzlich im Beschäftigungsstaat. Wenn Sie in der Schweiz oder in Liechtenstein arbeiten und ihr Partner an Ihrem Wohnsitz in Österreich oder Deutschland arbeitet oder arbeitslos ist, erhalten Sie Kinderbetreuungs- oder Elterngeld im Staat des Wohnsitzes. Wenn Sie alleinerziehend sind, erhalten Sie die Leistungen aus ihrem Beschäftigungsstaat.

Hinweis: Wenn Sie erstmalig oder nach einer Unterbrechung eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen, müssen Sie dies unbedingt der Stelle, von der Sie bisher Familienleistungen erhalten haben, mitteilen. Sie haben Mitwirkungspflicht. Zumindest auf Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland können sonst hohe Rückforderungen und eventuell ein Verfahren wegen Steuervergehens bzw. Betruges zukommen.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zu den Familienleistungen in den 4 Staaten der Bodenseeregion.

5.2 Familienleistungen in Österreich

5.2.1 Familienbeihilfe

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Österreich Anspruch auf Familienbeihilfe?

Familienbeihilfe wird für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr automatisch gewährt. Darüber hinaus besteht für volljährige Kinder, die sich in Ausbildung befinden sowie für behinderte Kinder, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen können, ein Anspruch bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Während der Ableistung von Militär- oder Zivildienst ruht der Anspruch auf Familienbeihilfe.

In welcher Höhe wird Familienbeihilfe gewährt?

Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2009 monatlich:

	Bis 2 Jahre	3 – 9 Jahre	10 – 18 Jahre	19 – 26 Jahre
1. Kind	105,40€	112,70€	130,90€	152,70€
2. Kind	118,60€	125,50€	143,70€	165,50€
3. Kind	140,40€	147,70€	165,90€	187,70€
4. Kind	155,40€	162,70€	180,90€	202,70€

Bei jedem weiteren Kind erhöht sich der Betrag um 50 €. Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt monatlich 138,30€. Seit 2008 gibt es eine 13. Familienbeihilfe, die im September ausgezahlt wird.

Außer der Familienbeihilfe erhalten Sie für jedes Kind einen so genannten Kinderabsetzbetrag in Höhe von 50,90 € pro Monat. Dieser kommt nur 12 Mal zur Auszahlung und wird grenzüberschreitend nach den Regeln der Sozialabkommen gewährt. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie in Österreich steuerpflichtig sind.

Im Zuge der Steuerreform 2005 wurde für Alleinverdiener und Alleinerzieher ein zusätzlicher Kinderzuschlag beim entsprechenden Absetzbetrag der Einkommensteuer eingeführt. Dieser Absetzbetrag steht jedoch wie der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag nur Personen zu, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind, das heißt normalerweise Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wo kann ich Familienbeihilfe beantragen?

Familienbeihilfe ist beim Finanzamt, das für Ihren Wohn- bzw. Arbeitsort zuständig ist, zu beantragen und wird durch dieses ausgezahlt. Dem Antrag sind die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Meldezettel des Antragstellers und des Kindes beizulegen. Nur ein Elternteil kann Familienbeihilfe beziehen. Die Auszahlung erfolgt alle 2 Monate durch die Finanzämter.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft zur Familienbeihilfe erteilen die Finanzämter in Feldkirch und Bregenz. Die Adressen finden Sie in Kapitel III.1.2.3 Steuerpflichtig in Österreich. Sie können sich auch direkt an das zuständige Ministerium wenden:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ)

Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel. +43 (0)800 240 258
service@bmwfj.gv.at
www.bmwfj.gv.at

5.2.2 Kinderbetreuungsgeld

Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG)?

Anspruch auf KBG haben die betreuende Mutter und/oder der betreuende Vater mit Wohnsitz in Österreich, wenn sie und/oder er sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt. Ferner auch Grenzgänger und/oder der Ehepartner, wenn Anspruch auf Familienbeihilfe bzw. eine gleichartige ausländische Leistung besteht. Voraussetzung ist, dass der betreuende Elternteil einen gemeinsamen Wohnsitz mit dem Kind hat und dass seine Einkünfte den Betrag von 16.200€ (2009) pro Jahr nicht überschreiten. Die Prüfung der Einkünfte erfolgt im Nachhinein. Bei Überschreitung dieser Zuverdienstgrenze ist seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr der komplette, sondern nur noch jener Betrag zurückzuzahlen, der die Zuverdienstgrenze übersteigt.

Bei Grenzgängern ist zur Abklärung des Anspruchs auf KBG Rücksprache mit der Vorarlberger Gebietskrankenkasse dringend zu empfehlen. Die Adresse finden Sie in Kapitel II.1.2 Krankenversicherung in Österreich.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In welcher Höhe und wie lange wird Kinderbetreuungsgeld (KBG) gewährt?

Sie können seit dem 1. Januar 2008 zwischen 3 Varianten des Kinderbetreuungsgeldbezuges wählen:

- › Variante 30 plus 6: 14,53€ pro Tag (ca. 436€ pro Monat) bis zum 30. Lebensmonat des Kindes, wenn nur ein Elternteil das KBG bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer maximal bis zum 36. Lebensmonat des Kindes.
- › Variante 20 plus 4: 20,80€ pro Tag (ca. 624€ pro Monat) bis zum 20. Lebensmonat des Kindes, wenn nur ein Elternteil das KBG bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer maximal bis zum 24. Lebensmonat des Kindes.
- › Variante 15 plus 3: 26,60€ pro Tag (ca. 800€ pro Monat) bis zum 15. Lebensmonat des Kindes, wenn nur ein Elternteil das KBG bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer maximal bis zum 18. Lebensmonat des Kindes.

Die Wahl der Variante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und gilt auch für den zweiten Elternteil.

Die Eltern können sich beim Bezug des KBG zwei Mal abwechseln, wobei jede Bezugsdauer mindestens 3 Monate betragen muss.

Für den vollen Bezug des KBG sind unabhängig von der gewählten Variante 10 Untersuchungen nach dem sogenannten Mutter-Kind-Pass-Programm verpflichtend durchzuführen, da sonst die Leistung je nach gewählter Variante ab dem 25., 17. bzw. 13. Lebensmonat des Kindes halbiert wird.

Einkommensschwächere KBG-Bezieher können einen Zuschuss von ca. 6,06 € pro Tag (ca. 181,80€ pro Monat) als Kredit beantragen, der später an das Finanzamt zurückzuzahlen ist, sobald bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden. Die Anspruchsvoraussetzungen wurden vor allem für Alleinerziehende verbessert. Bezugsberechtigt sind nun jene Mütter bzw. Väter, die weniger als 16.200€ im Jahr verdienen. Bei Bezug eines Zuschusses für Paare beträgt die Zuverdienstgrenze für den anderen Elternteil bei einem Kind ebenfalls 16.200€ und erhöht sich um 4.000€ für jedes weitere Kind.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Hinweis: Es gelten unterschiedliche Zeiten für Karenzurlaub und die Zahlung von KBG. Der Kündigungsschutz endet spätestens 4 Wochen nach dem 24. Lebensmonat des Kindes (siehe auch Kapitel I.4.2 Arbeitsrecht in Österreich).

Wo kann ich Kinderbetreuungsgeld (KBG) beantragen?

Einen Antrag auf KBG können Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen. Sie benötigen dazu die Geburtsbescheinigung des Kindes, einen Meldezettel und den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe oder einer gleichartigen ausländischen Leistung.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft zum KBG erteilen die Gebietskrankenkassen. Die Adressen finden Sie in Kapitel II.1.2 Krankenversicherung in Österreich. Sie können sich auch direkt an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) wenden. Die Adresse finden Sie im vorhergehenden Abschnitt zum Thema Familienbeihilfe.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

5.3 Familienleistungen in Liechtenstein Familienzulagen

In Liechtenstein werden nur Familienzulagen gewährt. Es gibt keine speziellen Leistungen während der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Liechtenstein Anspruch auf Familienzulagen?

Sie haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes Anspruch auf Kinder- und gegebenenfalls Alleinerziehendenzulagen.

In welcher Höhe werden Familienzulagen gewährt?

Die Höhe der in Liechtenstein gewährten Kinder-, Geburts- und Alleinerziehendenzulagen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Art der Zulage	pro Kind
Kinderzulage	
– Alter bis 9 Jahre	280 CHF monatlich
– ab 10 Jahren	330 CHF monatlich
– bei 3 und mehr zulageberechtigten Kindern und bei Zwillingen	330 CHF monatlich
Geburtszulage	2.300 CHF
– bei Mehrlingsgeburten	2.800 CHF
Alleinerziehendenzulage	zusätzlich 110 CHF monatlich

Wo kann ich Familienzulagen beantragen?

Den Anspruch auf Familienzulagen müssen Sie bei der Familienausgleichskasse (FAK) in Liechtenstein anmelden. Das hierfür notwendige Formular erhalten Sie bei der Familienausgleichskasse, bei den Gemeindekassen oder bei Ihrem Arbeitgeber.

Alleinerziehendenzulagen sind jährlich zu beantragen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft erteilen die AHV/IV/FAK-Anstalten in Liechtenstein.

AHV/IV/FAK-Anstalten

Gerberweg 2, Postfach 84
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
ahv@ahv.li
www.ahv.li (→ Leistungen → FAK)

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

5.4 Familienleistungen in der Schweiz 5.4.1 Familienzulagen

Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?

Die Gewährung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist grundsätzlich an eine unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz geknüpft. Die Familienzulagen werden bezahlt, sofern das Entgelt der Beschäftigung mindestens 6.480 CHF im Jahr bzw. 570 CHF im Monat beträgt.

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in der Schweiz Anspruch auf Familienzulagen?

Es werden für alle Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Kinderzulagen gewährt. Darüber hinaus besteht für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und für erwerbsunfähige Kinder bis zum 18. Lebensjahr ein Anspruch auf Ausbildungszulagen.

In welcher Höhe werden Familienzulagen gewährt?

Seit dem 1. Januar 2009 gelten für die gesamte Schweiz einheitliche Mindestsätze für Familienzulagen. Die Kinderzulagen betragen mindestens 200 CHF pro Monat und die Ausbildungszulagen mindestens 250 CHF. Manche Kantone zahlen höhere Kinder- und Ausbildungszulagen.

Wo kann ich Familienzulagen beantragen?

Zuständig für die Gewährung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist die Familienausgleichskasse im Kanton der Arbeitsstätte. Die Anmeldung erfolgt in der Regel über den Arbeitgeber. Als Grenzgänger in die Schweiz müssen Sie nachweisen, dass Sie am Wohnort keinen oder nur begrenzten Anspruch auf Familienzulagen haben und eine Familienstands- (Österreich) bzw. Haushaltsbescheinigung (Deutschland) vorlegen, die Sie bei der Meldebehörde am Wohnort erhalten. Für Kinder im Alter von 16 Jahren und älter ist eine Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung erforderlich.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft erteilen die Familienausgleichskassen der kantonalen AHV-Ausgleichskassen bzw. Sozialversicherungsanstalten. Die Adressen finden Sie in Kapitel II.3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod.

5.4.2 Bedarfsleistungen an betreuende Eltern

Wer hat Anspruch auf Leistungen für die Kinderbetreuung?

In den Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen erhalten Mütter, Eltern bzw. Alleinerziehende mit Wohnsitz im entsprechenden Kanton Zuschüsse zum Lebensunterhalt, wenn sie über ein geringes Einkommen verfügen und ihr Kind in den ersten Monaten/Jahren nach der Geburt selbst betreuen.

Hier die kantonalen Regelungen im Einzelnen:

- › Im **Kanton St. Gallen** hat die Mutter Anspruch auf „Mutterschaftsbeiträge“ der Wohnsitzgemeinde, wenn sie sich persönlich um die Erziehung des Kindes kümmert und der Lebensunterhalt durch das Einkommen der Mutter und des Partners nicht gedeckt ist. Die Beiträge werden für die ersten 6 Monate nach der Geburt, in Härtefällen auch bis zu 12 Monate gewährt. Anträge sind an die Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde bzw. in der Stadt St. Gallen an die städtische Stelle für Mutterschaftsbeiträge zu richten.
- › Im **Kanton Zürich** erhalten Eltern mit geringem Einkommen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes „Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern“. Es gilt eine Karenzfrist, das heißt der antragstellende Elternteil muss mindestens ein Jahr im Kanton Zürich wohnen. Näheres erfahren Sie beim Jugendsekretariat Ihres Wohnbezirks.
- › Im **Kanton Schaffhausen** erhalten nur Alleinerziehende „Erwerb ersatzleistungen“. Voraussetzung ist, dass der alleinerziehende Elternteil in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebt und, wenn er erwerbstätig ist, eine Teilzeitbeschäftigung von weniger als 50 % ausübt. Die Zuschüsse werden für die ersten beiden Kinder maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gewährt. Es besteht eine Karenzfrist, das heißt der antragstellende Elternteil muss mindestens ein Jahr im Kanton Schaffhausen wohnen. Zuständig ist die Familienausgleichskasse beim Sozialversicherungsamt.

5.5 Familienleistungen in Deutschland

5.5.1 Kindergeld

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Deutschland Anspruch auf Kindergeld?

Anspruch auf Kindergeld haben Sie mindestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes. Darüber hinaus wird es bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt, wenn Ihr Kind in Ausbildung ist, studiert oder während bestimmter Überbrückungszeiten. Während der Ableistung von Zivil- oder Militärdienst besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Allerdings kann die Anspruchsdauer später um die Zeit des Zivil- oder Militärdienstes verlängert werden.

Es wird bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Kindergeld gezahlt, wenn das betreffende Kind in keinem Beschäftigungsverhältnis steht und als Arbeitssuchender gemeldet ist. Bei Fehlen eines Ausbildungsplatzes wird sogar bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Kindergeld gewährt.

Behinderte Kinder haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls über das 18. Lebensjahr hinaus Anspruch auf Kindergeld.

In welcher Höhe wird Kindergeld gewährt?

Das Kindergeld beträgt monatlich 164€ für das 1. und das 2. Kind, 170€ für das 3. Kind und 195€ für das 4. und jedes weitere Kind.

Wo kann ich Kindergeld beantragen?

Sie können Kindergeld bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragen, in deren Bezirk Ihr Wohnort bzw. bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands Ihr Beschäftigungsbetrieb liegt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Dem Antrag ist eine Geburtsbescheinigung bzw. bei Antragstellern aus dem Ausland eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde über die Kinder beizulegen, die zu Ihrem Haushalt gehören. Für Kinder über 18 Jahren ist zusätzlich eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung erforderlich.

Wer hat Anspruch auf Kinderzuschlag?

Eltern können für Kinder unter 25 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag von monatlich bis zu 140€ beantragen, sofern sie die Mindesteinkommensgrenze von 900€, bei Alleinerziehenden 600€, erreichen und eine bestimmte Höchsteinkommensgrenze nicht überschreiten. Kein Anspruch besteht für Bezieher von Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II oder wenn für das

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Kind monatliche Unterhaltszahlungen von 140€ und mehr geleistet werden.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Fragen zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag beantwortet die Agentur für Arbeit unter der Servicenummer +49 (0)1801 54 63 37. Bei komplizierten Sachverhalten empfiehlt es sich, eine schriftliche Anfrage an die zuständige Familienkasse bei der Agentur für Arbeit zu senden.

Familienkasse Villingen-Schwenningen
Lantwattenstr. 2
D-78050 Villingen-Schwenningen
familienkasse-villingen-schwenningen@arbeitsagentur.de

Familienkasse Ravensburg
Schützenstr. 69
D-88212 Ravensburg
familienkasse-ravensburg@arbeitsagentur.de

Familienkasse Kempten
Rottachstr. 26
D-87439 Kempten
familienkasse-kempten@arbeitsagentur.de

Informationen zu Kindergeld und Kinderzuschlag finden Sie auch unter www.familienkasse.de im Internet.

5.5.2 Elterngeld

Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben Sie, wenn mindestens ein Elternteil in Deutschland erwerbstätig ist und dort Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort liegt. Voraussetzung ist, dass Sie mit dem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Es darf maximal 30 Stunden pro Woche gearbeitet werden, um den Anspruch nicht zu verlieren. Dies gilt auch für Grenzgänger aus einem EWR-Staat oder der Schweiz.

In welcher Höhe und wie lange wird Elterngeld gewährt?

Das Elterngeld ersetzt 67% des nach der Geburt des Kindes wegfallenden monatlichen Nettoerwerbseinkommens bis maximal 1.800€. Nicht erwerbstätige Eltern erhalten mindestens 300€, Geringverdiener, Mehrkindfamilien und Familien mit Mehrlingen erhalten Zuschläge. Das Elterngeld wird für 12 Monate gezahlt. Es kann auf 14 Monate verlängert werden, wenn auch der Partner 2 Monate Elterngeld bezieht. Um den Anspruch nicht zu verlieren, muss das Elterngeld innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes beantragt werden.

Wo kann ich Elterngeld beantragen?

Sie können Elterngeld bei der L-Bank bzw. beim Zentrum Bayern Familie und Soziales beantragen. Antragsformulare mit Hinweisen erhalten Sie oftmals auch bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen (Standesämter, Sozialämter) bzw. in Bayern vorwiegend bei den Geburtsstandesämtern nach der Geburt des Kindes. Ein Download des Antragsformulars ist unter www.zbfs.bayern.de (→ Elterngeld) möglich. Unter www.elterngeld.bayern.de kann Elterngeld auch online beantragt werden.

Für Baden-Württemberg:
**L-Bank
Familienförderung**
Schlossplatz 12
D-76131 Karlsruhe
Tel. +49 (0)800 6645 471
Fax +49 (0)721 1 50 31 91
familienfoerderung@l-bank.de
www.l-bank.de

Für Bayern (Schwaben):
**Zentrum Bayern Familie und
Soziales, Region Schwaben**
Morellstr. 30
D-86159 Augsburg
Tel. +49 (0)821 57 09 01
Fax +49 (0)821 57 09 5000
poststelle.schw@zbfs.bayern.de
www.zbfs.bayern.de

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Fragen können Sie an die oben genannten Stellen oder direkt an das Bundesfamilienministerium richten. Broschüren zum Thema Elternzeit und Erziehungsgeld können unter www.bmfsfj.de heruntergeladen werden.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Servicestelle

Tel. +49 (0)180 1 90 70 50
Fax: +49 (0)3018 555 4400
info@bmfsfj.service.bund.de
www.bmfsfj.de

Hilfreiche Informationen finden Sie auch unter www.elterngeld.de oder unter www.familien-wegweiser.de im Internet.

**Besteuerung
der Arbeitseinkommen**

**Besteuerung
der Altersbezüge**

III. Vermeidung von Doppelbesteuerung



1. Besteuerung der Arbeitseinkommen

1.1 Grundsätzliches

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Die steuerliche Behandlung von Grenzgängern der Bodenseeregion ist in zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Sinn dieser Abkommen ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es ein entsprechendes Abkommen nicht. Zwischen Liechtenstein und der Schweiz besteht lediglich ein Abkommen über verschiedene Steuerfragen.

Eine überstaatliche Regelung auf EU- bzw. EWR-Ebene wie bei den Sozialversicherungen existiert nicht. Steuerfragen sind auch nicht Bestandteil der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU.

Wo sind Steuern zu zahlen?

Grenzgänger, bei denen die jeweilige steuerrechtliche Definition (siehe Tabelle) zutrifft, zahlen in der Regel im Staat des Wohnsitzes die Steuern auf ihr ausländisches Erwerbseinkommen. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen ist festgelegt, dass der Staat, in dem der Grenzgänger arbeitet, einen pauschalen Prozentsatz von 4% oder 4,5% des Einkommens als sogenannte Quellensteuer einbehalten darf.

Dagegen müssen Grenzpendler, die steuerrechtlich nicht als Grenzgänger eingestuft werden oder die im öffentlichen Dienst arbeiten, ihren Lohn voll im Beschäftigungsstaat versteuern. Diese Regel für den öffentlichen Dienst gilt nicht zwischen Deutschland und der Schweiz. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz sieht keine Sonderregelung für Grenzgänger mehr vor. Steuern sind im Erwerbsstaat nach dem normalen Tarif zu entrichten. Arbeitnehmer, die von Österreich in die Schweiz pendeln, werden zusätzlich in Österreich, unter Anrechnung der in der Schweiz bereits bezahlten Steuern, besteuert.

Da es zwischen Liechtenstein und Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, sind Beschäftigte, die in Liechtenstein arbeiten und in Deutschland wohnen, in beiden Staaten steuerpflichtig.

Hinweis: Wenn Sie als Grenzgänger arbeiten, werden Steuerzahlungen im Staat des Wohnsitzes über vierteljährliche Abschlagszahlungen fällig. Es ist dringend zu empfehlen, monatlich entsprechende Beträge zurück zu legen.

Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Der Begriff Grenzgänger ist in den Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich definiert. Als Grenzgänger gelten grundsätzlich Personen, die in einem Vertragsstaat in der Nähe der Grenze wohnen, in einem anderen Vertragsstaat in der Nähe der Grenze arbeiten und regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln.

Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die steuerliche Einstufung als Grenzgänger in den jeweiligen Abkommen:

Doppelbesteuerungsabkommen	Einstufung als Grenzgänger
Österreich – Liechtenstein	Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln
Österreich – Deutschland	Arbeitsort und Wohnort liegen maximal 30 km (Luftlinie) von der Grenze entfernt; eine Tätigkeit außerhalb der 30-km-Grenzzonen ist an 20% aller Arbeitstage, maximal jedoch an 45 Tagen im Jahr möglich
Liechtenstein – Schweiz	Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln
Schweiz – Deutschland	Personen, die regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln und denen höchstens 60 Arbeitstage im Jahr keine Rückkehr an den Wohnsitz aufgrund der Arbeitsausübung möglich und zumutbar ist

Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es mangels eines Doppelbesteuerungsabkommens keine Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn.

Zwischen Österreich und der Schweiz gibt es zwar ein Doppelbesteuerungsabkommen, jedoch sieht dieses für Grenzgänger mittlerweile keine steuerlichen Sonderregelungen mehr vor.

Was versteht man unter Quellensteuer?

Die Quellensteuer ist eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle erhoben und abgeführt wird. Im Falle von Grenzgängern handelt es sich um den Pauschalabzug bzw. die Lohnsteuer, die vom Arbeitge-

ber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. In Österreich und Deutschland ist dies das normale Lohnsteuerabzugsverfahren für alle unselbständig Beschäftigten.

In der Schweiz wird die Steuer auf den Arbeitslohn nur bei Grenzgängern und sonstigen ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung als Quellensteuer erhoben. Alle anderen Arbeitnehmer erhalten in der Schweiz den un versteuerten Lohn und überweisen ihre Steuern erst nach Abgabe einer Steuererklärung.

Kann es vorkommen, dass dasselbe Einkommen in zwei Staaten besteuert wird?

In der Regel findet keine doppelte Besteuerung desselben Einkommens statt. In den Doppelbesteuerungsabkommen sind die Verfahren zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung festgelegt. Wenn im Beschäftigungsstaat Steuern entrichtet wurden, wird der gezahlte Betrag entweder bei der Ermittlung der Steuerschuld im Wohnsitzstaat angerechnet (Anrechnungsverfahren), oder die Einkünfte aus der Grenzgängertätigkeit sind im Wohnsitzstaat unter Progressionsvorbehalt ganz von der Besteuerung freigestellt. Wenn Sie in der Schweiz wohnen und zur Arbeit nach Deutschland pendeln, gilt eine spezielle Regelung, nach der nur 80% des in Deutschland erzielten Einkommens besteuert werden.

Was bedeutet »Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt«?

In den Staaten der Bodenseeregion werden höhere Bruttoeinkommen bis zu einer gewissen Grenze mit einem höheren Steuersatz belegt als geringere Einkommen. Dieses Prinzip nennt man »Progression«. Wenn Sie im Wohnsitzstaat über ein zusätzliches Einkommen verfügen oder Ihr Ehepartner dort erwerbstätig ist und Sie gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird für die Ermittlung des Steuersatzes, der auf dieses inländische Einkommen anzuwenden ist, auch das Erwerbseinkommen aus dem Ausland mitberücksichtigt. Es wird ein höherer Steuersatz angewendet als es ohne die ausländischen Einkünfte der Fall wäre. Daher sind trotz Steuerfreistellung die Einkünfte aus der Auslandstätigkeit im Wohnsitzstaat anzugeben.

Was ist der Unterschied zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht?

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Sie normalerweise im Wohnsitzstaat. Das bedeutet, dass Sie dort mit Ihrem gesamten Einkommen zur Steuerzahlung herangezogen werden, unabhängig davon, ob es

sich um inländische oder ausländische Einkünfte handelt oder ob diese Einkünfte im Ausland bereits besteuert wurden. Eine Doppelbesteuerung wird jedoch vermieden. Als unbeschränkt Steuerpflichtiger können Sie verschiedene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen wie beispielsweise günstigere Steuerklassen für Verheiratete, Sonderausgabenabzug oder bestimmte Freibeträge.

Beschränkt steuerpflichtig ist eine Person im Ausland, wenn sie dort ein Einkommen erzielt, aber keinen Wohnsitz hat. Besteuert werden nur die Einkünfte aus dem jeweiligen Staat. Bei voller Besteuerung als beschränkt Steuerpflichtiger sind vor allem Aufwendungen abzugsfähig, die mit dem im betreffenden Staat erzielten Einkommen in Zusammenhang stehen. Je nach Staat heißen diese Werbungskosten, Gewinnungskosten oder Berufskosten.

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich nur auf die Besteuerung des Arbeitseinkommens, das Sie als Grenzgänger erzielen und es werden vorrangig Besonderheiten angesprochen, die sich durch den Grenzgängerstatus ergeben. Auf die »normale« Besteuerung als unbeschränkt Steuerpflichtiger am Wohnsitz, bei der neben dem Grenzgängereinkommen auch alle sonstigen Einkünfte anzugeben sind, wird nicht näher eingegangen.

Für Studenten, Praktikanten und Lehrlinge gelten teilweise spezielle Regelungen in Bezug auf Zahlungen zum Lebensunterhalt und Vergütungen für Tätigkeiten, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind.

Sämtliche Angaben dienen nur der Orientierung. Für genaue Auskünfte sollten Sie sich immer an die zuständigen Finanz- bzw. Steuerämter oder an einen Steuerberater wenden.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur Besteuerung in Ihrer persönlichen Grenzängersituation. Gehen Sie bitte in der Gliederung jeweils von Ihrem Beschäftigungsstaat aus und sehen Sie sich dort an, was zum Staat Ihres Wohnsitzes aufgeführt ist. Liechtenstein ist nur als Beschäftigungsstaat und nicht als Wohnsitzstaat berücksichtigt.

1.2 Arbeiten in Österreich ...

1.2.1 ... und Wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?

Ihre österreichischen Einkünfte werden in Österreich nach dem regulären Einkommensteuertarif besteuert. In der Schweiz zahlen Sie auf diese Einkünfte keine Steuern.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Die tarifliche Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber einbehalten und direkt an das österreichische Finanzamt abgeführt (Abzugsverfahren).

1.2.2 ... und Wohnen in Deutschland

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie zahlen Ihre Steuern am Wohnsitz in Deutschland, wenn Sie innerhalb der deutschen Grenzzone wohnen und in der Grenzzone auf der österreichischen Seite in einem Privatbetrieb beschäftigt sind. Als Grenzzone gelten dabei alle Orte, die weniger als 30 km Luftlinie von der gemeinsamen Grenzlinie entfernt sind. Genaue Auskunft darüber, ob Ihr Wohn- bzw. Arbeitsort in der Grenzzone liegt, gibt Ihnen das jeweils zuständige Finanzamt. Sie gelten auch dann als Grenzgänger, wenn Sie an bis zu 20% aller Arbeitstage, höchstens aber an 45 Tagen im Jahr, nicht an Ihren Wohnort zurückkehren.

Liegen Ihr Wohnort und/oder Arbeitsort mehr als 30 km Luftlinie von der Grenze entfernt oder kehren Sie an mehr als 20% der Arbeitstage oder an mehr als 45 Tagen im Jahr nicht an Ihren Wohnort zurück, gelten Sie steuerlich nicht als Grenzgänger. In diesem Fall sind Sie in Österreich mit dem dortigen Einkommen steuerpflichtig. Für Berufskraftfahrer gilt eine Sonderregelung.

Wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung angestellt sind, sind Sie in Österreich zum vollen Einkommensteuertarif steuerpflichtig. Ausnahme: Wenn Sie bei einer öffentlichen Einrichtung mit gewerb-

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

licher Tätigkeit, z.B. bei einer Sparkasse, arbeiten, werden Sie besteuert, als wären Sie in einem Privatbetrieb angestellt.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Wenn Sie Ihren Lohn in Österreich versteuert haben, sind die entsprechenden Einkünfte in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Steuer freigestellt. Sie müssen den Arbeitslohn bei der Einkommensteuererklärung in Deutschland dennoch angeben. Die darauf entfallenden Werbungskosten können abgezogen werden. Die in Österreich gezahlten Steuern sind durch die Arbeitnehmerveranlagung nachzuweisen.

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Sie müssen sich bei Ihrem deutschen Finanzamt als Grenzgänger anmelden. Sie erhalten eine Grenzgängerbescheinigung, die Sie Ihrem Arbeitgeber in Österreich vorlegen, damit Sie dort von der Lohnsteuerzahlung befreit sind. Das Finanzamt am Wohnort in Deutschland benötigt Ihre erste Verdienstbescheinigung, mit der es die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig. Nach Ablauf des jeweiligen Jahres sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai.

Welche Formalitäten sind notwendig für Steuerpflichtige zum vollen Einkommensteuertarif?

Sie müssen das deutsche Finanzamt über die Erwerbstätigkeit in Österreich informieren. Beim zuständigen österreichischen Finanzamt haben Sie sich im Infocenter anzumelden, erhalten eine Steuernummer und werden der Abteilung »Allgemeinveranlagung« zugeordnet.

Die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber an das österreichische Finanzamt abgeführt. Im Folgejahr müssen Sie unter Verwendung des Formulars L1 beim österreichischen Finanzamt die Arbeitnehmerveranlagung beantragen und den entsprechenden Bescheid in Deutschland vorlegen. Eine Downloadversion des Formulars L1 finden Sie in der Formulare Datenbank der Homepage www.bmf.gv.at (→ Formulare). In Deutschland sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, in Österreich einen Antrag auf die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger zu stellen.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

1.2.3 Steuerpflichtig in Österreich

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Einkommensteuertarif?

In Österreich werden als beschränkt Steuerpflichtige zum vollen Tarif besteuert:

- › Beschäftigte im öffentlichen Dienst; Arbeitnehmer aus Liechtenstein und Deutschland jedoch nicht, wenn sie in einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten,
- › Arbeitnehmer aus Deutschland, die außerhalb der 30-km-Grenzzone wohnen oder/und arbeiten,
- › Arbeitnehmer aus Deutschland, die an mehr als 20% aller Arbeitstage oder an mehr als 45 Tagen nicht an ihren Wohnort zurückkehren,
- › Arbeitnehmer aus Liechtenstein ohne Grenzgängereigenschaft,
- › Arbeitnehmer aus der Schweiz mit und ohne Grenzgängereigenschaft.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Es gilt ein Einkommensteuertarif mit kontinuierlich steigenden Steuersätzen. Für Einkommensteile zwischen 11.000€ und 25.000€ beträgt der Steuersatz 36,5%, zwischen 25.000€ und 60.000€ 43,2% und für Einkommensteile über 60.000€ 50%. Jährliche Einkommen bis 11.000€ zuzüglich diverser Absetzbeträge sind steuerfrei. Dieser Freibetrag gilt jedoch nur für unbeschränkt Steuerpflichtige sowie für beschränkt Steuerpflichtige beim Lohnsteuerabzugsverfahren.

Im Veranlagungsverfahren dagegen sind bei beschränkt Steuerpflichtigen nur 2.000€ jährlich als existenzsicherndes Basiseinkommen von der Besteuerung freigestellt. Praktisch umgesetzt wird dies, indem fiktive 9.000€ zum jährlichen Einkommen hinzugerechnet werden und dann der allgemeine Einkommensteuertarif angewandt wird.

Staatsangehörige des EWR mit Wohnsitz in Deutschland oder Liechtenstein haben die Möglichkeit, einen Antrag auf die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige zu stellen, wenn die Summe ihrer Einkünfte mindestens zu 90% der österreichischen Einkommensteuer unterliegt oder wenn die nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 11.000€ betragen. Dies hat den Vorteil, dass Werbungskosten und Sonderausgaben voll abgesetzt, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der höhere Steuerfreibetrag beansprucht und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten genutzt werden können. Der Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger ist mit dem Formular L1 zu stellen. Eine gemeinsame Veranlagung von Eheleuten ist in Österreich nicht möglich.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

Automatisch berücksichtigt werden ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 54€ und ein Verkehrsabsetzbetrag von 291€. Der allgemeine Absetzbetrag ist in den Steuertarif eingearbeitet. Der Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 364€ kann von beschränkt Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden.

Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem österreichischen Einkommen stehen wie Werbungskosten sowie in Österreich anfallende Sonderausgaben wie Versicherungsbeiträge usw. können beim Veranlagungsverfahren steuermindernd geltend gemacht werden. Außergewöhnliche Belastungen können beschränkt Steuerpflichtige nicht absetzen.

Fahrtkosten werden über den Verkehrsabsetzbetrag hinaus unter bestimmten Voraussetzungen als Pendlerpauschalen berücksichtigt. Die »kleine Pendlerpauschale« steht Ihnen zu, wenn die Benutzung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist. Falls mindestens die Hälfte des Arbeitsweges nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann, besteht Anspruch auf die »große Pendlerpauschale«. Tatsächliche Fahrtkosten können Sie in Österreich nicht geltend machen.

Entfernung zwischen Wohnort u. Arbeitsstelle	»Kleine Pendlerpauschale« pro Monat	»Große Pendlerpauschale« pro Monat
ab 2 km	Entfällt	28,50€
ab 20 km	52,50€	113,00€
ab 40 km	103,50€	196,75€
ab 60 km	154,75€	281,00€

Das Pendlerpauschale können Sie während des Jahres mit dem Formular L 34 beim Arbeitgeber beantragen oder am Ende des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei den österreichischen Finanzämtern in Bregenz und Feldkirch:

Finanzamt Bregenz

Brielgasse 19
A-6900 Bregenz
Tel. +43 (0)5574 692
Fax +43 (0)5574 692 594 9000
www.bmf.gv.at

Finanzamt Feldkirch

Reichsstr. 154
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0)5522 301
Fax +43 (0)5522 301 595 0000
www.bmf.gv.at

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

1.3 Arbeiten in Liechtenstein ...

1.3.1 ... und Wohnen in Österreich

Wo muss ich Steuern zahlen?

Wenn Sie in einem privatrechtlichen Betrieb beschäftigt sind, zahlen Sie Steuern in Österreich. In Liechtenstein wird eine pauschale Quellensteuer in Höhe von 4% vom Lohn abgezogen.

Arbeiten Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Liechtenstein, sind Sie mit Ihrem Lohn in Liechtenstein zum vollen Steuersatz beschränkt steuerpflichtig. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 14% ab. Mit Ihren übrigen Einkünften sind Sie am Wohnort in Österreich steuerpflichtig.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Grenzgänger anmelden. Dort erhalten Sie entweder eine Grenzgängermeldekarte oder eine sonstige Bestätigung, die Sie auf Verlangen beim Grenzübertritt vorweisen müssen.

Bei der erstmaligen Anmeldung in Österreich müssen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitslohn in Liechtenstein machen. Aufgrund dieser Angaben werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen der Vorauszahlungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

Im Folgejahr müssen Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abgeben und die in Liechtenstein einbehaltene Quellensteuer anhand des Lohnausweises oder einer Bescheinigung der liechtensteinischen Steuerverwaltung nachweisen. Die weiteren Einkommenssteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt. Die Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung endet in Österreich am 30. April bzw. am 30. Juni bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen.

Wenn Sie bei einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt sind und Lohnsteuer in Liechtenstein abgezogen wurde, sind Sie dort im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Anhand dieser wird die von Ihnen zu entrichtende Erwerbssteuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt, wobei es zu einer Steuernachzahlung oder Steuerrückvergütung kommen kann.

Wenn Sie Ihre Grenzgängertätigkeit aufgeben, müssen Sie dies dem Finanzamt mitteilen und die Grenzgängermeldekarte zurückgeben.

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Beim Pauschalsteuerabzug von 4% wird der in Liechtenstein einbehaltene Betrag auf die Einkommensteuer in Österreich angerechnet.

Bei Besteuerung zum vollen Tarif ist der in Liechtenstein versteuerte Lohn in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt, wenn Sie im Bereich der Landesverwaltung oder in öffentlichen Bildungseinrichtungen in pädagogischer Funktion tätig sind. Sofern Sie in einem öffentlich-rechtlichen Betrieb mit wirtschaftlicher Ausrichtung tätig sind, z.B. in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung der Altenpflege, wird die in Liechtenstein aufgrund der Steuererklärung vorgeschriebene und gezahlte Steuer in Österreich auf die dort fällige Einkommensteuer angerechnet.

1.3.2 ... und Wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sind Sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt, zahlen Sie nur in der Schweiz Steuern. Das Besteuerungsrecht liegt beim Ansässigkeitsstaat.

Arbeiten Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Liechtenstein, sind sie mit Ihrem Lohn in Liechtenstein beschränkt steuerpflichtig. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 14% ab. In der Schweiz sind diese Einkünfte unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Mit Ihren sonstigen Einkünften und Ihrem Vermögen sind Sie am Wohnort in der Schweiz steuerpflichtig.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Wenn Sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, geben Sie wie gewohnt bei der jährlichen Steuererklärung in der Schweiz die Einkünfte aus Ihrer Erwerbstätigkeit an und fügen den Lohnausweis Ihres liechtensteinischen Arbeitgebers bei. Es sind keine zusätzlichen Formalitäten notwendig.

Wenn Sie bei einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt sind und Lohnsteuer in Liechtenstein abgezogen wurde, sind Sie dort im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Anhand dieser wird die von Ihnen zu entrichtende Erwerbssteuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt, wobei es zu einer Steuernachzahlung oder Steuerrückvergütung kommen kann.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

1.3.3 ... und Wohnen in Deutschland

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie zahlen in beiden Staaten Steuern. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 14% ab.

In Deutschland sind Sie zu vierteljährlichen Steuervorauszahlungen verpflichtet. Die in Liechtenstein entrichtete Erwerbssteuer wird auf die von Ihnen in Deutschland zu zahlende Einkommensteuer angerechnet.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim deutschen Finanzamt am Wohnsitz als Grenzgänger anmelden. Es ist ein Grenzgängerfragebogen auszufüllen und die erste Verdienstbescheinigung aus Liechtenstein oder der Arbeitsvertrag vorzulegen. Anhand dieser Unterlagen werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer in Deutschland berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig.

Im Folgejahr sind Sie in Deutschland zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai. Es sind eine Bescheinigung der liechtensteinischen Steuerverwaltung über die Steuerzahlung und die für Liechtenstein nicht benötigte Lohnsteuerkarte beizufügen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt.

In Liechtenstein sollten Sie in der Gemeinde Ihres Arbeitgebers eine Steuererklärung abgeben, aufgrund derer die von Ihnen zu entrichtende Erwerbssteuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt wird. Dabei kann es zu einer Steuernachzahlung oder Steuerrückvergütung kommen. Es besteht keine Verpflichtung zur Abgabe. Sie empfiehlt sich jedoch im Hinblick auf die Anrechnung der in Liechtenstein gezahlten Erwerbssteuer auf die Einkommensteuer in Deutschland.

Hinweis: Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit in Liechtenstein dem Finanzamt am Wohnsitz nicht melden, riskieren Sie hohe Steuernachzahlungen und unter Umständen ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Um zu erreichen, dass die in Liechtenstein gezahlte Steuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet wird, müssen Sie in Liechtenstein die Steuererklärung abgeben, um die »Vorschreibung« der Erwerbssteuer zu bewirken. Nur die in der Steuerrechnung »vorge-

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

schriebene« Erwerbssteuer wird in Deutschland auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Der Lohnsteuerabzug ist wegen seines vorläufigen Charakters nicht anrechnungsfähig.

1.3.4 Steuerpflichtig in Liechtenstein

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Erwerbssteuersatz?

In Liechtenstein werden als beschränkt Steuerpflichtige voll besteuert:

- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, unabhängig von ihrem Wohnort,
- Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die Besteuerung des Arbeitslohns findet zur Gesamtprogression und mit dem Grundsatz der Familienbesteuerung statt, das heißt die bei der Veranlagung auf den Lohn angewendete Progression wird unter Heranziehung des gesamten Vermögens und Einkommens des Steuerpflichtigen, seines Ehepartners und der minderjährigen Kinder bestimmt, sofern diese nicht erwerbstätig sind. Je nach Höhe des Einkommens sind derzeit zwischen 3,24% und 17,01% an Erwerbssteuer zu zahlen. Von der Besteuerung freigestellt sind Erwerbseinkommen bis zu 24.000 CHF (Existenzminimum), wobei Einkünfte aus dem Ausland miteinbezogen werden.

Hinweis: Mit dem amtlichen Formular zur Steuererklärung erhalten Sie die für das jeweilige Jahr gültige Wegleitung (Anleitung), die Sie genau beachten sollten und der Sie auch die aktuellen Freibeträge und Abzugsmöglichkeiten entnehmen können. Auf der Homepage der liechtensteinischen Steuerverwaltung besteht die Möglichkeit, die Steuererklärung in elektronischer Form abzufassen.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei der Steuerverwaltung in Liechtenstein:

Liechtensteinische Steuerverwaltung

Lettstr. 37, Postfach 684

FL-9490 Vaduz

Tel. +423 (0)236 68 17

Fax +423 (0)236 68 30

info@stv.llv.li

www.llv.li (→ Regierung und Verwaltung → Steuerverwaltung)

1.4 Arbeiten in der Schweiz ...

1.4.1 ... und Wohnen in Österreich

Wo muss ich Steuern zahlen?

Seit dem 1. Januar 2006 müssen Sie auf Ihr Arbeitseinkommen in der Schweiz und in Österreich nach dem jeweiligen Tarif Steuern zahlen, auch wenn Ihnen bisher in der Schweiz nur der Pauschalbetrag in Höhe von 3% des Bruttolohnes abgezogen wurde. Die in der Schweiz gezahlten Steuern werden bei der Ermittlung der österreichischen Einkommensteuer angerechnet.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Arbeitnehmer in der Schweiz anmelden und erhalten dort eine Grenzgängermeldekarte, die Sie auf Verlangen beim Grenzübertritt vorweisen müssen. Bei der erstmaligen Anmeldung müssen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitslohn machen. Anhand der Höhe des Arbeitslohnes können die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet werden. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

In der Schweiz wird die Quellensteuer von Ihrem Arbeitgeber an die Steuerverwaltung abgeführt.

Im Folgejahr müssen Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abgeben und die in der Schweiz einbehaltene Quellensteuer anhand des Jahreslohnausweises Ihres Arbeitgebers nachweisen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt. Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung ist der 30. April bzw. der 30. Juni bei elektronischer Übermittlung.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit in der Schweiz aufgeben, so haben Sie dies dem Finanzamt mitzuteilen und die Grenzgängermeldekarte zurückzugeben.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Die in der Schweiz zu leistenden Steuerbeträge werden in Österreich sowohl bei der Berechnung der vierteljährlichen Vorauszahlungen berücksichtigt, als auch bei der Ermittlung der endgültigen Einkommensteuer angerechnet.

1.4.2 ... und Wohnen in Deutschland

Wo muss ich Steuern zahlen?

Als Grenzgänger zahlen Sie Ihre Steuern in Deutschland. In der Schweiz wird jedoch ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 4,5% des Bruttolohns als Quellensteuer einbehalten.

Wochenaufenthalter, die während der Arbeitswoche in der Schweiz wohnen, werden wie sonstige Grenzgänger behandelt, wenn eine tägliche Rückkehr an den deutschen Wohnsitz zumutbar ist.

Nicht zumutbar ist eine tägliche Rückkehr, wenn

- für den Arbeitnehmer eine rechtliche Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht,
- die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort mehr als 110 km beträgt,
- der Arbeitsweg mehr als 1,5 Stunden pro Weg dauert,
- der Arbeitgeber die Wohn- und Übernachtungskosten in der Schweiz trägt.

Zur Abklärung im Einzelfall ist eine Rücksprache sowohl mit dem deutschen Wohnsitzfinanzamt als auch mit dem zuständigen kantonalen Steueramt zu empfehlen.

Eine Besteuerung in der Schweiz zum vollen Quellensteuertarif erfolgt, wenn der Steuerpflichtige an mehr als 60 Tagen im Jahr aus beruflichen Gründen nicht an seinen deutschen Wohnsitz zurückkehren kann. Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen dabei als Nichtrückkehrtage.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich bei Ihrem Finanzamt am Wohnsitz in Deutschland als Grenzgänger anmelden, indem sie einen Grenzgängerfragebogen ausfüllen. Dort wird Ihnen eine Ansässigkeitsbescheinigung (Vordruck Gre-1) ausgestellt, von der Sie unbedingt eine Ausfertigung beim Arbeitgeber in der Schweiz einreichen sollten. Dadurch wird sichergestellt, dass nur der Pauschalbetrag in Höhe von 4,5% des Lohns als Quellensteuer abgeführt wird.

Außerdem müssen Sie einen Fragebogen ausfüllen, dem ein Nachweis über die Höhe des Lohns beizulegen ist. Verfügen Sie noch nicht über eine Lohnabrechnung oder einen Lohnausweis von Ihrem neuen Arbeitgeber, kann dies durch den Arbeitsvertrag geschehen. Aufgrund dieser Angaben werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig.

Im Folgejahr sind Sie am Wohnsitz in Deutschland zur Abgabe einer

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai. Der Steuererklärung sind der Jahreslohnausweis und die für die Schweiz nicht benötigte Lohnsteuerkarte beizufügen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Bei der Ermittlung der in Deutschland zu zahlenden Steuern wird der Pauschalbetrag in Höhe von 4,5% angerechnet. Hierzu benötigen Sie eine Bescheinigung vom Arbeitgeber über die abgeführte Quellensteuer.

Hinweis: Wenn der Arbeitnehmer die Ansässigkeitsbescheinigung dem Arbeitgeber nicht überreicht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Quellensteuer nach Tarif einzubehalten. Eine Rückerstattung der zuviel bezahlten Quellensteuer kann nur erfolgen, wenn kein schuldhaftes Vergehen des Arbeitnehmers vorliegt.

1.4.3 Steuerpflichtig in der Schweiz

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Quellensteuertarif?

In der Schweiz werden als beschränkt Steuerpflichtige voll besteuert:

- › Seit dem 1. Januar 2006 alle Arbeitnehmer aus Österreich,
- › Arbeitnehmer aus Deutschland, die an mehr als 60 Arbeitstagen im Jahr arbeitsbedingt nicht an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren können oder bei denen eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist,
- › Arbeitnehmer aus Liechtenstein, die nicht Grenzgänger sind.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die Einkommenssteuer setzt sich in der Schweiz aus den Gemeindesteuern, den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer zusammen. Sie wird bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland als Quellensteuer vom Arbeitgeber an die Steuerverwaltungen abgeführt. Es gibt 4 verschiedene Quellensteuertarife:

Tarif A Alleinstehende, das heißt ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige.

Tarif B Alleinverdiener, das heißt verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zum überwiegenden Teil bestreiten.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Tarif C Doppelverdiener, das heißt verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige. Wenn ein Ehepartner im Ausland arbeitet, wird er dort besteuert. In diesem Fall kann es sein, dass für den in der Schweiz arbeitenden Ehepartner Tarif A zur Anwendung kommt.

Tarif D Bezieher geringfügiger Nebenerwerbseinkünfte, das heißt weniger als 15 Stunden Arbeitszeit pro Woche und weniger als 2.000 CHF Lohn im Monat.

Die direkte Bundessteuer ist jeweils enthalten. Innerhalb eines Tarifs steigt der Steuersatz mit dem Einkommen. Unter www.estv.admin.ch können Sie die aktuellen Quellensteuertarife der gesamten Schweiz abrufen. Beim Tarif D beträgt die Gesamtsteuer 10% des Bruttolohns.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

In den ordentlichen Quellensteuertarifen sind Pauschalabzüge für Berufsunkosten, allgemeine Sozialabgaben, Versicherungsprämien sowie Freibeträge je nach familiärer Situation (Kinder, Unterhalt usw.) berücksichtigt.

Eine Anrechnung von individuellen Fahrtkosten findet bei Grenzgängern nicht statt.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Finanzamt Ihres Wohnorts, bei den kantonalen Steuerämtern und bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern:

Eidgenössische Steuerverwaltung

Abteilung für Internationales
Eigerstr. 65
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 71 29
Fax +41 (0)31 324 83 71
dba@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Kantonales Steueramt

St. Gallen
Davidstr. 41, Postfach 1245
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 229 41 21
Fax +41 (0)71 229 41 02
ksta.dienste@sg.ch
www.steuern.sg.ch

Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Ausserrhoden

Gutenberg-Zentrum
CH-9102 Herisau
Tel. +41 (0)71 353 62 90
Fax +41 (0)71 353 63 11
steuerverwaltung@ar.ch
www.ar.ch

Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden

Marktgasse 2
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 94 01
Fax +41 (0)71 788 94 19
steuern@ai.ch
www.steuern.ai.ch

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Kantonale Steuerverwaltung Thurgau

Schlossmühlestr. 15
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 14 14
Fax +41 (0)52 724 14 00
info.sv@tg.ch
www.steuerverwaltung.tg.ch

Steuerverwaltung des Kantons Schaffhausen

Mühlentalstr. 105
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 79 50
sekretariat.stv@ktsh.ch
www.sh.ch

Kantonales Steueramt Zürich

Bändliweg 21
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0)43 259 34 92
www.steueramt.zh.ch

1.5 Arbeiten in Deutschland ...

1.5.1 ... und Wohnen in Österreich

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie zahlen Ihre Steuern am Wohnsitz in Österreich, wenn Sie innerhalb der österreichischen Grenzzone wohnen und in der Grenzzone auf der deutschen Seite bei einem privaten Dienstgeber arbeiten, Sie also Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn sind. Als Grenzzone gelten dabei alle Orte, die weniger als 30 km Luftlinie von der gemeinsamen Grenzlinie entfernt sind. Genaue Auskunft darüber, ob Ihr Wohn- und Arbeitsort in der Grenzzone liegen, gibt Ihnen das jeweils zuständige Finanzamt. Sie gelten auch dann als Grenzgänger, wenn Sie an bis zu 20% aller Arbeitstage, höchstens aber an 45 Tagen im Jahr nicht an Ihren Wohnort zurückkehren.

Liegen Ihr Wohnort oder/und Arbeitsort mehr als 30 km von der Grenze entfernt oder kehren Sie an mehr als 20% aller Arbeitstage oder an mehr als 45 Tagen im Jahr nicht an Ihren Wohnort zurück, zahlen Sie als beschränkt Steuerpflichtiger Lohnsteuer in Deutschland. Für Berufskraftfahrer gilt eine Sonderregelung.

Wenn Sie in Deutschland im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind Sie dort zum vollen Einkommensteuertarif beschränkt steuerpflichtig. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit gewerblicher Tätigkeit angestellt sind. In diesem Fall wird wie bei Arbeitnehmern von Privatbetrieben besteuert.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Grenzgänger anmelden und Angaben zu Ihrem Arbeitslohn in Deutschland machen. Aufgrund dieser Angaben und nach Vorlage der ersten Lohnabrechnung werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer in Österreich berechnet. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen der Vorauszahlungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

Von Ihrem österreichischen Finanzamt benötigen Sie zur Antragstellung auf Befreiung von der Lohnsteuer in Deutschland eine Erfassungsbescheinigung.

In Deutschland müssen Sie beim Arbeitgeber eine Lohnsteuerfreistellungsbescheinigung einreichen. Der Antrag auf Erteilung dieser Bescheinigung ist beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu stellen. Dem Antrag ist die Erfassungsbescheinigung des österreichischen Finanzamts beizulegen.

Nach Ablauf des Jahres haben Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abzugeben, aufgrund derer die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen ermittelt werden. Die Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung endet am 30. April bzw. am 30. Juni bei elektronischer Übermittlung.

Welche Formalitäten sind notwendig für beschränkt Steuerpflichtige?

Da Sie als beschränkt Steuerpflichtiger keine Lohnsteuerkarte erhalten, benötigt Ihr Arbeitgeber eine Bescheinigung über die für den Lohnsteuerabzug maßgeblichen Besteuerungsmerkmale. Diese Bescheinigung ist beim für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) in Deutschland zu beantragen. Anträge sind bei den deutschen Finanzämtern erhältlich.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Wenn Ihr Erwerbseinkommen in Deutschland besteuert wird, sind Sie damit in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Steuerzahlung freigestellt. Sie müssen jedoch eine Einkommensteuererklärung abgeben, falls Sie über weitere Einkünfte aus Österreich verfügen.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

1.5.2 ... und Wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?

Im Regelfall werden Grenzgängern aus der Schweiz in Deutschland maximal 4,5 % als Quellensteuer vom Lohn abgezogen. In der Schweiz sind Sie unbeschränkt steuerpflichtig.

Besitzen Sie jedoch nicht die Schweizer Staatsangehörigkeit und waren Sie vor ihrer Niederlassung in der Schweiz mindestens 5 Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, gilt die Regelung für Abwanderer und Sie können weiterhin in Deutschland zur Steuerzahlung auf das dort erworbene Einkommen verpflichtet werden.

Wenn Sie früher in Deutschland gelebt und gearbeitet haben und in der Schweiz ansässig geworden sind, um dort eine echte unselbstständige Arbeit für einen Arbeitgeber auszuüben, wird diese Regelung für Abwanderer nicht angewendet. Dasselbe gilt, wenn Sie wegen der Heirat mit einem Schweizer Staatsangehörigen in die Schweiz gezogen sind. In diesen Fällen wird Ihnen in Deutschland nur der Pauschalsatz von 4,5% abgezogen.

Welche Formalitäten sind für Grenzgänger notwendig?

Sie müssen sich beim zuständigen kantonalen Steueramt in der Schweiz eine Ansässigkeitsbescheinigung ausstellen lassen. Hiervon sollten Sie eine Ausfertigung bei Ihrem deutschen Arbeitgeber einreichen, damit nur der Pauschalabzug in Höhe von 4,5% des Lohns als Quellensteuer abgeführt wird.

Wenn Sie infolge der Heirat mit einem/r Schweizer Staatsangehörigen Ihren Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt haben, sollten Sie zusätzlich eine Kopie der Heiratsurkunde beim Arbeitgeber einreichen, damit Sie nicht wie Abwanderer besteuert werden.

Bei der jährlichen Steuererklärung in der Schweiz geben Sie Ihre Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit in Deutschland an und reichen die Lohnabrechnung Ihres deutschen Arbeitgebers ein.

Welche Formalitäten sind für Abwanderer notwendig?

Wenn Sie als Nichtschweizer Ihren Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt haben, gelten Sie steuerrechtlich als Abwanderer und müssen im Jahr des Wegzugs und den folgenden 5 Jahren als beschränkt Steuerpflichtiger in Deutschland Steuern zahlen. Ihr Arbeitgeber ist gegenüber dem Finanzamt verpflichtet, Steuern nach Lohnsteuerklasse I bzw. VI abzuführen. Dabei wird die schweizerische Steuer angerechnet. Ihre bisherige Lohnsteuerkarte verliert mit dem

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Umzug in die Schweiz ihre Gültigkeit. Stattdessen ist dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die maßgebenden persönlichen Besteuerungsmerkmale vorzulegen. Diese Bescheinigung ist bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) zu beantragen. Antragsformulare sind bei den Finanzämtern erhältlich. Zusätzlich sind Sie zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung in der Schweiz verpflichtet.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Die in Deutschland einbehaltene Quellensteuer von 4,5% wird berücksichtigt, indem für die Ermittlung Ihrer Steuerschuld in der Schweiz nur 80% des in Deutschland erhaltenen Bruttoeinkommens zugrunde gelegt werden.

Bei Abwanderern wird von den deutschen Finanzämtern die in der Schweiz zu zahlende Steuer auf die deutsche Lohnsteuer angerechnet.

1.5.3 Steuerpflichtig in Deutschland

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Einkommensteuertarif?

In Deutschland werden als beschränkt Steuerpflichtige zum vollen Tarif besteuert:

- Arbeitnehmer aus Österreich, die im öffentlichen Dienst tätig sind, aber nicht bei einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten,
- Arbeitnehmer aus Österreich, die außerhalb der 30-km-Grenzzonen wohnen oder/und arbeiten,
- Arbeitnehmer aus der Schweiz, die unter die Regelung für Abwanderer fallen,
- Arbeitnehmer aus der Schweiz, die an mehr als 60 Tagen im Jahr nicht an ihren Wohnort in der Schweiz zurückkehren können.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die zu zahlende Lohnsteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen, die alleinstehend oder nicht in Deutschland verheiratet sind, nach Steuerklasse I bzw. bei mehreren Arbeitsverhältnissen für das zweite und jedes weitere Arbeitsverhältnis nach Steuerklasse VI erhoben. Eine Lohnsteuerkarte wird für beschränkt Steuerpflichtige nicht ausgestellt. Niedere Einkommen oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags von jährlich 7.834€ (2009) werden mit dem Eingangssteuersatz von 14% (2009) besteuert. Der Spitzensteuersatz für Einkommen von jährlich

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

52.152€ und mehr liegt bei 42% (2009). Für Jahreseinkommen über 250.000€ beträgt der Spitzensteuersatz 45%. Diese zusätzlichen 3% werden auch als »Reichensteuer« bezeichnet.

Außerdem ist der sogenannte Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer zu zahlen.

Beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer aus Österreich können einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige stellen, wenn die Summe ihrer Einkünfte mindestens zu 90% der deutschen Einkommensteuer unterliegt oder wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den steuerlichen Grundfreibetrag nicht überschreiten. Dies hat den Vorteil, dass Sonderausgaben abgesetzt, die Steuerklassen für Verheiratete (III, IV und V) beansprucht und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten genutzt werden können.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

Folgende Abzugsbeträge werden bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit automatisch berücksichtigt:

- › Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 920€,
- › Sonderausgaben-Pauschbetrag in Höhe von 36€,
- › Vorsorgepauschale in Höhe von 102€.

Außerdem können die den Werbungskosten-Pauschbetrag übersteigenden Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit in Deutschland stehen, sowie bestimmte Sonderausgaben in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht werden.

Fahrtkosten zur Arbeitsstelle können seit Anfang 2009 wieder vom 1. Kilometer an geltend gemacht werden und zwar zu 0,30€ pro Arbeitstag und Entfernungskilometer. Dies gilt auch rückwirkend für den Zeitraum, in dem die Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer des Fahrtwegs nicht abgesetzt werden durfte. Bei Fahrten, die nicht mit dem eigenen oder einem zur Nutzung überlassenen Pkw erfolgen, können maximal 4.500€ jährlich berücksichtigt werden.

Beispiel: Beträgt die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort 50 km und wird an 200 Tagen im Jahr gearbeitet, kann ein Betrag von 3.000€ von der Steuer abgesetzt werden.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei den örtlichen Finanzämtern in Deutschland:

Finanzamt Friedrichshafen

Ehlersstr. 13
D-88046 Friedrichshafen
Tel. +49 (0)7541 706 0
Fax +49 (0)7541 706 111
poststelle@fa-friedrichshafen.bwl.de
www.fa-friedrichshafen.de

Finanzamt Ravensburg

Broner Platz 12
D-88250 Weingarten
Tel. +49 (0)751 403 0
Fax +49 (0)751 403 303
poststelle@fa-ravensburg.bwl.de
www.fa-ravensburg.de

Finanzamt Überlingen

Mühlenstr. 28
D-88662 Überlingen
Tel. +49 (0)7551 836 0
Fax +49 (0)7551 836 299
poststelle@fa-ueberlingen.bwl.de
www.fa-ueberlingen.de

Finanzamt Lindau

Brettermarkt 4
D-88131 Lindau
Tel. +49 (0)8382 916 0
Fax +49 (0)8382 916 -100
poststelle@fa-li.bayern.de
www.finanzamt-lindau.de

Finanzamt Konstanz

Bahnhofplatz 12
D-78462 Konstanz
Tel. +49 (0)7531 289 0
Fax +49 (0)7531 289 315
poststelle@fa-konstanz.bwl.de
www.fa-konstanz.de

Finanzamt Singen

Alpenstr. 9
D-78224 Singen
Tel. +49 (0)7731 823 0
Fax +49 (0)7731 823 650
poststelle@fa-singen.bwl.de
www.fa-singen.de

Finanzamt Wangen

Lindauerstr. 37
D-88239 Wangen
Tel. +49 (0)7522 71 0
Fax +49 (0)7522 71 4000
poststelle@fa-wangen.bwl.de
www.fa-wangen.de

Allgemeine Informationen zum Thema Steuern finden Sie auch unter www.bundesfinanzministerium.de.

2. Besteuerung der Renten, Pensionen und einmaligen Kapitalauszahlungen

2.1 Grundsätzliches

Wo muss ich meine Rente bzw. Pension aus Grenzgängertätigkeit versteuern?

Die Rente oder Pension wird meist im Wohnsitzstaat nach den dortigen Regeln besteuert. Zwischen Österreich und Deutschland werden Zahlungen der gesetzlichen Renten- bzw. Pensionsversicherung nur im auszahlenden Staat, also im Beschäftigungsstaat, besteuert. Für Ruhegehälter aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst kann ebenfalls eine Besteuerung im auszahlenden Staat vorgesehen sein. Der Begriff „öffentlicher Dienst“ wird in den 4 Staaten der Bodenseeregion unterschiedlich interpretiert.

Wo werden einmalige Kapitalauszahlungen besteuert?

Kapitalleistungen der betrieblichen Personalvorsorge aus Liechtenstein werden im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nur im Wohnsitzstaat besteuert. Bei der für öffentliche Arbeitsverhältnisse zuständigen Pensionsversicherung für Staatspersonal gibt es die Möglichkeit der Auszahlung als Kapitalleistung nur in Ausnahmefällen.

Einmalige Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge aus der Schweiz werden sowohl im Kanton, in dem die jeweilige Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat, als auch am Wohnsitz des Empfängers besteuert. Bitte beachten Sie in den folgenden Abschnitten daher neben der Besteuerung in der Schweiz auch die Besteuerung am Wohnsitz in Österreich oder Deutschland.

Hinweis: Wenn Sie eine Auszahlung des Altersguthabens aus der betrieblichen Personalvorsorge als einmalige Kapitalleistung in Erwägung ziehen, sollten Sie sich zuvor über die damit verbundenen Steuereffekte informieren. Es können wesentlich höhere Steuern als bei einer Auszahlung als monatliche Rente anfallen.

In den folgenden Abschnitten finden Sie, gegliedert nach Wohnsitzstaaten, Details zur Besteuerung der Altersbezüge in den 4 Staaten der Bodenseeregion.

Die Angaben dienen der Orientierung und können eine Beratung am konkreten Einzelfall nicht ersetzen. Auskünfte erhalten Sie bei den Finanzämtern und Steuerverwaltungen. Die Adressen finden Sie im vorhergehenden Kapitel III.1 Besteuerung der Arbeitseinkommen.

2.2 Wohnsitz in Österreich

2.2.1 Renten und Kapitalleistungen aus Liechtenstein

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus AHV, IV, UV (1. Säule) sowie Rentenzahlungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in Österreich besteuert. In Liechtenstein entfallen hierauf keine Steuern.

Rentenzahlungen der betrieblichen Personalvorsorge, die aus der Pensionsversicherung für das Staatspersonal erfolgen und aufgrund hoheitlicher Tätigkeit geleistet werden, sind nur in Liechtenstein steuerpflichtig. Rentenzahlungen, welche im Hinblick auf eine frühere Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Betrieb mit wirtschaftlicher Ausrichtung gewährt werden, sind in Österreich zu versteuern.

Wo werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Sie sind im Falle eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nur in Österreich zu versteuern.

2.2.2 Renten und Kapitalleistungen aus der Schweiz

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus AHV, IV, UV (1. Säule) sowie Rentenzahlungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in Österreich besteuert. In der Schweiz entfallen hierauf keine Steuern.

Renten aus der beruflichen Vorsorge aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung unterliegen der Besteuerung in der Schweiz und sind in Österreich unter Pro-

Österreich

Schweiz

Deutschland

Österreich

Schweiz

Deutschland

gressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Die Höhe des Steuerabzugs in der Schweiz ist abhängig vom Kanton, in dem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat.

Wie werden Kapitalleistungen in der Schweiz besteuert?

In der Schweiz wird bei einmaligen Kapitalauszahlungen der Pensionskassen immer eine Quellensteuer einbehalten. Der Steuersatz ist kantonal unterschiedlich. Die einbehaltene Quellensteuer kann zurückgefordert werden, sofern das zuständige österreichische Finanzamt über die Auszahlung der Versicherungsleistung informiert worden ist. Hierfür ist eine Bestätigung notwendig. Dies ist bis zu 3 Jahre rückwirkend möglich.

2.2.3 Renten aus Deutschland

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung, früher: LVA, BfA), die an ehemalige Grenzgänger gezahlt werden, sind grundsätzlich in Deutschland zu versteuern. Aufgrund der Freibeträge fallen jedoch häufig keine Steuern an. In Österreich sind Renten aus der deutschen gesetzlichen Versicherung unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt.

Wer zusätzliche Betriebsrenten aus Deutschland erhält, hat diese in Österreich zu versteuern.

2.2.4 Besteuerung von Altersbezügen in Österreich

Wie werden Renten besteuert?

Pensionen bzw. Altersrenten werden zum normalen Einkommensteuertarif besteuert. Renten aus den gesetzlichen Unfallversicherungen sind grundsätzlich steuerfrei.

Wie werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Bei Kapitalleistungen ist ein Drittel der Auszahlung steuerfrei. Für die verbleibenden zwei Drittel fällt Einkommensteuer je nach persönlichem Steuersatz an. In den Folgejahren der Kapitalauszahlung fallen auf die erwirtschafteten Zinserträge 25% Kapitalertragssteuer an.

2.3 Wohnsitz in der Schweiz

2.3.1 Pensionen aus Österreich

Wo werden Pensionen besteuert?

Pensionszahlungen an ehemalige Grenzgänger, die in der Schweiz wohnen, sind von der Besteuerung in Österreich freigestellt, wenn sie aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stammen.

Bei Pensionszahlungen aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen steht das Besteuerungsrecht Österreich zu. Sie sind in der Schweiz unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt.

2.3.2 Renten und Kapitalleistungen aus Liechtenstein

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus AHV, IV, UV (1. Säule) sowie Rentenzahlungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in der Schweiz besteuert, in Liechtenstein entfallen hierauf keine Steuern.

Rentenzahlungen aus der betrieblichen Personalvorsorge, die aus der Pensionsversicherung für das Staatspersonal erfolgen, sind nur in Liechtenstein steuerpflichtig.

Wo werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Sie sind im Falle eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nur in der Schweiz zu versteuern.

2.3.3 Renten aus Deutschland

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung, früher: LVA, BfA) werden nur in der Schweiz besteuert. Bei der Zahlung von Beamtenpensionen an ehemalige Grenzgänger, die in der Schweiz wohnen, können in Deutschland 4,5% Steuern in Abzug gebracht werden.

Österreich

Schweiz

Deutschland

Österreich

Schweiz

Deutschland

2.3.4 Besteuerung von Altersbezügen in der Schweiz

Wie werden Renten besteuert?

Renten werden voll zum normalen Einkommensteuertarif besteuert. Für Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 angelaufen sind, gilt eine Sonderregelung.

Wie werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Kapitalleistungen werden auf Bundesebene getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Fünftel des Tarifs besteuert, auf Kantonebene ebenfalls getrennt vom übrigen Einkommen zu besonderen Tarifen.

Österreich

Schweiz

Deutschland

2.4 Wohnsitz in Deutschland

2.4.1 Pensionen aus Österreich

Wo werden Pensionen besteuert?

Pensionen der Pensionsversicherungsanstalt an ehemalige Grenzgänger sowie andere Leistungen öffentlicher Einrichtungen sind grundsätzlich in Österreich zu versteuern. Aufgrund der Freibeträge fallen häufig jedoch keine Steuern an. In Deutschland sind österreichische Pensionen an ehemalige Grenzgänger unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Leistungen aus privaten Vorsorgeeinrichtungen sind in Deutschland zu versteuern.

2.4.2 Renten und Kapitalleistungen aus Liechtenstein

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus AHV, IV, UV (1. Säule) sowie Rentenzahlungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in Deutschland besteuert. In Liechtenstein entfallen hierauf keine Steuern.

Rentenzahlungen der betrieblichen Personalfürsorge, die aus der Pensionsversicherung für das Staatspersonal erfolgen, sind in Liechtenstein steuerpflichtig. Sie werden jedoch auch in Deutschland besteuert, wobei der liechtensteinische Steuerbetrag auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet wird.

Wo werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Sie sind im Falle eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nur in Deutschland zu versteuern.

2.4.3 Renten und Kapitalleistungen aus der Schweiz

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus AHV, IV, UV (1. Säule) sowie Rentenzahlungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in Deutschland besteuert. In der Schweiz entfallen hierauf keine Steuern.

Renten aus der beruflichen Vorsorge aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung unterliegen in der Schweiz einem pauschalen Steuerabzug von 4,5%, sofern die

Österreich
Schweiz

Deutschland

steuerpflichtige Person schon immer in Deutschland gewohnt hat und Grenzgänger war. Wenn die betreffende Person während dem Erwerbsleben jedoch mehrheitlich in der Schweiz gewohnt hat und erst später nach Deutschland ausgewandert ist, kann die Quellensteuer auf 10% erhöht werden.

Wie werden Kapitalleistungen in der Schweiz besteuert?

In der Schweiz wird bei einmaligen Kapitalauszahlungen der Pensionskassen immer eine Quellensteuer einbehalten. Der Steuersatz ist kantonale unterschiedlich. Die einbehaltene Quellensteuer kann zurückgefordert werden, sofern das deutsche Finanzamt über die Auszahlung der Versicherungsleistung informiert worden ist. Hierfür ist eine Bestätigung erforderlich.

2.4.4 Besteuerung von Altersbezügen in Deutschland

Wie werden Renten besteuert?

Es gilt das Alterseinkünftegesetz. Dieses sieht nach einer langjährigen Übergangsphase eine volle Besteuerung der Renten vor. Im Gegenzug steigen die Beitragsanteile, die bei der Renteneinzahlung von der Steuer abgesetzt werden können, ebenfalls auf 100%.

Im Jahr 2005 wurden Renten erstmals nicht mehr mit dem sogenannten Ertragsanteil, sondern zu 50% besteuert. Dieser Prozentsatz steigt jährlich um 2 Prozentpunkte und nach 2020 um jährlich 1 Prozentpunkt an. Bei erstmaligem Rentenbezug im Jahr 2009 wird die Rente folglich zu 58% besteuert und zwar ein Leben lang. Erst bei Rentenbeginn im Jahr 2040 sind Alterseinkünfte zu 100% zu versteuern.

Selbstverständlich gelten auch für Rentner diverse Freibeträge wie beispielsweise der steuerliche Grundfreibetrag von jährlich 7.834€ (2009). Faktisch bedeutet dies, dass momentan ein Großteil der Rentner von der Steuer befreit ist. Erst wenn die Bruttorente als Alleinstehender ca. 1.350€ und als Verheirateter ca. 2.700€ im Monat überschreitet, sind tatsächlich Steuern zu bezahlen.

Hinweis: Steuerpflichtige, die bis zum 31. Dezember 2004 mindestens 10 Jahre lang Beiträge an die AHV und Pensionskassen in der Schweiz oder Liechtenstein entrichtet haben, die über den jeweiligen Höchstbeiträgen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung lagen, können einen Antrag auf Besteuerung eines Teils der Rente mit dem Ertragsanteil stellen. Dieser beträgt bei erstmaligem Rentenbezug im Alter von 65 Jahren 18% der Rentenzahlung (Öffnungsklausel).

Österreich
Schweiz

Deutschland

Wie werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Die Besteuerung von einmaligen Kapitalleistungen der betrieblichen/beruflichen Altersvorsorge aus Liechtenstein oder der Schweiz wurde durch das Alterseinkünftegesetz aus dem Jahr 2004 grundlegend neu geregelt. Einmalige Kapitalauszahlungen werden im Jahr 2009 mit 58% des gesamten Betrages beim zu versteuernden Einkommen berücksichtigt. Wie bei der Besteuerung der laufenden Renten, erhöht sich der steuerpflichtige Anteil jährlich um 2% bis zum Jahr 2020, danach bis zum Jahr 2040 um 1%. Wer also z.B. beabsichtigt im Jahr 2010 in Ruhestand zu gehen, muss damit rechnen, dass dann 60% des ausgezahlten Altersguthabens beim zu versteuernden Einkommen berücksichtigt werden. Häufig ergibt sich dabei aufgrund des progressiven Steuertarifs insgesamt ein höherer Steuerbetrag als bei einer Auszahlung als monatliche Rente.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eventuell auf Antrag eine günstigere Besteuerung erhalten. Dies könnte dann möglich sein, wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 mindestens 10 Jahre lang an die Altersvorsorgeeinrichtung Beiträge gezahlt haben, die über dem Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung für das jeweilige Jahr lagen.

Achtung! Bevor Sie sich für eine Kapitalleistung und gegen eine monatliche Rente entscheiden, sollten Sie sich auf jeden Fall an Ihr Finanzamt wenden. Dort sollten Sie sich über die steuerlichen Auswirkungen beider Auszahlungsvarianten informieren und um einen schriftlichen Vorabbescheid für den Fall einer Kapitalauszahlung bitten.

Seit dem 1. Januar 2004 müssen auf einmalige Kapitalleistungen über 10 Jahre verteilt Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geleistet werden. Als Bemessungsgrundlage wird monatlich der 120. Teil der Kapitalauszahlung herangezogen.

Abkürzungsverzeichnis

In Klammern steht jeweils der Staat, in dem die Abkürzung verwendet wird.

AHV (CH, FL)	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK (A)	Arbeiterkammer
ALG (D)	Arbeitslosengeld
ALV (CH)	Arbeitslosenversicherung
AMS (A)	Arbeitsmarktservice
APG (A)	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG (A)	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA (A)	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BAG (CH)	Bundesamt für Gesundheit
BBT (CH)	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFM (CH)	Bundesamt für Migration
BGB (D)	Bürgerliches Gesetzbuch (Vertragsrecht)
BMVG (A)	Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz
BPV (FL)	Betriebliche Personalvorsorge
BSV (CH)	Bundesamt für Sozialversicherung
BV (CH)	Berufliche Vorsorge
BVG (CH)	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
CHF (CH, FL)	Schweizer Franken
DGB (D)	Deutscher Gewerkschaftsbund
DRV (D)	Deutsche Rentenversicherung
EFTA	Europäische Freihandelszone (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
EG	Europäische Gemeinschaft
EO (CH)	Erwerbsersatzordnung (Beitragspflicht mit AHV/IV)
EU	Europäische Union
EURES	European Employment Services (Beschäftigungsprogramm der EU)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAK (CH, FL)	Familienausgleichskasse
GAV (CH, FL)	Gesamtarbeitsvertrag
GKK (A)	Gebietskrankenkasse
IV (CH, FL)	Invalidenversicherung
KBG (A)	Kinderbetreuungsgeld
KVG (CH)	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
LANV (FL)	Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband
ÖGB (A)	Österreichischer Gewerkschaftsbund
PVA (A)	Pensionsversicherungsanstalt
RAV (CH)	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO (CH)	Staatssekretariat für Wirtschaft
SGB (CH)	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGB (D)	Sozialgesetzbuch
Suva (CH)	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVA (CH)	Sozialversicherungsanstalt St. Gallen
VGKK (A)	Vorarlberger Gebietskrankenkasse
VVG (CH)	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
€ (A, D)	Euro
→	Dieser Pfeil taucht in der Broschüre im Zusammenhang mit Internetadressen auf. Er soll zum Ausdruck bringen, dass Sie auf die folgende Schaltfläche klicken müssen, um die entsprechende Rubrik aufzurufen.